

Ausführliche Stellungnahme zum Buch Die Situation der Frau im Islam und im Christentum

Psychologisch-ethnologische und historisch-theologische Hintergründe
(von Christa und Dr. Ahmed Ginaidi, ibidem-Verlag, Edition Noema, 2005)

von

Reinhard Wenner

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Rolle der Frau in vorislamischer Zeit	3
2. Polygamie	3
3. Kindstötung	4
4. Der Weihnachtsbaum - ein christliches Symbol?	6
5. Jesu Christenlehre	6
6. Unglaubwürdiger Imam	6
7. Sündenfall	6
8. Erschaffung Evas	7
9. Hexenhammer und Hexenverfolgungen	7
10. Erbsünde	8
11. Rechtliche Situation der Frau in Europa	9
12. Verurteilung wegen Unzucht	9
13. Die Frau als Eigentum des Mannes und als Zeugin vor Gericht	10
14. Verfügungsrecht und Stimmrecht der Frau	10
15. Schulpflicht für Mädchen	11
16. Ehebruch	11
17. Frauen als Schriftstellerinnen	11
18. Freiheiten/Unfreiheiten von Frauen	12
19. Gleichheit aller Menschen vor Gott	13
20. Ungleicher Erbteil	14
21. Frauen mit eingeschränkten Rechten	15
22. Koraninterpretation eigener Art	15
23. Sexuelle Beziehungen zwischen Mann und Frau	16
24. Paradies und Sexualität	18
25. Kopftuch	18
26. Strafe für außerehelichen Geschlechtsverkehr	19

27. Beschneidung	21
28. Hochzeitsnacht	22
29. Heirat als Arrangement der Familie - Cousin-Heirat	23
30. Heiraten zum „Druckausgleich“	24
31. Verheiratete Sklavinnen und Sklaven	24
32. Religionsverschiedene Ehe und Glaubensfreiheit in der Ehe	24
33. Ehe und Staatsgefährdung	26
34. Recht des Muslims auf Gewalt gegen seine Ehefrauen	27
35. Blickkontakte	27
36. Emotionale Grenzen und Ersatzmann	28
37. Mutterrolle	28
38. Maurenzeit	29
39. Finsteres geistiges Mittelalter	30
40. Koptische Kirche	31
41. Toleranz gegen Nichtmuslime?	31
42. Erste islamische Frauenorganisationen	32
43. Weibliche Sittsamkeit	33
44. Religion und Ideologie	33
45. Vertragsbruch	33
46. Deutsche Staatsangehörigkeit	33
47. Ehe um Deutschland willen?	34
48. Das fremde Weib	34
49. „Hackordnung“ in Deutschland	35
50. Medienschelke	35
51. Ameisen-Vergleich	36
52. Hohe Scheidungsziffer	36
53. Der Mann als Besamer	36
54. Scheidungsrecht	36
55. Haushaltsgeld, Taschengeld	37
56. Karriere und harmonisches Eheleben	37
57. Alleinerziehende	38
58. Frühe geschlechtliche Beziehungen	38
59. Die Frau bei Paulus	39
60. Jesus Christus auf einer Ebene mit Mohammed	40
61. Männer, wertvollere Geschöpfe als Frauen?	41
62. Gottesvorstellungen	41
63. Auf den Hund gekommen	41
64. Zölibat als Ungeheuerlichkeit	42
65. Geschlechtliche Vereinigung	42
66. Jesus im Koran	43
67. Weg zu Gott - durch Männerwirkung zerstört?	43
68. Soziale Bedeutung der Frau	44
69. Widerspruchsfreier Koran?	44
Schlussbemerkungen	45

Der Titel des Buches klingt viel versprechend. Die Autoren wollen, so schreiben sie im Vorwort, die Gesellschaft aus Pflichtgefühl vor den Gefahren warnen, die besonders der Frau und auch der Familie durch eine Missachtung des Wesens der Frau drohen bzw. auf Schäden hinweisen, die schon eingetreten sind. Aber die Darlegungen lassen zu wünschen übrig. Die Autoren haben offensichtlich zu geringe historische, rechtliche und theologische Kenntnisse, auch wenn sie auf Seite 170 schreiben, sie hätten „gemeinsam die Kirchengeschichte und die Dogmatik studiert“, vgl. auch S. 171. An etlichen Stellen kommen

sie über Vorurteile, persönliche Meinungen und das Schildern familiärer Ereignisse sowie Lobesworte über den Islam nicht hinaus. Sie kritisieren Verhaltensweisen in der westlichen Welt, stellen dazu aber nicht oder nur unzureichend die Situation von Frauen in islamischen Ländern dar.

Die Malaise beginnt damit, dass das Thema des Buches nicht eingegrenzt wird. Wer über die Situation „der“ Frau im Islam und im Christentum informieren will und das Thema weder zeitlich noch geografisch begrenzt, hat über einen Zeitraum von über 1300 Jahren zur Situation der Frau im Islam und sogar über fast 2000 Jahre zur Situation der Frau im Christentum Stellung zu nehmen. Das ist schon im Blick auf nur ein einziges Volk schwierig und ist im Blick auf die Frauen in den vielen Völkern gleichsam unmöglich.

Durch den „Untertitel“ wird das Thema nicht eingegrenzt. Denn auch die psychologisch-ethnischen und historisch-theologischen Hintergründe sind nicht überall gleich.

Vom Wesen der Frau und von ihren „*viel wichtigeren und vornehmeren Aufgaben als Mutter*“ ist in dem Buch die Rede (S. 7). Es geht um Sexualität und um sexuellen Genuss und um Faktoren, die ihn behindern oder fördern können, sowie um das, was angeblich bereits im Stammhirn vorprogrammiert ist. Aber das Ehepaar Ginaidi fragt nicht systematisch und umfassend nach dem Wesen der Frau. Bereits ein Blick in das Inhaltsverzeichnis des Buches ergibt: Dem Kapitel „*Die Frau im Islam*“ (Teil I) folgt kein Kapitel „*Die Frau im Christentum*“. Von den Naturgegebenheiten der Wüstenbewohner ist die Rede, aber die Naturgegebenheiten etwa in den Tropen oder in der Arktis oder in klimatisch gemäßigten Zonen wie in Mitteleuropa werden nicht erörtert. Dem Abschnitt „*Heiraten in islamischen Ländern*“ (I 2 b) folgt kein Abschnitt über „*Heiraten in christlichen Ländern*“.

1. Rolle der Frau in vorislamischer Zeit

Die Verfasser beginnen mit jener wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation, die ihrer Meinung nach zur Zeit Mohammeds auf der arabischen Halbinsel geherrscht hat, und zitieren auf S. 11 aus der „Geschichte der arabischen Völker“ von Albert Hourani.

Hourani berichtet über Stammesgebiete, Viehzüchter und Pflanzler, vom Umgang mit Streitigkeiten, von religiösen Praktiken (S. 12). Das Ehepaar Ginaidi sieht in den geschilderten wirtschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auf der arabischen Halbinsel um 620 n. Chr. „*die Vorgehensweise des Allmächtigen*“ und nimmt sie an einigen Stellen zum Ausgangspunkt für die Beurteilung eines angeblich natürlichen Verhaltens der Frau.

Die Situation auf der arabischen Halbinsel zur Zeit Mohammeds wird als archaisch bezeichnet. In diesem Umfeld habe Mohammed die Offenbarungen Allahs empfangen und „*dank der empfangenen Glaubenslehre aus diesem Chaotenhaufen innerhalb kürzester Zeit eine Weltmacht*“ gemacht (S. 13). Unerwähnt bleibt, dass dies auch durch Morde, Raubüberfälle und Kriege geschehen ist.¹ Unerwähnt bleibt weiter, dass sich die Muslime auch voreinander zu fürchten haben, vgl. Koranvers 30,28.

Nach den Autoren gehörte es in vorislamischer Zeit zur Rolle der Frau, dass sie sich um die Tiere, die Sauberkeit des Zeltes und die Kindererziehung zu kümmern und „*vor allem für männliche Nachkommen*“ zu sorgen hatte. (S. 14) Die Ehefrau sei mit dieser Aufgabe

¹ Mark A. Gabriel schreibt, Mohammed habe 27 Angriffe selbst befehligt. Außerdem habe er weitere 47 mal Truppen ausgesandt, siehe: Islam und Terrorismus, 2. Auflage, München 2005, S. 103.

Zur Ermordung von Kritikern Mohammeds siehe Michael Steiner, Die islamischen Eroberer, Langen 2001, S. 57 ff.

Nach Gerhard Konzelmann, Die großen Kalifen, München 1977, S. 400 f, sind von den ersten 32 Nachfolgern Mohammeds, also in der Zeit von 632 bis 892, 17 ermordet worden.

meistens allein nicht fertig geworden und habe deswegen ihren Mann gebeten, eine zweite und dritte Frau zu heiraten. Diese Mitteilung wird aber nicht belegt.

2. Polygamie

Die Situation der Zweit-, Dritt- und Viertfrauen im Islam und die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten erörtern die Verfasser in ihrem Buch nicht. Sie schreiben auf S. 38 vielmehr: *„Dass ein Muslim bis zu vier Frauen gleichzeitig heiraten kann, ist unter Berücksichtigung der historischen Kausalität zu sehen und für den verständigen Muslim in keiner Weise erlaubt.“* Es wäre interessant zu erfahren, warum den verständigen Muslimen keine Vielweiberei erlaubt ist, unverständige Muslime dagegen an der Vielweiberei festhalten können.² Die historische Kausalität soll darin bestehen, dass bei der Schlacht von Uhud im Jahr 625 n. Chr. viele Muslime umgekommen und deren Frauen und Kinder zu versorgen gewesen seien. Nach dem Ehepaar Ginaidi hat es *„klar auf der Hand“* gelegen, *„dass die Witwen dieser Gefallenen von deren Angehörigen als zweite oder dritte Frau geheiratet worden sind“* (S. 39). Ihre Begründung: *„Diese Handhabe hat den Vorteil, dass die Witwen nicht in die Hände fremder Männer fallen, wo die Situation nach dem Verlust des eigenen Ehemannes noch schwieriger geworden wäre. Aufgrund dieser Lösung bleibt die verwitwete Frau bei Menschen, die sie die ganze Zeit über im Rahmen der Sippe oder Familie als Verwandte gekannt hat.“* Die Frage, ob die Sippe bzw. Großfamilie ein Harmonieverband ist, ob die Witwe Zweit-, Dritt- oder Viertfrau werden will und was ihre Kinder dazu meinen, wird nicht erörtert. Eine Witwe und ihre Kinder dürften bei dem Mann am besten aufgehoben sein, der die Witwe aufgrund gegenseitiger Liebe heiratet.

Die Erlaubnis, mehrere Frauen zu heiraten, steht im Koranvers 4,3. Dort steht aber nicht, dass die Vielehe nur nach Kriegen erlaubt ist. Der Allah des Koran gestattete Mohammed neben seinen neun bzw. elf Frauen, zusätzlich mit Sklavinnen sexuell zu verkehren, Koranvers 33,50. Hinsichtlich der anderen Muslime heißt es dort: *„Wir wissen wohl, was wir ihnen hinsichtlich ihrer Gattinnen und ihres Besitzes (an Sklavinnen) zur Pflicht gemacht haben.“*³

Auf S. 47 schreibt das Ehepaar Ginaidi, dass *„Jede außer- und voreheliche Beziehung ... zwischen einem Mann und einer Sklavin, die ihm nicht gehörte“*, unter *„strenger Bestrafung gestanden“* habe. Daraus ergibt sich: Seine eigenen Sklavinnen aber konnte und kann ein Muslim straflos sexuell „benutzen“. Das wird durch die Koranverse 70,29-30 bestätigt, denn da heißt es, die Muslime hätten *„sich des Geschlechtsverkehrs zu enthalten, außer gegenüber ihren Gattinnen, oder was sie (an Sklavinnen) besitzen“*.

Sklavinnen gehören zum Thema „Frau im Islam“. Aber das Ehepaar Ginaidi geht darauf nicht ein.

Auf S. 40 schreiben die Autoren: *„Dass in Europa nach den beiden Weltkriegen manche Frauen auf die Idee kamen, die wenigen Männer, die übrig geblieben waren, sollten weitere*

2

Radio Vatikan berichtete am 23. März 2006 im „Newsletter“, im vorigen Jahr sei „in Malaysia ein Gesetz verabschiedet [worden], dass die Vielehe für muslimische Männer erlaubt und ihnen das Recht auf sämtliche Besitztümer im Falle einer Scheidung gibt. Mehrere Frauenrechtlerinnen hatten das Gesetz kritisiert. Man werde nicht zögern, Kritiker des Gesetzes zu bestrafen, so der Justizminister [Mohamed Nazri Abdul Aziz]. Nicht-Muslime sollten sich zudem nicht in Angelegenheiten einmischen, von denen sie nichts verstünden. (asia-news)“

³ Alle Koranzitate stammen aus der Übersetzung von Rudi Paret, Der Koran, überarbeitete Taschenbuchausgabe, Stuttgart usw., 1979. Das Wort „Gott“ ist dabei jedes mal durch das Wort „Allah“ ersetzt worden, um deutlich zu machen, dass zwischen dem Gott der Bibel und dem Gott des Koran unüberbrückbare Unterschiede bestehen.

Frauen heiraten, ist nicht so sehr bekannt“. Wenn dem Ehepaar Ginaidi die Frauen bekannt sind, sollte es die Namen der Frauen nennen und wo sie diese „Idee“ geäußert haben. Vielleicht ist zusätzlich bekannt, was jene Ehefrauen zu der „Idee“ gesagt haben, deren Männer aus dem ersten bzw. zweiten Weltkrieg zurück gekehrt sind.

Das Ehepaar Ginaidi meint: *„diese Idee ... war gar nicht einmal dumm, denn dadurch wäre die Möglichkeit von außerehelichen Beziehungen reduziert worden“* (S. 40) Sie plädieren also dafür, eine moralische Fehlform durch eine andere moralische Fehlform zu ersetzen.

Allah wird für sein Wort zur Mehrehe im Koranvers 4,2 f sogar gelobt. Die Verfasser schreiben auf S. 38: *„... hier wäre eine einfache Vorgehensweise Gottes, die nur Erlaubtes und Unerlaubtes beinhaltet, didaktisch gesehen völlig falsch. Hierin liegt in der Tat ein elementarer Unterschied in der Vorgehensweise des Allmächtigen dem Menschen gegenüber verglichen mit den Gesetzen, die von menschlichen Institutionen, Kirchen, gemacht worden sind.“* Mit anderen Worten: Bei der Einehe handelt es sich nicht um eine im menschlichen Wesen und in der ehelichen Liebe grundgelegte Form, sondern lediglich um eine Regelung, von der man je nach Bedarf abweichen kann. Menschliche Institutionen sowie Kirchen, scheinen das noch nicht erkannt zu haben. Auch der Gott der Bibel scheint das nicht erkannt zu haben. Denn er hat nach der Bibel für Adam nur die Eva erschaffen und nicht noch weitere Frauen.

Auf S. 40 aber schreiben die Autoren, die Forderung Allahs an die Männer, nur eine Frau zu heiraten, sei darin begründet, dass sie mehreren Frauen nicht gerecht werden könnten. So steht es in der Tat im Koranvers 4,129. Aber können denn die Männer mehreren Frauen in Extremsituationen wie nach einem Krieg gerecht werden?

Die Mehrehe ist in Deutschland strafbar, vgl. § 172 StGB.

3. Kindstötung

Die Verfasser behaupten: *„Dieser Schritt [das Verbot, neugeborene Mädchen zu töten], den der Islam für die Situation der Frau getan hat, war rein theologisch ein einzigartiges Beispiel, wenn man ihn mit den beiden anderen abrahamitischen Religionen, Judentum und Christentum, vergleicht.“* Die Verfasser könnten wissen, dass das biblische Tötungsverbot zu Mohammeds Zeiten bereits seit etwa 2000 (in Worten: zweitausend) Jahren galt (Ex 20,1 ff, siehe auch Mt 5,17-19).⁴ Weder das Judentum noch das Christentum haben Kindstötungen jemals erlaubt oder gebilligt. Im Judentum und im Christentum wird unisono gefordert: „Du sollst nicht morden.“, vgl. 5. Gebot des Dekalogs. Im Katechismus für die Katholische Kirche wird das unter Nr. 2270 ff im Einzelnen belegt und aus der Didachè 2,2 zitiert: „Du sollst ... nicht abtreiben noch ein Neugeborenes töten“.⁵ Daher ist der Satz der Autoren auf S. 17 indirekt eine infame Anschuldigung gegen Judentum und Christentum.

Die Didachè, eine Art Muster-Katechismus, ist wahrscheinlich zwischen 80 und 100 n. Chr. entstanden.

Ahmed Ginaidi stammt aus Ägypten (vgl. S. 123). Wenn er sich ein wenig in der Kultur der Pharaonenzeit auskennt, müsste er wissen, dass der Tote in den sog. Unterweltbüchern

⁴ In Lev 20,2 wird ausdrücklich jegliche Opferung eines Kindes an den Gott Moloch verboten. Das gilt auch für die Fremden im Land. Bibelwissenschaftler sind der Ansicht, dass das Buch Leviticus etwa um 450 v. Chr. seine jetzige Gestalt erhalten hat, Teile des Buches aber bis in die Zeit des Mose zurück reichen, also bis ins 13. Jahrhundert v. Chr..

⁵ Auch Isaak wird nicht geopfert, vgl. Gen 22,12; vgl. weiter Jer 19, 5 und 32,35.

Katechismus der Katholischen Kirche, Deutsche Ausgabe, München 1993.

beim negativen Schuldbekenntnis beteuert: „Beim Verschlinger der Schatten, ich habe keinen Menschen erschlagen!“⁶

Der gewaltige Fortschritt, den der Islam im 7. Jh. nach Chr. angeblich den Frauen mit dem Verbot, Mädchen zu töten, gebracht haben soll, war im Ägypten der Pharaonenzeit und in der Bibel längst bekannt.

Die Verfasser loben einige Seiten weiter den Koran: „*Gehe ich prinzipiell von der Kindestötung als einer alten vorislamischen Religion aus, so wird alles andere, was der Koran in bezug auf die Situation der Frau geoffenbart hat, ein gewaltiger Fortschritt.*“ (S. 25) Unklar bleibt, wieso das Töten von neugeborenen Mädchen zu einer vorislamischen Religion gehört haben, welche Religion das gewesen sein und wieso auf diesem Hintergrund alles andere, was Allah im Koran über die Situation der Frau geoffenbart haben soll, ein gewaltiger Fortschritt sein soll. Zehn Seiten vorher, nämlich auf S. 15, schreiben die Autoren: „*Die Vorstellung für einen Mann, dass die eigene neugeborene Tochter irgendwann einmal durch den Verlust eines Sippenkrieges in die Sklaverei der Gegnersippe fällt, war für ihn so untragbar, dass er das neugeborene Mädchen lieber lebendig begraben hat.*“ Also war keine Religion, sondern ein falscher Ehrbegriff Ursache für den Mord an neugeborenen Mädchen. Aus Koranvers 60,12 ergibt sich zudem, dass nicht etwa nur Väter neugeborene ⁷Mädchen umgebracht haben, sondern auch Mütter.⁸

Außerdem wendet sich der Koran dagegen, Kinder aus Furcht vor Armut zu töten, vgl. Koranvers 17,31. In dieser Gefahr scheinen in Notzeiten alle Neugeborenen gestanden zu haben, Mädchen und Jungen.

4. Der Weihnachtsbaum - ein christliches Symbol?

Die Autoren behaupten, „*dass viele ethnische Verhaltensweisen, die vorchristlich da waren, über Nacht für christlich erklärt worden*“ seien. „*Man denke nur an den Weihnachtsbaum ...*“ (S. 17). Es erfolgt kein Hinweis, wo es vorchristlich schon den „Weihnachtsbaum“ gegeben hat und kein Hinweis auf ein amtliches Dokument der römisch-katholischen oder einer orthodoxen, anglikanischen oder evangelischen Kirche, in dem der Weihnachtsbaum für christlich erklärt wird. In der römisch-katholischen Kirche ist der Tannenbaum zwar ein zur Weihnachtszeit gern benutztes Schmuckelement, aber bis heute kein religiöses Symbol. Allgemeine menschliche Symbole spielen selbstverständlich auch im religiösen Bereich eine Rolle. Denn uns Menschen steht auch für den religiösen Bereich nur eine bestimmte Anzahl von Symbolen und Gesten zur Verfügung.

5. Jesu Christenlehre

Auf S. 23 schreibt das Ehepaar Ginaidi, sie könnten „*sehr wohl, zwischen der wahren Christenlehre, die Jesus mitgebracht hat, und dem, was der Mensch in seinem Namen*

⁶ Albert Champor, Das ägyptische Totenbuch - Vom Geheimnis des Jenseits im Reich der Pharaonen, bearbeitet und herausgegeben von Manfred Lurker, 2. Auflage, Freiburg, Basel, Wien, 1993, S. 88.

⁷ Radio Vatikan berichtete am 31. Dezember 2007: „Ägypten. Frauen, die nach einer Vergewaltigung schwanger werden, dürfen das Kind abtreiben. Das fordert die islamische Al-Azhar-Universität in einem Rechtsgutachten. Nach Angaben der Nachrichtenagentur afp soll die entsprechende Fatwa vom Sonntag „helfen, die soziale Stabilität einzuhalten“. Die Frau solle sich, sobald sie von der Schwangerschaft erführe, an einen Arzt wenden. Nach Angaben einer Menschenrechts-Organisation werden im mehrheitlich islamischen Ägypten jede Stunde – statistisch gesehen – zwei Frauen vergewaltigt. Abtreibung ist in Ägypten verboten, außer wenn das Leben der Frau in Gefahr ist oder der Fötus Missbildungen aufweist. (apic)

⁸ „Prophet! Wenn gläubige Frauen zu dir kommen, um sich dir gegenüber zu verpflichten, ... ihre Kinder nicht zu töten, ... dann nimm ihre Verpflichtung entgegen ...“ Koranvers 60,12

artikuliert“ habe, unterscheiden. Daran darf gezweifelt werden. Denn dann müssten sie wissen, dass Jesus keine Christenlehre mitgebracht, sondern das Nahen des Reiches Gottes verkündigt, Kranke geheilt und böse Geister ausgetrieben hat (vgl. zum Beispiel Lk 7,22, Mk 1,15). Die vier Evangelien sind erst nach Jesu Tod und Auferstehung schriftlich abgefasst worden. In Lk 1,1-4 wird das ausdrücklich mitgeteilt. Die Apostelgeschichte, die Paulus-, Petrus-, Jakobus-, Judas- und Johannesbriefe und die Apokalypse sind selbstverständlich erst nach Jesu Auferstehung und Himmelfahrt verfasst worden.

6. Unglaublicher Imam

Auf S. 24 behaupten die Verfasser: *„Ein Imam ... überprüft unbewusst, ob seine Antwort für die Herrschaft des Mannes über die Frau besser ist oder nicht. Bekräftigt sie die Situation des Mannes oder schwächt sie die Situation der Frau, so ist die Antwort, auch wenn sie ethnisch bedingt ist, islamisch bedingt. Wie und wo das islamisch manifestiert ist, danach fragt kein Mensch, sonst würde das implizieren, dass die Glaubwürdigkeit des Imams in Frage gestellt wird.“* (S. 24) Das Ehepaar Ginaidi unterstellt damit den Imamen, dass sie Texte immer islamisch-männlich auslegen. Folgt man dem Ehepaar Ginaidi, ist keinem Imam zu trauen.

7. Sündenfall

Zur Sündenfallerzählung schreibt das Ehepaar Ginaidi (S. 26), bei Paulus habe *„Eva in Wahrheit die Rolle des Satans übernommen“*. Eine Belegstelle aus der Bibel, etwa aus den Paulusbriefen, wird nicht genannt. Für die islamische Version vom biblischen Sündenfall werden die Koranverse 20,115-121 zitiert. Durch die Sündenfallerzählung im Koran werde Eva entlastet, so das Ehepaar Ginaidi. Auch Adam werde entlastet, denn er habe gemäß Koranvers 20,115 eine Schwäche: Er sei vergesslich gewesen. Ahmed Ginaidi merkt dazu an: *„Wenn ich persönlich an mich denke und gerade, was das Gedächtnis anbetrifft, so wäre ich ohne meine Frau völlig aufgeschmissen. Hierin sehe ich ein exemplarisches Beispiel für die weibliche Ergänzung des Mannes und dass dies gottgewollt ist, ist koranisch manifestiert.“* (S. 27) Die Frau ist also, angeblich sogar koranisch manifestiert, unter anderem dazu da, die Vergesslichkeit des Mannes zu kompensieren. In manchen Fällen mag das für Frauen zu einer Lebensaufgabe werden.⁹ Aber ob viele Frauen darin eine gottgewollte Aufgabe erkennen, darf bezweifelt werden. Außerdem ist zu fragen, warum Allah solch einen vergeßlichen Adam erschaffen hat. Ein Meisterwerk hätte er dann nicht vollbracht. Zudem wäre Adam für seine Vergesslichkeit von Allah hart bestraft worden. Wenn Adam aber bewusst ein Verbot Gottes übertreten hat, wie es in der Genesis geschildert wird, kann man die Strafe der Vertreibung aus dem Paradies nachvollziehen.¹⁰

Nach einem Hadith, der von Bukhari, Muslim und Tirmidhi überliefert wird, sind die Frauen mindestens seit Mohammeds Zeiten die größten Verführerinnen der Männer. „Nach Usama

⁹ Erkrankungen wie Alzheimer und Folgen von Schlaganfällen sowie Arteriosklerose sind hier nicht gemeint.

¹⁰ Möglicher Weise spielt auch der folgende Hadith dabei eine Rolle: „Nach Abu Hurara: ... Er [Adam] sah einen von ihnen [aus seiner Nachkommenschaft], es gefiel ihm der Strahl dessen, was zwischen seinen Augen lag. Da sagte er: O meine Herr, wer ist dieser? Er [Allah] sagte: Das ist ein Mann aus den späteren Völkern deiner Nachkommenschaft, man nennt ihn David. Er sagte: Auf wieviel Jahre hast du sein Alter festgelegt? Er sagte: Auf sechzig Jahre. Er sagte: O mein Herr, gib ihm von meinem Alter vierzig Jahre dazu. Als nun das Alter Adams zu Ende war, kam der Todesengel zu ihm. Er sagte: Blieben nicht von meinem Alter noch vierzig Jahre? Er sagte: Hast du sie nicht deinem Sohn David gegeben? Da verleugnete (es) Adam, so verleugnet auch seine Nachkommenschaft. Adam vergaß, so vergisst auch seine Nachkommenschaft. Adam sündigte, so sündigt auch seine Nachkommenschaft. (Tirmidhi)“, vgl. Khoury, Der Hadith, Band I, Der Glaube, Nr. 892, Seite 351 (352).

ibn Zayd: Der Prophet sagte: Ich habe nach mir keine Verführung hinterlassen, die für die Männer verhängnisvoller wäre als die Frauen."¹⁰

8. Erschaffung Evas

Auf S. 37 schreiben die Autoren: „Die Erschaffung Evas aus einer Rippe Adams ist sowohl jüdisch als auch christlich manifestiert.“ Das Ehepaar Ginaidi sollte den Text nennen, in dem das christlich manifestiert ist. In der gesamten Bibel kommt das Wort „Rippe“ z.B. nur in Gen 2,22 vor.

Das Ehepaar Ginaidi schreibt weiter, Mohammed habe gesagt: „Seid gütig zu den Frauen; denn die Frau wurde aus einer krummen Rippe geschaffen, und wahrlich, die stärkste Krümmung der Rippe ist in ihrem Oberteil. Wenn du die Rippe geraderichten willst, brichst du sie; und wenn du sie so lässt, bleibt sie immer krumm. Seid also gütig zu den Frauen!“ (S. 37). Die Frau ist also nach Mohammeds Meinung von Anfang an ein gekrümmtes Wesen.¹¹ Auch hier ist zu fragen, wieso der Koran-Allah dem Adam angeblich solch eine defizitäre Gehilfin geschaffen hat.

Nach Mark A. Gabriel¹² hat Mohammed auch gesagt: „Ein billiger Teppich ist wertvoller im Haus eines Mannes als eine Frau.“

9. Hexenhammer und Hexenverfolgungen

Der Hexenhammer, ein in Latein verfasstes übles Machwerk aus dem Jahr 1487, darf in einer Kritik an „der“ Lehre „der“ Kirche über „die“ Frau selbstverständlich nicht fehlen (S. 27). Unerwähnt bleibt, dass der Bischof von Brixen, Georg Golster, einen der Herausgeber des Hexenhammers abgeschoben hat¹³ und die Verfasser des Hexenhammers für ihr Machwerk ein Zweitgutachten eingeholt haben, weil ihnen das erste nicht positiv genug ausgefallen war. Das exzellente Werk gegen den Hexenhammer, die „Cautio Criminalis - oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse“ (1631) von Friedrich von Spee SJ, übrigens ebenfalls in Latein verfasst, wird nicht erwähnt.¹⁴

Die Bedeutung der Gottesmutter Maria für das Frauenbild im christlichen Abendland kommt nicht in den Blick. Der Ehrentitel „Apostolin der Apostel“ für Maria von Magdala, die den Jüngern Jesu vom leeren Grab berichtet hat (Joh 20,18), scheint dem Ehepaar Ginaidi nicht bekannt zu sein.

Auf Seite 37 kommen die Autoren erneut auf Hexenverfolgungen zu sprechen. Zu den Übergriffen ägyptischer Muslime auf ihre koptischen Mitbürgerinnen und Mitbürger auch im Jahr 2005 sagen sie nichts.¹⁵ Die soziale und rechtliche Situation koptischer Frauen in

¹⁰ Adel Theodor Khoury, Der Hadith, Band III, Ehe und Familie, Soziale Beziehungen, Einsatz für die Sache des Islams, Gütersloh 2009, Nr. 2918, Seite 22.

¹¹ Im sog. ersten Schöpfungsbericht (Gen 1,1 -2,4 a) werden Adam und Eva gleichzeitig erschaffen (Gen 1,26 f). Dort ist keine Rede davon, dass Eva aus einer Rippe Adams gestaltet worden ist wie es im sog. 2. Schöpfungsbericht der Genesis, nämlich in Gen 2,4 b - 2,23 steht; siehe aber auch Gen 5,1.

¹² Mark A. Gabriel, Islam und Terrorismus, 2. Auflage, Gräffelfing 2005, S. 66.

¹³ Vgl. das Vorwort zum Buch „Der Hexenhammer“, von Jakob Sprenger - Heinrich Institoris, aus dem Lateinischen übertragen von J.W.R. Schmidt, 7. Auflage, München 1987, S. XVI.

¹⁴ Friedrich von Spee, Cautio Criminalis - oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, Aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von Joachim-Friedrich Ritter, unveränderter Nachdruck, 5. Auflage 1987, München 1987

¹⁵ Von Oktober 2004 bis Ende April 2006 - also in einem Zeitraum von 19 Monaten - hat Radio Vatikan in seinem Newsletter von neun Angriffen ägyptischer Muslime auf ihre koptischen Mitbürgerinnen und Mitbürger berichtet. Dabei hat es Tote, Verletzte und Zerstörungen gegeben. Möglicher Weise gibt es noch eine erhebliche Dunkelziffer. Am 26. Oktober 2005 berichtete Radio Vatikan, es sei von einer Todesfatwa gegen das Oberhaupt der Kopten die Rede.

Ägypten und anderer christlicher Frauen in weiteren islamischen Staaten hätte aber in einem Buch über die Frau im Islam ebenfalls erörtert werden sollen.

Weiter ist zu fragen, wie viele gesteinigte, verprügelte, weggesperrte, als Tauschobjekt gehandelte Mädchen und Frauen es auf Grund der Lehren des Koran, der Sunna und der Scharia seit Mohammeds Zeiten gegeben hat und heute noch gibt. Auch wenn man Verbrechen nicht durch den Hinweis auf anderes Unrecht relativieren kann, sollte niemand beim Hinweis auf Hexenverfolgungen und Inquisition stehen bleiben, sondern sich dafür einsetzen, dass wenigstens heutzutage die Menschenrechte im Sinne der UN-Charta von 1948 überall beachtet werden, auch in allen islamischen Staaten.

Die Geschichte können wir nicht ändern, wohl aber die Gegenwart menschenwürdig gestalten.

10. Erbsünde

Auf S. 29 zitieren die Verfasser zum Stichwort „Erbsünde“ nicht etwa aus der von ihnen studierten Dogmatik (vgl. S. 170), sondern aus dem „Brockhaus“. Unter „Erbsünde“ sei von sinnlicher Begierde die Rede. Die sinnliche Begierde umfasst aber nicht nur die sexuelle Begehrlichkeit, sondern auch die Gier nach Macht, Anerkennung, Reichtum, Nahrung.

Zum Begriff „Erbsünde“ ist anzumerken: Im lateinischen Original ist nicht von peccatum hereditatis (= Erbsünde) die Rede, sondern von peccatum originale (= Ursünde, Erstsünde).¹⁶ Das Ehepaar Ginaidi schreibt auf Seite 29/30, Gott habe mit diesem von Männern definierten Begriff von Sünde (*‘Männerdefinition’*) beim Menschen die „*Arterhaltung verbunden*“. Und: „*Christlich gesehen hat man einen negativen Bereich gefunden, dessen Name ‘Erbsünde’ ist, dessen Herrscher die Frau ist. So gesehen dürfte mit der unbewussten [!] Erlaubnis der [!] Kirche jeder Mann mit der Frau machen, was er wollte ...*“ Kann es eine unbewusste Erlaubnis geben? Das Ehepaar Ginaidi sollte sagen, wie es aus einer ‘unbewussten Erlaubnis’ schließen kann, dass die Kirche jedem Mann die Erlaubnis gegeben habe, mit der Frau zu machen, was er wollte.

Erst macht das Ehepaar Ginaidi „die“ Kirche verantwortlich für die Lehre über „die“ Frau, vgl. den Hinweis auf die angebliche Schuldzuweisung des Apostels Paulus an Eva, dann kommt auf S. 30 eine sonderbare Wendung: „*Die bisher von meiner Frau und mir als Muslime zitierten negativen historischen Tatsachen haben mit dem Christentum und mit Christus erst recht nichts zu tun.*“ Hat z.B. der Apostel Paulus nichts mit Christus und Christentum und Kirche zu tun?

Eine Religion, die die Frau der Willkür des Mannes überlässt, ist der Islam. Nach dem Koran kann ein Muslim eine Ehefrau jederzeit aus der Ehe entlassen, verstoßen, vgl. Koranverse 4,20 und 33,4. Er kann sie sogar gegen eine andere Frau eintauschen, wie sich aus Koranvers 33,52 ergibt. Im Neuen Testament dagegen gibt es nirgends eine Bestimmung, durch die die (Ehe-)Frau der Verfügungsmacht des (Ehe-)Mannes überlassen wird.

11. Rechtliche Situation der Frau in Europa

Zum Glück bemüht sich inzwischen der Präsident Ägyptens um einige Mindestrechte für seine koptischen Landsleute, z.B. wenn es um die Erlaubnis zur Renovierung von Kirchen geht.

¹⁶ Bereits in den Beschlüssen der Synode von Karthago, die am 1. Mai 418 n. Chr. begonnen hat, ist von peccatum originale die Rede, vgl. Heinrich Denzinger, *Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum - Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*, verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen und unter Mitarbeit von Helmut Hoping herausgegeben von Peter Hünermann, 37. Auflage, Freiburg, Basel, Rom, Wien 1991, Seite 106, Rdnr. 222 f.

Auf den Seiten 30 bis 33 bringt das Ehepaar Ginaidi einen „*Katalog mit den wichtigsten Daten über die rechtliche Situation der Frau in Europa*“ (S. 30). Dieser Katalog stelle „*eine Parallele für die Herrschaft des Mannes über die Frau in vorislamischer Zeit in der Zeit vor dem 7. Jahrhundert dar, die dank der islamischen Glaubenslehre fast gänzlich abgeschafft worden wäre, wenn der [!] Mann nicht versucht hätte, die islamischen Gebote in manchen Punkten durch bewusste Fehlinterpretation für sich auszulegen*“ (S. 30). Mit anderen Worten: Wegen „der“ Kirche war man in Europa bis vor wenigen hundert Jahren erst so weit, wie man schon im 7. Jahrhundert n. Chr., also etwa 1.000 Jahre zuvor, dank der islamischen Glaubenslehre in Arabien hätte sein können - sonderbarer Weise diese Glaubenslehre allerdings nicht verwirklicht hat.

Wer „*die rechtliche Situation der Frau in Europa*“ darstellen will, sollte die Rechtsgrundlagen und Gesetze nennen, aus denen sie sich ergibt. Aber das Ehepaar Ginaidi nennt keine einzige Rechtssammlung aus der besagten Zeit und zitiert keinen einzigen Paragraphen. Das Ehepaar weist auch nicht nach, dass es vor Mohammed auf der arabischen Halbinsel so schlecht um die Rechte der Frau bestellt gewesen sei. Mohammeds erste Frau, die Chaditscha, besaß immerhin ein Handelsunternehmen.

Zudem hätte an dieser Stelle des Buches die Stellung der Frau im Koran mit der Stellung der Frau im Neuen Testament verglichen werden können.

12. Verurteilung wegen Unzucht

Nach einem erneuten Hinweis auf die Hexenverfolgung (S. 30/31) teilt das Ehepaar Ginaidi mit, im 16. Jahrhundert habe es in Europa für den Mann genügt, seine Frau der Unzucht zu bezichtigen, und schon habe er sie „*selbst beim Fehlen jeglicher Beweise zum Tode verurteilen*“ lassen können. (S. 31). In welchem Gesetzbuch das steht, wird nicht mitgeteilt. Das Ehepaar Ginaidi nennt auch keinen Fall solch einer Verurteilung. Vielmehr wird umgehend die Situation im Islam gewürdigt, nach der auch die Frau ihren Mann der Unzucht bezichtigen könne - so, als wenn das Bezichtigenkönnen ein Fortschritt wäre. Wenn der Fehltritt abgestritten werde, dürfe im Islam die/der Beschuldigte nicht weiter belangt werden. Wie die Rechtslage in islamischen Staaten wirklich war und ist, wird nicht dargelegt. Es wird auch kein Wort darauf verwandt, in welchen islamisch geprägten Gesellschaften heute noch oder leider wieder Frauen wegen Ehebruchs gesteinigt werden.

Übrigens: Nach der Peinlichen Gerichtsordnung (1532) Kaiser Karls V. kann auch die Ehefrau ihren Mann wegen Ehebruchs anzeigen.¹⁷ Das röm.-kath. Kirchenrecht gab und gibt der Ehefrau und dem Ehemann das Recht, den ehebrecherischen Partner zu verlassen. Das ist bekannt unter dem Stichwort „Trennung von Tisch und Bett“ und derzeit geregelt in can. 1152 § 1 CIC¹⁸ und can. 863 § 1 CCEO¹⁹.

13. Die Frau als Eigentum des Mannes und als Zeugin vor Gericht

Im „Katalog“ der Eheleute Ginaidi heißt es weiter: „*Die Frau wurde im christlichen Abendland als Eigentum des Mannes betrachtet. Sie durfte nicht als Zeugin auftreten.*“ (S. 31) Für beide Behauptungen legen die Verfasser keine Belege vor. Was im Abendland in dieser Hinsicht

¹⁷ Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina), hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian Schroeder, Reclam 18064, Stuttgart 2000.

Art. 120 Abs. 2 der Carolina lautet: „Item dass es auch gleicherweis in dem fall, so eyn eheweib jren mann, oder die person, damit der ehebruch volnbracht hett, beklagen will, gehalten werden soll.“

¹⁸ CIC = Codex Iuris Canonici - Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe, 5. Auflage, Kevelaer 2001.

¹⁹ CCEO = Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, Vatican 1990.

praktiziert worden sein mag, wäre nicht in Ordnung. Aber niemand könnte sich für diese Zurücksetzung der Frauen zu Recht auf Jesus berufen. Wenn Muslime dagegen darauf verweisen, dass das Zeugnis einer Frau vor Gericht nur gelte, wenn eine weitere Frau es bestätige, können sie sich auf den Koranvers 2,282 berufen und damit nach ihrem Verständnis auf ein Wort Allahs. Das Ehepaar Ginaidi teilt dazu mit: „wenn kein zweiter männlicher Zeuge auffindbar ist, können zwei Zeuginnen einen Mann ersetzen“. Sie schreiben weiter, fromme Muslime und Musliminnen begründeten die mangelnde Zeugnisfähigkeit damit, dass „Gott es den Frauen, die durch Haushalt und Kinder oft abgelenkt seien, leicht machen wollte“. (S. 36) Wenn das der wahre Grund sein sollte, ist zu fragen, warum der Koran-Allah den Frauen nicht das Recht gegeben hat, die Aussage vor Gericht ganz zu verweigern. Denn nun müssen ggf. sogar zwei Frauen zum Gericht, müssen zwei Frauen die Kindererziehung und ihre Arbeit im Haushalt unterbrechen.

Was von 'frommen Muslimen' als eine Fürsorge Allahs ausgegeben wird, wird vom Ehepaar Ginaidi hinsichtlich christlicher Frauen als tadelnswerte Rechtssituation dargestellt.

Es wäre noch interessant zu erfahren, was denn unfromme Muslime und Musliminnen zu diesem Koranvers meinen und wie die Rechtsordnung in islamischen Staaten in dieser Hinsicht heute ist. Im iranischen Strafgesetzbuch z.B. entspricht die derzeitige Rechtslage dem Koran, d.h. der Zeugenaussage einer Frau kommt nur halber Beweiswert zu.²⁰ Das Ehepaar Ginaidi erwähnt diese „Situation der Frau im Islam“ nicht.

14. Verfügungsrecht und Stimmrecht der Frau

Bemängelt wird weiter, bis 1891 hätte „die“ Frau „in Deutschland, Skandinavien, den USA, usw. überhaupt kein Verfügungsrecht über das Vermögen ihres Mannes“ gehabt. „Sie hatte auch kein Stimmrecht.“ (S. 31) Auch hier werden die Gesetze nicht genannt, in denen das festgelegt gewesen sein soll. Es wird auch nichts darüber mitgeteilt, wie es denn mit dem Verfügungsrecht der Ehefrauen eines Muslims über das Vermögen ihres Mannes stand und steht. Interessant wäre es zu erfahren, ob seine erste Frau oder jede seiner Frauen Verfügungsrecht über das Vermögen hat(te) oder ob lediglich alle Frauen gemeinsam darüber verfügen konnten oder können oder - gar keine. In einem Hadith heißt es: „Die Frau darf vom Haus ihres Gatten nichts ausgeben, es sei denn mit seiner Erlaubnis.“²¹

Die Verfasser hätten mitteilen können, seit wann in islamisch geprägten Staaten die Frauen „Stimmrecht“ haben. Das setzt natürlich voraus, dass es überall Parlamente gibt.²²

15. Schulpflicht für Mädchen

Auf S. 82 steht: „Die erste staatliche Mädchenschule wurde in Ägypten 1873, noch gegen starke Widerstände konservativ-muslimischer Kreise gegründet, 22 Schulen im Irak, um nur einige Beispiele zu nennen, 1898, in Teheran 1918, in Bahrein 1928, in den Emiraten 1955, in Saudi-Arabien 1956, in Oman 1970 mit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht.“ Dom- und Klosterschulen gibt es im Abendland schon seit dem Mittelalter. In Deutschland erließ

²⁰ In den Iranischen Strafgesetzen in der Fassung von 1991 wird Koranvers 2,282 ausdrücklich in Art. 74 und Art. 76 übernommen. Art. 74: „Der unerlaubte Geschlechtsverkehr wird durch vier rechtschaffene männliche Zeugen oder durch drei rechtschaffene männliche und zwei rechtschaffene weibliche Zeugen bewiesen“. Art. 76: „Das Zeugnis von Frauen allein oder zusammen mit dem Zeugnis eines einzigen unbescholtenen Mannes beweist den unerlaubten Geschlechtsverkehr nicht“, vgl. Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, übersetzt und eingeleitet von Dr. Silvia Tellenbach, Berlin, New York, 1996

²¹ So bei Khoury, Der Hadith, Band III, Gütersloh 2009, Nr. 3331, Seite 119, überliefert von Abu Dawud und Tirmidhi.

²² Am 17. Mai 2009 und an den folgenden Tagen berichteten die Medien, in Kuwait hätten erstmals auch Frauen das aktive und passive Wahlrecht gehabt. Ins neue kuwaitische Parlament seien von den 50 Abgeordneten 4 weiblich. Als Kontrast dazu: Am 28. November 1919 wurde erstmals eine Frau ins britische Unterhaus gewählt, nämlich im Wahlkreis Plymouth Nancy Viscountess Astor von den Unionisten (Konservativen).

Preußenkönig Friedrich Wilhelm I. im Jahr 1717 gesetzliche Bestimmungen zur Schulpflicht (Principia regulativa). König Friedrich II. von Preußen bestätigte sie 1763 durch das Generallandschulreglement für ganz Preußen. In Bayern gibt es die Schulpflicht seit 1802 (sechsjährige Unterrichtspflicht), in Sachsen seit 1835 (Volksschulgesetz; achtjährige Schulpflicht), in Frankreich seit 1882.²³ Im christlich geprägten Europa dürfte es keinen Staat geben, in dem nicht seit Jahrzehnten auch für alle Mädchen Schulpflicht besteht.

Die Eheleute Ginaidi hätten z.B. mitteilen können, seit wann in islamischen Staaten eine Schulpflicht auch für Mädchen gilt und ob sie für 8 oder 10 Jahre zur Schule gehen (müssen) und wie die Wirklichkeit aussieht.²⁴ Denn auf S. 57 schreiben sie: „*Dies impliziert [im Hinblick auf ein Hadith, in dem u.a. für eine gute Erziehung das Paradies verheißen wird], übertragen auf die aktuelle Zeit, dass das weibliche Geschlecht ein Anrecht auf eine sehr gute Bildung hat.*“ Unklar ist, warum das nur auf die aktuelle Zeit übertragen wird, aber über 1.300 Jahre lang in islamischen Gesellschaften unbeachtet geblieben zu sein scheint. Auf S. 95 berichtet das Ehepaar Ginaidi, dass im Jahr 1905 ägyptische und türkische Frauen politisch nicht aktiv waren, sondern „*noch in ihren Harems dämmerten*“.

16. Ehebruch

Das Ehepaar Ginaidi schreibt in seinem „Katalog“ über die Situation christlicher Frauen weiter: „*Einerseits wurde der Frau bloß aufgrund der Bezeichnung durch den Mann auf Ehebruch schwerste Strafe auferlegt, andererseits war es dem Mann gestattet, neben der Ehefrau mehrere Frauen als Konkubinen im Haus zu halten. Dies ist heute übrigens auch noch üblich, allerdings auf eine andere Weise, nämlich als Geliebte.*“ (S. 32) Auch hier wären genaue Angaben wünschenswert, z.B. wer den Männern Konkubinen gestattet. Für die kath. Kirche waren und sind solche „Beziehungen“ Ehebruch. Bereits seit den Zeiten des Mose heißt es: „Du sollst nicht die Ehe brechen!“ Es ist das sechste der zehn Gebote, vgl. Ex 20,14 und Dtn 5,18.

17. Frauen als Schriftstellerinnen

Das Ehepaar Ginaidi teilt weiter mit: „*Auch war den Frauen bis Ende des 19. Jh. untersagt, sich akademisch zu betätigen. Dies wurde so weit getrieben, dass manche Schriftstellerinnen jener Epoche sich einen männlichen Schriftstellernamen zulegten, wie zum Beispiel Mary Ann Evans (22.11.1819 - 22.12.80), die als George Eliot bekannt wurde.*“ (S. 32) Was die Autoren unter 'akademisch betätigen' verstehen, erläutern sie nicht. Bekanntlich hat Hildegard von Bingen (1098-1179) unter ihrem Namen mehrere Bücher geschrieben.²⁵ Roswitha von Gandersheim (~ 935- + nach 1000) hat Komödien, Legenden und Historien verfasst. Das Kloster Helfta, ein Nonnenkloster mit adeligen Frauen, war im Mittelalter als literarisches Zentrum bekannt. Die Kaiserinnen Adelheid und Theophanu, die Gräfin Mathilde von Tuszien, Katharina von Siena, Elisabeth von Thüringen, - sie alle haben Europa mit geprägt. Schriftstellerinnen, die in „*jener Epoche*“, in der Frau Evans gelebt hat, unter ihrem eigenen Namen publiziert haben, sind im deutschsprachigen Raum Annette von Droste Hülshoff (1797-1848) und Marie von Ebner-Eschenbach (1830-1916). Zu erinnern ist auch an weniger bekannten Schriftstellerinnen wie Dorothea von Schlegel (1763-1839),

²³ Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schulpflicht>, 28. 02. 2006 um 11.15 h.

²⁴ Am 29. November 2007 berichtet die Badische Neue Nachrichten: „Erstmals in der Geschichte des islamischen Königreichs Audi-Arabien erhalten Mädchen in einer staatlichen Bildungseinrichtung Sportunterricht. dpa“

²⁵ „Scivias“, „Liber divinatorum operum“, das Mysterienspiel „Reigen der Tugenden“. Für weitere Einzelheiten siehe auch Edith Ennen, Frauen im Mittelalter, 3. Auflage, München 1984.

Germaine Stael (1766-1817), Luise Brachmann (1777-1822), Marianne von Willemer (1784-1860), Mary Schelly (1797-1851), Adele Schopenhauer (1797-1849), Bertha von Suttner (1843-1914), Agnes Sopper (1852-1929), Gabriele Reuter (1859-1941), Anna Schieber (1867-1945), Hedwig Courths-Maler (1867-1950). Die Reihe lässt sich fortsetzen und zudem ergänzen mit Leiterinnen literarischer Zirkel, mit Ordensgründerinnen. Auch die Pianistin Clara Schumann (1819-1896) war unter ihrem Namen bekannt.

Bereits ein nur kurzer Blick auf den deutschsprachigen Raum ergibt eine stattliche Reihe von Schriftstellerinnen. Wer daher davon spricht, dass „*manche Schriftstellerinnen*“ sich einen männlichen Schriftstellernamen zugelegt haben, sollte mehr als nur eine Frau nennen, die sich dazu gezwungen gesehen hat.²⁶ Oder kennt das Ehepaar Ginaidi keine weiteren Frauen mit männlichem Schriftstellernamen?

Auf einige weitere berühmte Frauen sei aufmerksam gemacht. So wurde Laura Bassi (1729-1778) bereits mit 21 Jahren an der Universität Bologna Professorin für Physik. Maria Agnesi (1718-1799) war eine bekannte Mathematikerin. In Salerno praktizierte die Ärztin Trotula (+1097), Clara Hätzerin (1450-1476) hat eine Sammlung von 219 deutschen Volksliedern hinterlassen, eine Frankfurter Chronik nennt für die Zeit von 1389 bis 1497 allein für Frankfurt/Main 15 Ärztinnen, 1724/25 erscheint in Leipzig die erste Frauenzeitschrift „Die vernünftigen Tadlerinnen“, Christine de Pisan (1364-1431/1440) votiert in ihrem Buch „Cité des dames“ für die Rechte der Frauen.

Es hätte nahe gelegen, die akademischen Tätigkeiten von muslimischen Frauen aufzuzählen, nämlich jene Musliminnen zu nennen, die nicht in ihrem Harem dahin dämmerten, sondern zeitgleich mit Frau Evans als Schriftstellerinnen unter ihrem Namen publiziert haben.²⁷ Wo sind die muslimischen Naturwissenschaftlerinnen, Ärztinnen? Denn die Eheleute Ginaidi behaupten über das christlich geprägte Abendland undifferenziert: „*Auch war den Frauen bis Ende des 19. Jh. untersagt, sich akademisch zu betätigen.*“

18. Freiheiten/Unfreiheiten von Frauen

Weiter heißt es in dem Buch des Ehepaares Ginaidi: „*Erstmals im Jahr 1866 wurden die Mädchen durch die Examensbehörde von Cambridge zu den Prüfungen zugelassen.*“ und: „*Vor 1920 fand keine Frau Aufnahme an der Oxford-Universität.*“ (S. 32) Auf Grund des Buchtitels hätte es nahe gelegen mitzuteilen, wann z.B. die erste Frau an der Al Azhar-Universität in Kairo zum Studium und zu Prüfungen zugelassen worden ist, ob das bereits vor 1866 geschehen ist, wie hoch der Anteil der Studentinnen an der Al Azhar-Universität bei der Drucklegung des Buches im Jahr 2005 war und ob die Studentinnen mit den Männern zusammen die Vorlesungen besuchen dürfen.

Auf S. 71 heißt es, dass Frauen, die keine Dienerschaft oder Söhne hatten, dennoch nicht aus dem Haus gingen, um Einkäufe zu erledigen, sondern mit Hilfe eines Seiles einen Korb durch das Fenster auf die Straße herab ließen, damit jemand für sie die Einkäufe erledigte. Welch eine Freiheit, Welch ein Ehrbegriff! Lebenslänglich im Haus zu bleiben, weil das den Frauen von früher Kindheit an beigebracht worden ist. Aber das Ehepaar Ginaidi

²⁶ Auch etliche Männer haben ihre oder einige Schriften unter einem Pseudonym veröffentlicht: Angelus Silesius = Johannes Scheffer, Molière = Jean Baptiste Poquelin, Hans Fallada = Rudolf Dietzen, Soso Waldeck = Augustin Popp, Willibald Alexis = Wilhelm Häring, Veremundus = Carl Muth, Novalis = Friedrich Leopold von Hardenberg, Jakob Corvinus = Wilhelm Raabe.

²⁷ Im „Kleinen Islam-Lexikon“, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Stiftung, Band 383, Bonn 2003, heißt es, dass die ägyptische Psychiaterin und Autorin Nawal al-Saadawi 1972 wegen ihres Buches „Tschador. Frauen im Islam“, in dem sie ihre eigene Klitorisamputation beschreibe, einen Skandal ausgelöst habe und als Direktorin des ägyptischen Gesundheitswesens hätte zurücktreten müssen.

kommentiert das nicht, sondern weist darauf hin, dass christliche Frauen sich erst 1920 an der Universität in Oxford immatrikulieren konnten.

Auf S. 156 schreibt das Ehepaar Ginaidi: *„Zugleich kämpften [in Europa] die ersten Frauenrechtlerinnen aber für Frauenrechte, wie das Recht auf Bildung, Besitz, Scheidung etc. - Rechte, die der Islam samt und sonders bereits vor 1400 Jahren eingeführt hat, erkämpften sich Frauen im christlichen Abendland erst in den letzten hundert Jahren. Und zwar nicht mit Hilfe, sondern trotz der christlichen Religion“*. Wo sind denn die islamischen Frauen, die seit 1400 Jahren ihre Rechte auf Bildung wahrnehmen konnten und wahrgenommen haben? Wie steht es um diese Rechte in islamischen Ländern im 21. Jahrhundert? Auch hier hätten in vergleichender Weise die Fakten dargelegt werden sollen. Denn die erste Richterin in Iran, Frau Dr. Shirin Ebadi, die 2003 den Friedensnobelpreis erhalten hat, wurde 1979 von den iranischen Revolutionären unter Khomeiny gezwungen, ihr Richteramt aufzugeben. „Sie konnte nur noch als Sekretärin in dem Teheraner Gericht arbeiten, das sie zuvor geleitet hatte – weil Frauen in der Islamischen Republik Iran nicht als Richterinnen arbeiten dürfen.“²⁸

In der Arbeitshilfe Nr. 210 „Verfolgte Christen, Naher Osten“ der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2007, wird auf Seite 9 mitgeteilt, dass die Analphabetenrate in Ägypten bei der männlichen Bevölkerung 33 % betrage, bei der weiblichen Bevölkerung sogar 55 %.

Die italienische Journalistin Oriana Fallaci schreibt, dass sich „in den moslemischen Ländern ... die Analphabetismusrate zwischen sechzig und achtzig Prozent“ bewegt²⁹. Es ist verständlich, dass das Ehepaar Ginaidi zum Analphabetentum in Ägypten und anderen islamischen Ländern schweigt. Aber was taugt ihr Buch über Frauen im Islam und im Christentum, wenn solche Fakten beim Thema Bildungs- und Berufschancen der Frauen nicht vorkommen, sondern lediglich erwähnt wird, dass sich an der Universität in Oxford Frauen erst im Jahr 1920 immatrikulieren konnten und dass Frau Evans sich veranlasst gesehen hat, unter einem männlichen Namen zu publizieren?

19. Gleichheit aller Menschen vor Gott

Auf S. 33 teilt das Ehepaar Ginaidi mit: *„Ein grundlegendes Prinzip in der islamischen Glaubenslehre ist die Gleichheit aller Menschen vor Gott. Nicht umsonst kennt der Islam keine Kirche oder eine ähnliche Organisation und demzufolge erst recht keinen kirchlichen Amtsinhaber, der meint, bei Gott besser angesehen zu sein als der Rest der Menschheit. Das Individuum braucht innerhalb der islamischen Glaubenslehre keinen Mittler zu Gott. Dieses Recht ist ein Privileg für jeden Muslim“*.

Die Gleichheit aller Menschen vor Gott ist ureigene Lehre des Christentums. Kein Christ braucht einen anderen Menschen als Mittler zu Gott. Einziger Mittler des Heils ist Jesus Christus.³⁰ In der Kirche sind Papst, Bischöfe, Priester in besonderer Weise zu Verkündigern des Evangeliums und zur Feier der Sakramente berufen. Sie haben Dienste zu erbringen. Wer meint, jemand habe auf Grund seines Amtes oder seiner Weihe einen Vorrang bei Gott, den dürfte schon das Gleichnis Jesu vom Gebet des Pharisäers und des Zöllners warnen,

²⁸ So in einer Mitteilung der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM), Frankfurt, in einer Mitteilung vom 01. Dezember 2009.

²⁹ Das schreibt Oriana Fallaci, *Die Wut und der Stolz*, 2. Auflage, München 2002, Seite 25.

³⁰ Wer hier an den Satz denkt: „Außerhalb der Kirche kein Heil“, sollte den Aufsatz von Michael Figura „Kirche als allumfassendes Sakrament des Heils“ in: *IKathZ* 25 (1996), 342-358 lesen. Darin werden Hilfen zum Verständnis gegeben.

vgl. Lk 18,10 - 14.³¹,³² Zumindest Christa Ginaidi, ehemalige Katholikin (vgl. S. 170), dürfte das Gleichnis kennen bzw. sich daran erinnern.

Was das Ehepaar Ginaidi als „Privileg für jeden Muslim“ bezeichnet, ist bei den Juden schon seit ca. 3500 Jahren, bei den Christen schon seit fast 2000 Jahren selbstverständlich. Die Unmittelbarkeit zu Gott ist bei Juden und Christen so selbstverständlich, dass dies nicht betont wird. Alle Christen sprechen: „Vater unser im Himmel“. Solch ein Gebet ist im Koran trotz des angeblichen Privilegs der Unmittelbarkeit zum Koran-Allah nicht vorgesehen.³³

Was ist das für eine Gleichheit, wenn der Allah des Koran den Frauen nicht die gleichen Rechte zuerkennt wie den Männern?

20. Ungleicher Erbteil

Im Koranvers 4,11 wird bestimmt: „Auf (ein Kind) männlichen Geschlechts kommt (bei der Erbteilung) gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts.“ Das Ehepaar Ginaidi stellt dazu auf S. 34 wieder in Ich-Form fest: „*Hiermit meine ich die Vererbung nach islamischen Grundsätzen. Dort erhält der Mann doppelt so viel wie seine Schwester, was auf den ersten Blick sehr ungerecht erscheint. Dass dieser Mann für seine Schwester, wenn diese in Not gerät oder von ihrem Ehemann geschieden wird, und deren Kinder materiell aufkommen muss, ohne sie nach ihrem Erbteil zu fragen, ist eine islamische Pflicht.*“ Diese Erklärung trifft zu, wenn nur ein Sohn vorhanden ist. Was aber ist mit den anderen Söhnen? Erhalten sie etwa nicht das Doppelte von dem, was ihre Schwester bzw. ihre Schwestern bekommen? Es wäre interessant zu erfahren, wie die Situation von muslimischen Frauen ist, die nach der Ehescheidung ggf. ohne ihre Kinder ins „Elternhaus“ zurückkehren (müssen) und dort nicht mehr ihre Eltern oder den Bruder mit seiner Frau bzw. seinen Frauen und Kindern vorfinden, sondern einen Neffen mit seinem Harem, weil Eltern und Bruder bereits verstorben sind. Weiter sollte das Ehepaar Ginaidi mitteilen, ob es die Regel ist, dass eine Frau mit ihren Kindern zu gehen hat oder aber die Kinder zurücklassen muss.

Auf S. 36 schreiben die Verfasser: „*Erst der Koran gesteht der Frau, vorislamische Bräuche reformierend, und anders als das jüdische Familienrecht, ein generelles Erbrecht zu.*“ Auch hier fehlen Belegstellen. Es erfolgt nur ein Hinweis auf das jüdische Familienrecht und die Bemerkung, der Islam habe vorislamische Bräuche reformiert. Das Erbrecht der Frauen im Christentum wird nicht erwähnt, weder in Europa, noch in Amerika, noch in Asien, noch in Ozeanien. Das Ehepaar Ginaidi sagt auch nichts dazu, dass „nach den Normen des islamischen Rechts, die das Familienrecht in der islamischen Welt bis heute prägen“, nichtmuslimische Frauen, die mit einem Muslim verheiratet sind, „untereinander nicht

³¹ „Zwei Männer gingen zum Tempel hinauf, um zu beten; der eine war ein Pharisäer, der andere ein Zöllner. Der Pharisäer stellte sich hin und sprach leise dieses Gebet: Gott, ich danke dir, dass ich nicht wie die anderen Menschen bin, die Räuber, Betrüger, Ehebrecher oder auch wie dieser Zöllner dort. ... Der Zöllner aber blieb ganz hinten stehen und wagte nicht einmal, seine Augen zum Himmel zu erheben, sondern schlug sich an die Brust und betete: Gott, sei mir Sünder gnädig! Ich sage euch: Dieser kehrte als Gerechter nach Haus zurück, der andere nicht.“ Der Text ist der Einheitsübersetzung der heiligen Schrift entnommen, herausgegeben im Auftrag der Bischöfe Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, usw., 1. Auflage, Stuttgart 1980. Alle Bibeltexte, die in dieser Stellungnahme zitiert werden, stammen ebenfalls aus der Einheitsübersetzung.

³² Bischof Augustinus von Hippo (354-430) schreibt z.B.: „Für euch bin ich nämlich Bischof, mit euch bin ich Christ. Jener ist der Name des empfangenen Amtes, dieser der Gnade, jener der Gefahr, dieser des Heils.“ siehe: H.R. Drobner, Für euch bin ich Bischof. Die Predigten Augustins über das Bischofsamt, Würzburg 1993, S. 59.

³³ Es gibt allerdings einen Hadith, der dem Vaterunser nachgebildet ist. Dies Gebet beginnt: „Unser Herr, der du im Himmel bist, ...“, aber nicht mit dem Wort „Vater“; siehe Adel Theodor Khoury, Der Hadith, Band III, Ehe und Familie, Soziale Beziehungen, Einsatz für die Sache des Islams, Gütersloh 2009, Nr. 3783, Seite 209.

erbberechtigt“ sind.³⁴ Nichtmuslimische Frauen gehen beim Tod ihres muslimischen Mannes leer aus und können sehen wo sie bleiben.

21. Frauen mit eingeschränkten Rechten

Das Ehepaar Ginaidi schreibt auf S. 37: „Eine Debatte darüber ‘Ob die Weiber Menschen sind oder nicht’, erhitzte die männlichen Vertreter beider Kirchen im christlichen Mitteleuropa im 16. und 17. Jahrhundert!“ Wann genau und wo das geschehen sein soll, wird nicht mitgeteilt. Interessant wäre es auch, die Namen der „männlichen Vertreter beider Kirchen“ zu erfahren. Noch interessanter aber wäre es zu erfahren, wie viel „Mensch“ denn die „Weiber“ im Islam sind. Auf ihre eingeschränkte Eigenschaft als Zeugin ist schon hingewiesen worden, ebenso auf ihre Zurücksetzung beim Erbrecht und dass Frauen einfach getauscht werden können. Immer mal wieder heißt es, dass das Gebet eines Muslims ungültig werde und er es neu beginnen müsse, wenn während seines Gebets ein Esel, ein schwarzer Hund oder eine Frau unmittelbar vor ihm her gehe. Als unrein für das Gebet gilt der Muslim, der mit einer Frau in Berührung gekommen ist.³⁵ Muslimische Frauen versammeln sich in den Moscheen in einem für sie abgetrennten Bereich zum Gebet. Weiter heißt es, Frauen dürften während der Menstruation weder am Gebet in der Moschee teilnehmen noch einen Koran berühren. Nach einem Hadith dürfen Frauen während dieser Tage nicht einmal etwas vom Koran aufsagen.³⁶ Wenn die Frauen im Islam gleichberechtigt sind und hohe Anerkennung genießen, sind die räumliche Trennung in der Moschee und das Ungültigmachen eines Gebets allein durch das nahe Vorbeigehen einer Frau sowie die kultische Unreinheit auf Grund natürlicher, und damit von Allah gewollter Vorgänge unverständlich.³⁷

Im iranischen Strafgesetzbuch von 1991³⁸ wird z. B. festgelegt, dass das Blutgeld für einen getöteten Muslim doppelt so hoch ist wie für eine Muslima, siehe Art. 300 iran. StGB. Für den abgeschnittenen linken Hoden sind zwei Drittel des Blutgeldes, das für einen Muslim festgelegt ist, zu zahlen, so Art. 435 iran. StGB. Daraus ergibt sich, dass der linke Hoden eines Muslims mehr wert ist als das Leben einer Muslima.³⁹

³⁴ Zitat aus der Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz „Christus aus Liebe verkündigen – Zur Begleitung von Taufbewerbern mit muslimischem Hintergrund“, Arbeitshilfe Nr. 236, Bonn 24. August 2009, Seite 25, mit Verweis auf Silivia Tellenbach, Die Apostasie im islamischen Recht, www.gair.de/tellenbach_apostasie.pdf.

³⁵ „Und (kommt auch) nicht unrein (zum Gebet) ... (wenn) ihr mit Frauen in Berührung gekommen seid und kein Wasser findet (um die Waschung vorzunehmen), dann sucht einen sauberen (oder: geeigneten, w. guten) hochgelegenen Platz auf und streicht euch über das Gesicht und die Hände!“ Koranvers 4,43; ähnlich Koranvers 5,6. In einem Hadith heißt es nach Ali: „Der Prophet lehrte uns den Koran zu rezitieren in jedem Zustand, es sei denn, er war sexuell verunreinigt.“ (Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i), vgl. bei Khoury, Der Hadith, Band II, Religiöse Grundpflichten und Rechtschaffenheit, Gütersloh 2008, Nr. 1330, Seite 36

Nach einem Hadith hat am Ende des Ramadan jeder Muslim eine Abgabe zu entrichten unter anderem „zur Läuterung ... von unbedachter Rede und Geschlechtsverkehr ...“, vgl. Adel Theodor Khoury, Der Hadith, Band II, Religiöse Grundpflichten und Rechtschaffenheit, Gütersloh 2008, Nr. 2013, Seite 185.

³⁶ Bei Adel Theodor Khoury, So sprach der Prophet - Worte aus der islamischen Überlieferung“ heißt es unter Nr. 179: „Nach Ibn ‘Umar: Die Menstruierende und die sexuell Verunreinigte dürfen nichts vom Koran aufsagen.“, GTB 785, Gütersloh 1988, Seite 131. AaO heißt es in Nr. 180, Seite 132: „Nach ‘A’isha: Gebt diesen Häusern eine Richtung weg von der Moschee. Denn ich erlaube das Betreten der Moschee weder einer Menstruierenden noch einer sexuell Verunreinigten.“

³⁷ Max Henning schreibt in der Einleitung zu seiner Übersetzung des Koran: „Da im Koran selbst anbefohlen wird, nur Reine dürften ihn berühren, wird er in einer besonderen Hülle aufbewahrt, und Unreine - wie etwa Frauen an bestimmten Tagen - dürfen das Exemplar nicht anrühren; erst nach der großen Waschung ist es ihnen wieder zugänglich.“, Max Henning, Der Koran, Reclam Nr. 4206, Seite 24, Stuttgart 1991

³⁸ Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, übersetzt und eingeleitet von Dr. Silvia Tellenbach, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, 106, Berlin, New York 1996.

³⁹ Siehe dazu auch Hiltrud Schröter, Das Gesetz Allahs - Menschenrechte, Geschlecht, Islam und Christentum, Helmer Verlag, Königstein/Taunus 2007, Seite 237 - 243.

Der Hinweis der Eheleute Ginaidi auf eine vor 500 Jahren geführte Debatte, „*ob die Weiber Menschen sind*“, darf im Blick auf die derzeit noch andauernden Diskriminierungen von Frauen in islamischen Gesellschaften als Ablenkungsmanöver angesehen werden.

22. Koraninterpretation eigener Art

Nach den Verfassern des Buches ist es „*beleidigend für Gottes Worte, sie wörtlich bzw. naiv auszulegen. Hier ist jeder Mensch verpflichtet, das Höchste an geistiger Energie einzusetzen, um Gottes Offenbarung zu begreifen.*“ (S. 35) Das klingt zwar gut, gibt aber keinen Maßstab her. Der Koran erhebt den Anspruch, unmittelbar von Allah gegeben worden zu sein, vgl. Koranverse 16,44, 22,16, 36,5, 39,1, 42,17. Nach dem Verständnis etlicher auch führender Muslime gilt der Koran deswegen wortwörtlich und absolut für jede Zeit und an jedem Ort. Dieser Totalanspruch des Koran wird ebenfalls von Muslimen in Deutschland betont. Salim Abdullah vom Islam-Archiv in Soest sagte in einer Sendung des Deutschlandfunks am 5. Juni 2002: „Der Koran ist Verbalinspiration. Man kann keine Kritik an Gott üben.“ Muhammad Ahmad Rassoul, ein Übersetzer des Koran ins Deutsche, erklärt: „Der Koran ist absolut unfehlbar, denn er ist übernatürlicher und übermenschlicher Herkunft.“⁴⁰

Am 19. September 1981 hat der Internationale Islamrat die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam“ herausgegeben. In der Einleitung heißt es: „Die Menschenrechte im Islam ... sind kraft ihrer göttlichen Herkunft verpflichtende Rechte, von denen nichts gestrichen, aufgehoben oder ausgesetzt werden kann. Auch dürfen sie weder verletzt, noch darf auf sie verzichtet werden.“

Wie steht es also mit der wörtlichen Auslegung des Koran? Das Ehepaar Ginaidi schreibt auf S. 73: „*Nicht umsonst erhielt der Mensch den Geist von Gott lange vor seinen Offenbarungen, d.h. ich muss mit meinem Verstand an die Offenbarung Gottes herangehen. Jede andere Vorgehensweise ist ihrer unwürdig.*“⁴¹ Hoffentlich wird das bald überall im Islam beherzigt.

23. Sexuelle Beziehungen zwischen Mann und Frau

Auf S. 40/41 schreiben die Verfasser: „*Ein sehr wichtiges Element in der Beziehung zwischen Mann und Frau ist wie bereits oben erwähnt die sexuelle Beziehung. ... Dass der Mann eine Frau benötigt und umgekehrt ist ein dem Menschen von Gott gegebenes Bedürfnis. Wer sich dem entzieht, betreibt Gott gegenüber erst recht Ungehorsam. Wir denken hier an die Einführung des Zölibats durch die katholische Kirche im 12. Jahrhundert und genau das tut uns persönlich weh*“

Das Ehepaar Ginaidi meint unter Berufung auf Allah, es gebe eine moralische Pflicht zur Heirat. Dabei empfiehlt Allah im Koranvers 4,25 jenen Muslimen, die kein Geld für eine Morgengabe haben, zumindest zeitweilig Geduld zu üben, statt sich Sklavinnen zu nehmen. Jesus Christus hat nicht geheiratet. Wer sich an ihm ein Beispiel nimmt, missachtet nicht die Schöpfungsordnung, sondern macht von seiner Freiheit Gebrauch. Es soll ja Frauen und

⁴⁰ Muhammad Ahmad Rassoul, Die ungefähre Bedeutung des Qur'an Karim in deutscher Sprache, IB Verlag Islamische Bibliothek, Gemeinnützige Gesellschaft mbH Köln, ohne Jahr.

⁴¹ In der kath. Kirche ist das nichts Unbekanntes. Das 1. Vatikanische Konzil (1869-1870) stellt ausdrücklich fest, „dass Gott, der Ursprung und das Ziel aller Dinge, mit dem natürlichen Licht der menschlichen Vernunft aus den geschaffenen Dingen gewi? erkannt werden kann“, vgl. auch Röm 1,20. Der Konzilstext ist abgedruckt bei Denzinger, Heinrich, Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum - Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen und unter Mitarbeit von Helmut Hoping herausgegeben von Peter Hünermann, 37. Auflage, Freiburg, Basel, Rom, Wien 1991, Seite 813, Rdnr. 3004.

Männer geben, die kein Bedürfnis nach einem Ehepartner, einer Ehepartnerin haben oder aber sich diesen Wunsch auf Grund anderer Prioritäten nicht erfüllen. Im Christentum wird das respektiert und niemand mit Hinweisen auf ein von Gott gegebenes Bedürfnis zur Heirat aufgefordert oder gar zur Heirat gedrängt.

Interessant ist, dass es einer Muslimin und einem Muslim weh tut, dass andere freiwillig die Ehelosigkeit wählen.

Unklar ist, was die Forderung an Priesteramtskandidaten zu ehelosem Leben mit dem Thema „Die Situation der Frau im Islam und im Christentum“ zu tun hat.

Ein Bereich, der vom Ehepaar Ginaidi ebenfalls nicht erwähnt wird, ist die Situation behinderter und deswegen nicht heiratsfähiger Frauen (und Männer) und ihre Situation im Islam und im Christentum.

Das Ehepaar Ginaidi behauptet weiter: *„Ein wichtiger Unterschied in der islamischen und der christlichen Sichtweise der Sexualität liegt darin, nicht nur Kinder zu zeugen, sondern in ihrer Akzeptanz als ein Genuss für beide Geschlechter.“* (S. 41) Hier wird erneut deutlich, dass die Autoren zu wenige Kenntnisse haben. Denn im Recht der lateinischen Kirche heißt es in can. 1055 CIC und im Recht für die mit Rom unierten orientalischen Kirchen in can. 776 CCEO, dass durch die Ehe die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründet wird, hingeordnet auf das Wohl der Ehegatten und auf Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft - in der Reihenfolge in beiden Gesetzeswerken! Das ist eine durch und durch positive Sicht der Ehe und keine Engführung auf Nachkommenschaft und den *„Genuss beider Geschlechter“*. Die kath. Kirche hat allerdings immer auch auf die Gefährdungen hingewiesen, der die Menschen nach dem Sündenfall in allen ihren Kräften und Fähigkeiten ausgesetzt sind.

Auch nach einem Hadith können die Genitalien zum Grund für die Höllestrafe werden.

„Nach Abu Hurayra: Der Gesandte Allahs wurde nach dem gefragt, was die Menschen ins Paradies eintreten lässt. Er sagte: Die Allahfurcht und der gute Charakter. Und er wurde nach dem gefragt, was ins Feuer eintreten lässt. Er sagte: Der Mund und die Genitalien. (Tirmidhi)“, Khoury, Der Hadith, Band II, Grundpflichten und Rechtschaffenheit, Nr. 2785, Seite 364.

Zum *„Genuss für beide Geschlechter“* ist noch anzufragen, welchen Genuss wohl Frauen haben, deren Genitalbereich verstümmelt worden ist. In Ägypten sollen 96 % der Frauen verstümmelt worden sein⁴². Wie da jemand, der aus Ägypten stammt, vom *„Genuss für beide Geschlechter“* sprechen kann, ist unverständlich.

Auf S. 175 wird deutlich, dass die Verfasser nicht so sehr die eheliche Gemeinschaft für wichtig halten, sondern die *„Funktion der Arterhaltung“*. Sie schreiben: *„Die Priorität innerhalb von Beziehungen ist von der Natur bzw. von Gott bereits in seiner Kreatur angelegt, d.h. ein Mannesersatz erfüllt exakt die gleiche Funktion für die Arterhaltung.“* Das klingt sehr nach Engführung auf Nachkommenschaft. Erinnerung sei daran, dass das Ehepaar auf Seite 14 schreibt, die Frau habe in vorislamischer Zeit *„vor allem für männliche Nachkommen“* zu sorgen gehabt. Sie sei mit dieser Aufgabe meistens allein nicht fertig geworden und habe deswegen ihren Mann gebeten, eine zweite und dritte Frau zu heiraten.

Im Koran wird die Entlassung einer Ehefrau erlaubt, nach dem Neuen Testament (Mt 19,3-9) ist sie verboten. Die kath. Kirche nimmt das Jawort der Eheleute ernst und hält daran fest.

⁴² Vgl. Anmerkung 50.

Nach ihrer Lehre gehört zu den Wesenseigenschaften der Ehe die Unauflöslichkeit, vgl. can. 1056 CIC.⁴³

Auf S. 65 schreibt das Ehepaar: „In der Traditionsliteratur heißt es: ‘Unter den erlaubten Dingen ist der Talaq (Verstoßung oder auch Freisetzung der Frau, so das Ehepaar Ginaidi, S. 65) das, was Gott am verhasstesten ist.’“ Hier soll also etwas erlaubt und gleichzeitig am verhasstesten sein.

Die Scheidung ist nach dem Ehepaar Ginaidi im Vergleich zur vorislamischen Zeit „islamisch so verfeinert, dass es für die Frau gar keine Nachteile gibt, d.h. falls ein Kind unterwegs ist, so ist es eindeutig durch diese islamischen Vorschriften, von welchem Vater das Kind abstammt“, siehe S. 68. Das klingt so, als wenn es insbesondere darauf ankommt, dass die Vaterschaft unzweifelhaft ist und damit, wem das Kind gehört. Und was ist, wenn die Frau gehen und ihr Kind zurück lassen muss?

24. Paradies und Sexualität

Das Ehepaar Ginaidi zitiert aus Al Ghazzalis „Band über die Ehe“, verfasst im 11. Jahrhundert: „Die irdischen Vergnügungen sind daher auch insofern von Bedeutung, als sie das Verlangen nach dem dauernden Genuss im Paradies wecken und so einen Ansporn für den Dienst Gottes bilden.“ (S. 41)

Im Neuen Testament heißt es: „Denn nach der Auferstehung werden die Menschen nicht mehr heiraten, sondern sein wie die Engel im Himmel.“, vgl. Mt 20,30, Mk 12,25, und weiter Lk 20,35.

Das Paradies gilt den Autoren als Steigerung irdischer Genüsse: „hier liegt eine großartige Motivation für jeden verständigen Menschen, ob Mann oder Frau, Gott gehorsam zu sein, um das Mehrfache dieser herrlichen Zustände bei Gott dereinst zu erhalten.“ (S. 42) Nicht die Liebe zu Gott gilt als Grund, seinen Geboten zu folgen, sondern der Eigennutz. Der Koran legt das allerdings nahe. Denn das Paradies, das der Koran beschreibt, erinnert an das Märchen vom Schlaraffenland: Man bekommt beste Speisen und Getränke, wohnt in oberen Stockwerken, liegt auf bequemen Ruhebett, trägt Gewänder aus Brokat und anderen erlesenen Stoffen, Gold- und Perlenschmuck:

„Ihnen werden (dereinst) die Gärten von Eden zuteil, in deren Niederungen (wörtlich: unter denen) Bäche fließen. Sie sind (dann) darin mit Armringen aus Gold geschmückt und in grüne Gewänder aus Sundus- und Istabraq-Brokat gekleidet und liegen (behaglich) auf Ruhebett“ Koranvers 18,31

„Und darin haben sie gereinigte Gattinnen (zu erwarten).“ Koranvers 2,25

Oder Huris stehen zur Verfügung: „heiß liebend und gleichaltrig“ Koranvers 56,37. Wenn man den Satz wörtlich nimmt, können also junge Männer mit jungen Huris rechnen, alte Männer aber nur mit alten Huris. Auf die muslimischen Frauen warten möglicher Weise entsprechende junge Männer, zumindest sind sie anwesend, vgl. Koranvers 52,24. Außerdem ist es im Paradies des Koran angenehm kühl, weil die Wohnungen an Bächen liegen.⁴⁴ Das werden Leute, die im Wüstenbereich leben, sicher begrüßen. Eskimos haben

⁴³ Für die mit dem Apostolischen Stuhl in Rom in Gemeinschaft stehenden orientalischen Kirchen wird dasselbe in den cc. 776, 817 CCEO bestimmt.

⁴⁴ Wer weitere Einzelheiten über das koranische Paradies wissen möchte, lese die Koranverse 3,15, 3,198, 9,100, 10,9, 13,35, 14,23, 17,79, 19,62, 20,75, 22,14, 22,23, 29,58 34,37, 35,32, 36,55, 38,49, 39,20, 39,74, 41,9, 43,70, 44,51, 47,12, 47,15, 48,5, 48,17, 51,15, 52,17, 55,46, 56,11, 56,88, 58,22, 61,10. Noch häufiger als vom Paradies dürfte im Koran

vielleicht andere Wünsche. Geistige Interessen des Menschen kommen bei der koranischen Beschreibung des Paradieses nicht in den Blick.

25. Kopftuch

Zum Thema Kopftuch verweist das Ehepaar Ginaidi (S. 43/44) auf die Koranverse 24,30-31. Diese Verse stellen nach ihrer Ansicht *„die Quelle der Problematik des Kopftuchs dar“*. Im Koran werde nur verlangt, dass die Frauen *„ihren Schal sich über den (vom Halsausschnitt nach vorne heruntergehenden) Schlitz (des Kleides) ziehen“*. Der Grund für diese Anordnung Allahs sei gewesen: *„Alle Frauen in der vorislamischen Zeit und während des Aufbruchs der Glaubenslehre mussten so gut wie sämtliche Arbeiten innerhalb der Sippe im Zelt sowie auf dem Feld als auch mit Tieren verrichten und meistens das Baby auf den Brüsten tragend. Heulte das Kind, so wurde ihm sofort die Brust gegeben, ohne dass die Arbeit unterbrochen werden musste, deshalb der V-Ausschnitt am Kleid, um das Kind möglichst schnell zu stillen. Beim Bücken während der Arbeit konnte man die Brüste der Frau durch die Öffnung im Kleid sehen und so wurde sie zu einem Lustobjekt für den Mann. Durch den koranischen Hinweis in Vers 31 war das nicht mehr möglich.“* (mit ähnlichen Worten auf S. 109, vgl. weiter S. 128) Noch einfacher wäre es gewesen, das Kleid durch einen oder zwei Knöpfe zu schließen. Denn ein Schal kann immer mal wieder verrutschen und damit nicht nur Männern wieder einen Einblick ermöglichen, sondern ein verrutschender Schal der Frau auch bei der Arbeit hinderlich sein.

26. Strafe für außerehelichen Geschlechtsverkehr

Auf S. 47 wird berichtet, Allah habe im Koran (24,2) für außerehelichen Geschlechtsverkehr 100 Peitschenhiebe vorgeschrieben.⁴⁵ Das Ehepaar Ginaidi merkt dazu an: *„Später wurde aus dem jüdischen Recht die Steinigung ... übernommen.“* Und weiter: *„Der Begriff ‘Steinigung’ ist im Koran nirgendwo erwähnt, jedoch im Alten Testament 5. Buch Mose, Kap. 22 V 20-24.“* Eine Bestrafung wegen Ehebruchs finde aber nur statt, wenn *„vier vollgültige männliche Zeugen den Akt glaubwürdig bestätigen können“*. Die Verfasser rühmen einige Zeilen weiter (S. 48) Allah mit den Worten: *„Vergleicht man die Vorgehensweise Gottes [mit der alttestamentlichen Regelung], so muss man feststellen, dass da eine kolossale Erleichterung vorliegt, nämlich von der öffentlichen Steinigung bei den Juden bis hin zum Benötigen von vier Zeugen, die den Geschlechtsakt gesehen haben müssen, bei den Muslimen.“* Und noch einige Zeilen weiter (S. 48) heißt es: *„Dieser Tatbestand zeugt von einer sehr humanen Vorgehensweise des Allmächtigen. Daraus kann auch nur der verständige und gebildete Mensch die barmherzige Intention Gottes der Menschheit gegenüber erkennen.“*

Das Ehepaar Ginaidi sagt nichts dazu, wie viele Menschen an der *„sehr humanen Vorgehensweise“* von 100 Peitschenhieben anschließend durch Wundinfektion, Embolie usw. sterben. Das Ehepaar Ginaidi erwähnt auch nicht den folgenden Hadith:

„Eine Frau kam zum Propheten. Sie war infolge eines Ehebruchs schwanger. Sie sagte: >O Gesandter Gottes, ich habe eine gesetzliche Strafe verdient, so verhängte sie über mich.< Der Gesandte Gottes rief ihren Sachwalter zu sich und sagte: >Sei gut zu ihr. Und sobald sie ihre Niederkunft gehabt hat, bringe sie zu mir.< Er tat so. Da befahl der

von der Hölle die Rede sein, die den Ungläubigen droht, aber auch denjenigen, die nicht genügend spenden, vgl. zum Thema „Spenden“ die Koranverse 9,34 und 3,133.

⁴⁵

Nach Koranvers 24,2 sind auch Hurer und Hure mit 100 Hieben zu bestrafen.

Prophet, und ihre Kleider wurden um sie festgebunden. Dann befahl er, und sie wurde gesteinigt.

Dann hielt er das Gebet für sie.“⁴⁶

Wenn in diesem Hadith eine wahre Begebenheit berichtet wird, hat sich nicht einmal Mohammed an Allahs Strafanweisung für Ehebruch gehalten. Er hat gegen Allahs Weisung eine Steinigung anordnet und anschließend für die Frau, die er koranwidrig hinrichten lassen hat, das Totengebet gesprochen. Was ist denn das für ein Prophet und wieso ruft der Koran-Allah ihn nicht zur Ordnung?

Und wie verhält sich Jesus von Nazaret als man eine Frau zu ihm bringt, die beim Ehebruch angetroffen worden ist? Jesus verlangt weder ihre Steinigung noch 100 Peitschenhiebe, sondern sagt der Frau, nachdem ihre Ankläger - beschämt durch seine Worte - wortlos gegangen sind: „Hat dich keiner verurteilt? ... Auch ich verurteile dich nicht. Geh und sündige von jetzt an nicht mehr!“ Joh 8,10-11. Das ist Barmherzigkeit Gottes und des Rühmens wert. Das Ehepaar Ginaidi begründet auf S. 49 die von Allah für Ehebruch vorgeschriebenen 100 Peitschenhiebe mit den Worten: *„Es geht für Gott nicht darum, Menschen zu töten oder zu quälen, sondern vielmehr um den Erhalt der moralischen Ordnung. Um richtig das von Gott Gemeinte der Menschheit gegenüber zu begreifen muss man Vergleichende Theologie betreiben.“* Kann der Koran-Allah seine moralische Ordnung nur durch Prügelstrafen aufrecht erhalten? Und warum hat derselbe Allah nicht eingegriffen als Mohammed die Frau steinigen lassen hat?

Die Autoren erklären nicht, warum Muslime zur alttestamentlich-jüdischen Praxis der Steinigung zurück gekehrt sind und somit eindeutig gegen Allahs Weisung verstoßen, in einigen Gegenden bis zum heutigen Tag,⁴⁷ und warum offenbar bereits Mohammed damit begonnen hat.

Im heutigen Staat Israel dagegen ist meines Wissens für Ehebruch die Strafe der Steinigung nicht vorgesehen. Unverständlich ist weiter, warum sich die Muslime nicht am Beispiel Jesu orientieren. Noch unverständlicher aber ist, dass die Autoren Jesu Reaktion trotz ihrer Forderung nach vergleichender Theologie an dieser Stelle nicht erwähnen. Dabei kennen sie die Textstelle, denn 50 Seiten später, beim Thema *„Die aktuelle Situation der Frau ...“* appellieren sie auf S. 99 *„an die Christenheit“*: *„Denkt bitte an das christliche Gebot der Nächstenliebe!“* Und eine Zeile weiter: *„An dieser Stelle möchten wir an die Vorgehensweise Christi Maria Magdalena gegenüber, als sie gesteinigt werden sollte, erinnern.“* Damit stellt sich die Frage, ob die Eheleute Ginaidi den Hinweis auf Jesu Verhalten gegenüber der Ehebrecherin weggelassen haben, weil es nicht in ihr Lob auf Allah passt. Der Koran-Allah nämlich fügt seiner Vorschrift über die 100 Peitschenhiebe im Koranvers 24,2 noch an: *„Und lasst euch im Hinblick darauf, dass es (bei dieser Strafverordnung) um die Religion Allahs*

⁴⁶ Vgl. Adel Theodor Khoury, Der Koran, 3. Auflage 2001. Der Hadith ist im Anhang dieser Koranübersetzung auf Seite 550 abgedruckt; er stammt lt. Khoury aus der Hadithe-Sammlung von Muslim. Vgl zu dem Thema auch Hiltrud Schröter, Das Gesetz Allahs - Menschenrechte, Geschlecht, Islam und Christentum, Königstein/Taunus 2007.

⁴⁷ In Nigeria genügt als Beweis für Unzucht, dass eine Frau außerehelich schwanger geworden ist. So ist die Muslimin Amina Laval am 23. 3. 2003 in Bakori, Nigeria, wegen einer nichtehelichen Schwangerschaft zum Tod durch Steinigung verurteilt worden. Erst weltweite Proteste haben die Vollstreckung des Urteils verhindert. Die strenge Regel, von der das Ehepaar Ginaidi berichtet, dürfte daher wohl nur für Männer gelten. Informationen zum Fall Laval bei der IGF, Borsigallee 9, 60388 Frankfurt. Die Frage einer Vergewaltigung scheint außer Betracht zu bleiben. Offenbar geht man davon aus, dass eine Frau zu einer Vergewaltigung Anlass geboten habe.

Im Strafgesetzbuch des Iran (siehe Fußnote 15) werden in den Artikeln 83 ff die Fälle von außerehelichem Geschlechtsverkehr aufgezählt, die mit Steinigung geahndet werden.

Die Badischen Neuesten Nachrichten berichten am 16. November 2007 unter Berufung auf die Zeitung „Arab News“, dass in der saudi-arabischen Stadt Katif eine vergewaltigte Frau in der Berufungsinanz zu 200 Hieben verurteilt worden sei.

geht, nicht von Mitleid mit ihnen erfassen“. Menschen können in solchen Situationen also von Mitleid erfasst werden, der Koran-Allah dagegen will von Mitleid nichts wissen.

Anzumerken ist noch: Wenn ein Muslim (s)eine von ihm geschiedene Frau wieder heiraten will, verlangt Allah laut Koranvers 2,230, dass sie zuvor eines anderen Mannes Frau geworden und von diesem wieder entlassen worden sein muss. Adel Theodor Khoury merkt zu einem entsprechenden Hadith an: „Es geht um den Fall einer entlassenen Frau. Wenn sie ihr früherer Mann wieder heiraten will, muss sie erst einen anderen Mann heiraten und mit ihm Geschlechtsverkehr haben (der heißt muhill oder muhallil), von ihm entlassen werden, erst dann darf ihr früherer Mann sie wieder heiraten (der heißt dann muhallal lahu).“⁴⁸

Hinsichtlich der Maria Magdalena ist noch anzumerken: Das Ehepaar Ginaidi sagt nicht, auf welche Bibelstelle es sich bezieht. Wenn es Joh 8,3 ff oder Lk 7,36 meint, sollte es die Texte nachschlagen. An keiner dieser Stellen wird gesagt, dass es sich bei der öffentlichen Sünderin bzw. bei der Frau, die beim Ehebruch ertappt worden ist, um Maria Magdalena handelt.

27. Beschneidung

Ein sonderbarer Umgang mit Fakten wird auch beim Thema Beschneidung deutlich, vgl. S. 49 f. Da heißt es, dass (auch) die befragte Christin die Beschneidung für eine christliche Vorschrift halte. Die Frage, die man ihr gestellt hat, wird nicht mitgeteilt, so dass nicht einmal klar wird, ob sie nach der Beschneidung nur von Jungen oder auch von Mädchen gefragt worden ist. Das Ehepaar Ginaidi hält das Gebot der Beschneidung von Jungen für „*absolut sinnvoll*“ (S. 52) und begründet das damit, dass einer ihrer Freunde „*im Bereich der Vorhaut eine eitrige Entzündung hatte*“. Anschließend wird zitiert, dass im christlichen Europa „*der Penis- und Gebärmutterkrebs häufig vorkommt, während dieser bei Juden und Muslimen ... selten sei*“. (S. 52) Dass Millionen von Männern ohne Beschneidung gesundheitlich unbeeinträchtigt leben, ist offensichtlich uninteressant. Von Komplikationen bis hin zu Todesfällen, die durch unsachgemäße Beschneidungen auftreten können, wird nichts erwähnt.

Wenn in Europa z.B. Gebärmutterkrebs „häufiger“ vorkommen sollte als in islamischen Ländern, könnte das auch an der besseren medizinischen Vorsorge in Europa liegen, dass er nämlich überhaupt diagnostiziert wird.⁴⁹

Gehad Mazarweh hat in einem Vortrag zum Thema Beschneidung angemerkt: „Für die meisten männlichen arabischen Patienten bleibt die Beschneidung ein Trauma, das sie für den Rest ihres Lebens ertragen müssen.“⁵⁰ Verwunderlich ist dann aber, dass solche traumatisierten Väter seit 1400 Jahren ihren Söhnen diese Körperverletzung nicht ersparen.

Das Ehepaar Ginaidi zitiert aus der „islamischen Sunna“: „*Abu Huraira ... sagte: Die Beschneidung ist auch ein Gebot im Judentum und im Christentum.*‘ Dann folgt folgender Kommentar: *‘Erst im Jahre 49 nach Jesus ... entschied das Apostelkonzil der*

⁴⁸ Adel Theodor Khoury, Der Hadith, Urkunde der islamischen Tradition, Band III, Ehe und Familie, Soziale Beziehungen, Einsatz für die Sache des Islam, Seite 48, Anmerkung 3.

⁴⁹ Die Frage, warum Allah die Männer mit einer Vorhaut ausgestattet hat, gehört nicht zum Thema des Buches. Die Autoren hätten aber in einer Fußnote darauf eingehen können.

⁵⁰ Gehad Mazarweh, Wanting to Die or Wanting to Live. The phenomena of suicide bombers in Israel and Palestine, Vortrag auf der Tagung >Violence or Dialogue: Between Collective Fantasy and Collective Denial<, Berlin 10.-12. Juni 2004, zitiert von Christina von Braun/Bettina Mathes in: Verschleierte Wirklichkeit. Die Frau, der Islam und der Westen, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 652, Berlin 2007, Seite 108 f.

antiochenischen Gemeinde mit der Urgemeinde in Jerusalem: >Wer zum Christentum übertritt, braucht sich nicht beschneiden zu lassen.< Damit wurde von einer Menschenwillkür - wie viele andere Veränderungsbeispiele durch die christlichen Kirchen - ein göttliches Gebot aufgehoben. ...' [BU:1216]" So weit der Text beim Ehepaar Ginaidi.

Natürlich ist Jesus von Nazaret als jüdisches Kind beschnitten worden. Er hat auch insoweit das Gesetz erfüllt. Aber die Beschneidung ist irrelevant für den Glauben an Gott. Bereits im Alten Testament ist die Rede davon, dass Gott die Herzen der Menschen beschneiden werde.⁵¹ Die Entscheidung auf dem Apostelkonzil (Apg 15,1 und 15,28 f), dass es auf die Beschneidung nicht ankomme, wird dagegen vom Ehepaar Ginaidi per Zitat als Abweichen vom göttlichen Gebot und als Menschenwillkür bezeichnet, vgl. S. 52 f. Aber wer mit Hinweis auf das Alte Testament an der Beschneidung festhalten will, muss erklären, warum er meint, den Sabbat nicht halten zu müssen. Denn in Ex 35,1 f heißt es: „Jeder, der an ihm arbeitet, soll mit dem Tod bestraft werden.“ Muslime halten den Sabbat nicht, sondern gehen zum „Freitagsgebet“⁵².

Im Koran steht, dass man sich nach dem Freitagsgebet gleich wieder den Alltagsgeschäften zuwenden könne.⁵³ Damit ist nicht nur der Sabbattag verlegt worden, sondern sein Sinn und Zweck ist weggefallen. Muslime verstoßen somit in doppelter Hinsicht gegen das Sabbatgebot.

Der Apostel Paulus schreibt: „Es kommt nicht darauf an, beschnitten oder unbeschnitten zu sein, sondern darauf, die Gebote Gottes zu halten.“, 1 Kor 7,19.

Das Ehepaar Ginaidi sagt nichts darüber, in welchen Gesellschaften heute noch die Beschneidung von Mädchen vorgenommen wird.⁵⁴ Es berichtet aber: „*Um dem vorzubeugen, dass ein Mädchen weniger sexuelle Motivation hat, bzw. diesen Vorgang zu hemmen, kam man in der vorabrahamitischen Zeit auf die Idee der Beschneidung.*“ (S. 49) und „*Sie kam aus dem äthiopischen Hügelland.*“ (S. 50) Belege werden wiederum nicht genannt.

Das Ehepaar Ginaidi berichtet auf S. 51 von einem Hadith, einer Aussage Mohammeds, der die Beschneidung von Mädchen nicht abgelehnt, sondern nur eine schonende Vorgehensweise angeraten habe. Wenn aber, wie es auf S. 52 heißt, „*Koranisch ... das Thema nicht berührt ist, weil die Frauen in der vorislamischen Zeit auf der arabischen Halbinsel eine solche Tradition nicht kannten*“, ist es verwunderlich, dass diese Frage überhaupt an Mohammed heran getragen worden sein soll. Gab es denn Klärungsbedarf in einer Sache, die auf der arabischen Halbinsel angeblich nicht praktiziert worden ist?

Nach einem Hadith aber gab es zu Mohammeds Zeit in Medina eine Beschneiderin, die für ihr „Handwerk“ bekannt war.⁵⁵ Wenn Mohammed der Beschneiderin geraten hat, schonend

⁵¹ Dt 30,6; siehe weiter Ez 44,7 und 44,9. In Kol 2,11 heißt es: „In ihm habt ihr eine Beschneidung empfangen, die man nicht mit Händen vornimmt, nämlich die Beschneidung, die Christus gegeben hat.“ In der Einheitsübersetzung der Bibel heißt es erläuternd: „Umschreibung für die Taufe. Der Satz richtet sich vermutlich gegen Irrlehrer, die verlangten, dass man sich auch körperlich beschneiden lasse.“

⁵² In Lev 19,27 heißt es: „Ihr sollt euer Kopfhaar nicht rundum abschneiden. Du sollst deinen Bart nicht stutzen.“ Es wäre interessant zu erfahren, wie es Ahmed Ginaidi und viele andere Muslime damit halten, ob sie nämlich in dieser Hinsicht alttestamentliche Gebote beachten.

⁵³ „Ihr Gläubigen! Wenn am Freitag (w. am Tag der Versammlung) zum Gebet gerufen wird, dann wendet euch mit Eifer dem Gedenken Allahs zu und lasst das Kaufgeschäft (so lange ruhen)! Das ist besser für euch, wenn (anders) ihr (richtig zu urteilen) wisst. Doch wenn das Gebet zu Ende ist, dann geht eurer Wege (w. breitet euch im Land aus) und strebt danach, dass Allah euch Gunst erweist (indem ihr eurem Erwerb nachgeht)!“ 62,9-10

⁵⁴ Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich bei Hirsi Ali, Ayaan, Ich klage an. Plädoyer für die Befreiung der muslimischen Frauen, 3. Auflage, München 2005.

⁵⁵ Möglicher Weise ist folgender Hadith gemeint: Nach Umm 'Atiyya: „Eine Frau pflegte in Medina die Beschneidung vorzunehmen. Da sagte der Prophet zu ihr: Schneide nicht zuviel. Das ist der Frau genehmer und dem Gatten

vorzugehen, muss er gewusst haben, dass es bei der Beschneidung von Mädchen und Frauen arge Verstümmelungen gegeben hat.

28. Hochzeitsnacht

Sonderbar ist, was das Ehepaar Ginaidi über die Nacht nach der Hochzeitsnacht schreibt, *„wenn beide allein miteinander sind“* (S. 54). Der junge Mann glaube, *„dass er auf der sexuellen Ebene ein toller Hecht sei“*. Er habe gedacht, *„jedes Mädchen würde unter ihm nach Hilfe schreien und nun stellt er fest, dass das Wunschdenken ist. Kein Wunder, denn das Mädchen ist durch die Beschneidung verstümmelt und genau das weiß heute kaum jemand unter den Jugendlichen in den entsprechenden Ländern.“* (S. 54) Der junge Mann erlebe ein *„sexuelles Fiasko mit seiner Frau“*. (S. 55) Weiß der junge muslimische Mann aus solchen Gesellschaften wirklich nicht, dass seine Schwestern und Cousinen beschnitten und damit verstümmelt worden sind und ebenso auch die Töchter anderer Familien? Nach einer Meldung von Radio Vatikan sind in Ägypten 96 % der Frauen beschnitten.⁵⁶ Wenn das dem Ehepaar Ginaidi unbekannt ist, kennt es ein wichtiges Faktum zum Thema „Frau im Islam“ nicht. Wenn es das Faktum kennt und verschweigt, wirft das ein entsprechendes Licht auf die Glaubwürdigkeit ihrer Darlegungen.

Auf S. 76 schreibt das Ehepaar Ginaidi: Wenn der Mann seine Frau schließlich geschwängert habe, könne vor allem er *„mit gehobenem Haupt durchs Leben gehen, da er der ganzen Welt bewiesen hat, dass er doch zeugungsfähig ist und das war genau das Problem, das ihn die ganze Zeit nach dem ersten sexuellen Kontakt mit der Frau beschäftigte“*. Tja, sonderbare Probleme, sonderbarer Stolz. Aber offensichtlich hat das Erlebnis in der Nacht nach der Hochzeitsnacht bei den Männern keinen Denkprozess in Gang gesetzt. Denn diese Männer, diese Väter scheinen keine Konsequenzen für ihre eigenen Töchter zu ziehen, nämlich ihnen die Verstümmelung des Genitalbereichs zu ersparen.

29. Heirat als Arrangement der Familie - Cousin-Heirat

Das Ehepaar Ginaidi schreibt auf S. 20/21, in Europa sei *„das zu verheiratende Mädchen“* zum Teil bis heute noch ein Mittel zum Zweck, *„wenn es um die Vergrößerung eines Geschäfts bzw. Grundstücks bei der Landwirtschaft in manchen Gegenden geht“*. Die Autoren sollten mitteilen, woher sie ihr Wissen haben. Ein Mädchen, das vor dem Traualtar nicht aus freiem Willen Ja sagt, sondern verheiratet wird, schließt nach dem Recht der kath. Kirche keine gültige Ehe, vgl. cc. 1057, 1103 CIC und cc. 817, 825 CCEO. Die sog. Mitgift der Braut mag bei mancher Wahl einer Ehepartnerin eine Rolle spielen, sie ist aber für die Eheschließung nicht konstitutiv.

Unter *„Das heiraten in islamischen Ländern“* (S. 55) wird mitgeteilt, dass das Heiraten keine individuelle Angelegenheit zwischen Mann und Frau sei, sondern zwischen den Familien geregelt werde. Man heirate möglichst einen Cousin, eine Cousine, damit die sog.

lieber.“ (Abu Dawud), siehe Khoury, Der Hadith, Band III, Ehe und Familie, Soziale Beziehungen, Einsatz für die Sache des Islams, Nr. 3639, Seite 180.

⁵⁶ Meldung von Radio Vatikan vom 9. Juni 2008: „Ägypten. Genitalverstümmelungen bei Frauen sind ab diesem Wochenende illegal. Ein entsprechendes Gesetz wurde vom Kairoer Parlament verabschiedet; es lässt nur Ausnahmen aus medizinischen Gründen zu. Bei Zuwiderhandlung sieht das Gesetz Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und eine Geldbuße vor. Einige Menschenrechtsorganisationen halten das neue Gesetz allerdings immer noch für nicht scharf genug. Nach einer Studie von 2005 haben 96 Prozent der Ägypterinnen, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, Genitalverstümmelungen erfahren. (apic)

Morgengabe in der Großfamilie bleibe und ggf. später nicht auch die Scheidungssumme fällig werde. Bei der Eheschließung von Katholiken braucht kein Geldbetrag für den Fall der Ehescheidung ausgehandelt zu werden. Die Ehescheidung ist nach Lehre und Praxis der kath. Kirche ausgeschlossen. Auf staatlicher Ebene sieht das bekanntlich anders aus.

Die Heirat innerhalb der Familie sei, so die Autoren, schon in vorislamischer Zeit „als ideale Form einer Heiratsbeziehung bekannt“ gewesen, vgl. S. 58. Das Ideal aber scheint vornehmlich darin bestanden zu haben, das Vermögen zusammen zu halten. Über die Zahl schwachsinniger und missgebildeter Kinder aus solchen Verwandtenehen wird nichts mitgeteilt. Statistisch gesehen, dürften 50 % davon Mädchen sein. Es hätte daher ein Thema für das Buch des Ehepaars Ginaidi sein können.

Auf S. 59 schreiben die Verfasser: *„Diese oben erwähnte Cousin-Heirat hört sich für eine moderne europäische Frau eventuell fürchterlich grausam an, weil die Fremdbestimmung der Frau nach dem ersten Blick auf diese Zusammenhänge sich manifestiert. In Wahrheit ist die Situation so, dass beide, Mann und Frau, im zartesten Alter bereits auf diese zukünftige Bindung auf allen Ebenen vorbereitet werden.“* (S. 59) Ändert diese Vorbereitung etwas daran, dass hier Kinder auf einen bestimmten Ehepartner gleichsam programmiert werden? Die Frage ist, ob noch von Willensfreiheit bei der Eheschließung gesprochen werden kann. Auch die Frage nach der Menschenwürde ist zu stellen. Herr Ginaidi nennt seinen Flug nach Deutschland immerhin „Rettung“ vor der von seiner Herkunftsfamilie erwarteten Heirat mit einer Cousine, vgl. S. 58.

Auf S. 115 schreibt das Ehepaar Ginaidi, die muslimischen Mädchen seien fleißiger als die muslimischen Jungen, *„bis der Zeitpunkt kommt, wo sie [die Mädchen] in die Heimat geschickt werden, um dort mit jemandem, den sie nicht kennen, verheiratet zu werden. ... Die eigentliche Triebkraft [für diese Verheiratung] aber ist in der Tat die Angst davor, dass die eigene Schwester oder Tochter sich eventuell in einen Christen verliebt und ihn möglicherweise später heiratet.“*

So also sieht in etlichen Fällen die Freiheit muslimischer Mädchen bei der Eheschließung aus!

30. Heiraten zum „Druckausgleich“

Das Ehepaar Ginaidi schreibt auf S. 60: *„Ein weiterer Faktor kommt hinzu, nämlich der sexuelle Druck in der pubertären Phase beider. In der Atmosphäre, in der beide leben, gibt es absolut keine Möglichkeit, diesem oben erwähnten Druck entgegen zu wirken, deshalb warten beide sehnsüchtig auf den Hochzeitstag.“* Zu fragen ist aber, ob pubertierende Jugendliche die erforderliche Reife zu einer Eheschließung haben oder ob diese Jugendlichen den anderen lediglich zur Triebbefriedigung benutzen. Den Geschlechtstrieb integriert man nicht dadurch, dass man ihn betätigt, erst recht nicht mit einem „Ehepartner“, mit dem man über diese Triebbefriedigung hinaus ggf. nichts oder nur wenig gemein hat.

31. Verheiratete Sklavinnen und Sklaven

Das Ehepaar Ginaidi lobt den Koranvers 24,32, nach dem auch rechtschaffene Sklavinnen und Sklaven zu verheiraten sind, und betont, dass die Sklavin durch die Heirat mit dem Sklavenherrn frei werde (S. 60). Es ist daran zu erinnern: Wer nicht versklavt ist, kann sich selbst eine Ehepartnerin, einen Ehepartner wählen. Der Koran-Allah aber gibt, statt die Sklaverei zu verbieten, den Sklavenbesitzern Verhaltensregeln. Das Grundrecht auf Ehe, das auch in der UN-Menschenrechtskonvention und in der Europäischen

Menschenrechtserklärung festgeschrieben ist,⁵⁷ kommt dem Ehepaar Ginaidi offenbar hier nicht in den Blick.

Und was ist die Ehe zwischen Sklaven wert bzw. welchen Bestand hat sie? Bei al-Buchari steht der Hadith: „Anas äußerte keine Bedenken dagegen, dass jemand die Ehe seiner Sklavin auflöst und sie selbst heiratet.“⁵⁸ Die Ehe von Sklaven unterliegt also der Willkür des Sklavenhalters. Er entscheidet bereits darüber, ob eine Sklavin, ein Sklave als rechtschaffen anzusehen ist und damit heiraten darf oder nicht.

Das Ehepaar Ginaidi hat auf S. 47 - wie bereits erwähnt - mitgeteilt, dass Geschlechtsverkehr mit einer eigenen Sklavin nicht unter „Zina“ fällt und somit straffrei ist. Wenn ein Sklavenherr eine seiner Sklavinnen begehrt, braucht er sie nicht einmal zu heiraten.

32. Religionsverschiedene Ehe und Glaubensfreiheit in der Ehe

Das Ehepaar Ginaidi behauptet auf S. 61, die römisch-katholische Kirche habe erst auf dem Konzil von Trient endgültig das „Sakrament der Ehe ... festgelegt“. Das ist falsch. Das Konzil von Trient (1545-1563) hat nicht festgelegt, dass die Ehe zwischen Getauften ein Sakrament ist, sondern es hat das Faktum bekräftigt. Bereits der Kirchenlehrer und Bischof Augustinus von Hippo (354-430) bezeichnet die Ehe als sacramentum, auch wenn der Begriff bei ihm noch nicht die gleiche Bedeutung hat wie in späterer Zeit. Die Synode von Verona im Jahr 1184 unter Papst Lucius III. zählt die Ehe ebenfalls zu den Sakramenten.⁵⁹

Auf S. 62 heißt es: „Ein Christ ... darf insofern keine Muslimin heiraten, weil seine Religion den Islam als die jüngere abrahamitische Religion nicht kennt und nicht akzeptiert. Von daher gesehen kann die muslimische Frau ihren religiösen Pflichten innerhalb ihrer Familie nicht nachkommen.“ Ähnlich steht das auch auf S. 117. Da heißt es allerdings, dass das die irriige Meinung fast aller Muslime heutzutage sei. Ein absolutes „Verbot, jüdische oder christliche Männer zu heiraten“, sei jedenfalls „koranisch nicht konform“. Erstaunlich ist dann aber, dass sich etliche Muslime auch nach 1300 Jahren noch nicht korangemäß verhalten, sondern ihre Töchter in ihr Herkunftsland schicken und dort mit einem Muslim verheiraten. Außerdem heißt es in Koranvers 60,10: „Die gläubigen Frauen (wörtlich: Sie) sind diesen (wörtlich: ihnen, d.h. den ungläubigen Männern) nicht (zur Ehe) erlaubt und umgekehrt.“ Das Ehepaar Ginaidi sollte sagen, welche Bedeutung dieser Koranvers hat.

Möglicher Weise kennen sie auch nicht den Hadith: „Der Prophet sagte: Wenn eine Christin auch nur eine Stunde vor ihrem Gatten den Islam annimmt, dann ist sie für ihn verboten.“⁶⁰ Solch eine automatische „Ehescheidung“ gibt es im Christentum nicht. Wer Christ wird, ist nur dann ehelich nicht mehr gebunden, wenn der nichtchristliche Teil wegen der Konversion

⁵⁷ Art. 16 UN-Menschenrechtserklärung von 1948; Art. 12 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950; Art. 10 Nr. 1 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966; Art. 23 Abs. 3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, ebenfalls von 1966; Art. 5 Buchstabe d) iv Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966; Art. 16 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979; Art. 9 Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Die Texte sind abgedruckt in: Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Band 397, 4. aktualisierte und erweiterte Auflage, Bonn 2004

⁵⁸ Sahih al-Buchari, Nachrichten von Taten und Aussprüchen des Propheten Muhammad, Reclam Universal-Bibliothek Nr. 4208, Stuttgart 1991, S. 335.

⁵⁹ Siehe Denzinger, Henricus - Schönmetzer, Adolfus, Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, editio XXXII, Freiburg 1963, S. 242, Rdnr. 761.

⁶⁰ Siehe Adel Theodor Khoury, Der Hadith, Urkunde der islamischen Tradition, Band III, Ehe und Familie, Soziale Beziehungen, Einsatz für die Sache des Islam, Gütersloh 2009, Nr. 3063, Seite 54.

zum Christentum nicht mehr mit ihr/ihm zusammenleben will, vgl. 1 Kor 7,12-15, auch als Privilegium Paulinum bekannt.⁶¹

Übrigens: Die Bestimmungen über die Heirat eines Katholiken mit einer Angehörigen einer anderen Religion - und dazu zählt auch der Islam - sind unter dem Stichwort „Religionsverschiedene Ehen“ bekannt, vgl. c. 1129 CIC. Die Behauptung der Autoren, das Christentum habe als ältere Religion keine Bestimmungen über die Eheschließung mit Muslimen treffen können, geht also an den Tatsachen vorbei und zeigt erneut wie oberflächlich das Ehepaar Ginaidi mit Fakten umgeht.

Jeder Muslim hat nach dem Ehepaar Ginaidi seiner jüdischen bzw. christlichen Frau „*bei der Ausübung ihrer religiösen Vorschriften behilflich zu sein.*“ (S. 62) Auf S. 170 heißt es: „*denn als Muslim bin ich vom Islam aus verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sie [meine Frau] ihre christliche Religion ausüben kann und ich dürfte ihr niemals deswegen Probleme machen.*“

Und weiter heißt es auf S. 62: „*Der Leser soll hier erkennen, dass das islamische Vorschriften sind.*“ Das Ehepaar Ginaidi gibt dem Leser aber keine Chance zu solch einer Erkenntnis. Denn es nennt die islamischen Vorschriften nicht. Dabei wäre es interessant zu erfahren, wo im Koran, wo in einem Hadith oder sonst in der Scharia einer Jüdin oder Christin, die einen Muslim geheiratet hat, das Recht auf freie Religionsausübung ausdrücklich gewährt und der muslimische Ehemann zur Unterstützung verpflichtet wird.⁶²

Kann eine Christin „*innerhalb der Familie*“ z. B. ihren Kindern den christlichen Glauben verkündigen? Darf sie Bibel und Katechismus besitzen und in der Wohnung ein Kreuz und ein Marienbild anbringen? Kath. Christen sind verpflichtet, regelmäßig an Sonn- und Feiertagen an der Eucharistiefeyer teilzunehmen, vgl. c 1247 CIC und c. 881 CCEO. Faktisch dürfte das Befolgen dieser religiösen Vorschriften in etlichen Fällen schon daran scheitern, dass diese Frauen den Harem nicht allein verlassen dürfen und dass es in der Nähe keine Synagoge oder Kirche gibt.⁶³

Eine Muslimin hat in Deutschland bereits gemäß Art. 4 GG das Recht auf freie Religionsausübung und kann das auch jederzeit gerichtlich durchsetzen. In den Islamischen Menschenrechtserklärungen aber steht auch die Glaubensfreiheit unter dem Vorbehalt von Koran und Scharia. In den 23 Artikeln der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam“ vom 19. September 1981⁶⁴ wird 76 mal auf den Koran und 20 mal auf die Scharia als Maßstab für Inhalt und Umfang der Menschenrechte verwiesen. Damit ist das westliche Verständnis der Freiheitsrechte abserviert.

In der „Kairoer Erklärung der Menschenrechte“ vom 5. August 1990⁶⁵ heißt es im vorletzten Artikel, dem Artikel 24: „Alle in dieser Erklärung aufgestellten Rechte und Freiheiten unterliegen der islamischen Scharia.“ Und der letzte Artikel, nämlich Artikel 25 lautet: „Die

⁶¹ Das kirchliche Verfahren für solche Fälle ist in den cc. 1143 - 1150 CIC geregelt. Siehe auch cc. 854 – 861 CCEO.

⁶² Im Koranvers 47,8 steht: „Diejenigen aber, die ungläubig sind, - nieder mit ihnen.“ und Koranvers 9,5 lautet: „Wenn die heiligen Monate abgelaufen sind, dann tötet die Polytheisten, wo immer ihr sie findet, greift sie und lauert ihnen auf jedem Weg auf. Wenn sie umkehren, das Gebet verrichten und die Abgaben entrichten, dann lasst sie ihres Weges ziehen.“

Wieso soll bei diesen Weisungen Allahs ein Muslim verpflichtet sein, seiner jüdischen oder christlichen Frau bei ihrer Religionsausübung zu helfen?

⁶³ Am 10. April 2006 berichtete Radio Vatikan im „Newsletter“: „Saudi Arabien. Ein katholischer Geistlicher aus Indien ist gestern des Landes verwiesen worden. Der Geistliche war vor fünf Tagen festgenommen worden, weil er ein österliches Gebetstreffen vorbereitet hatte. In Saudi-Arabien gibt es keine Religionsfreiheit. Auch private Treffen von nicht-islamischen Gläubigen sind verboten. Nach Informationen der Nachrichtenagentur "Asia-News" leben in Saudi-Arabien circa eine Million Katholiken, denen die Religionsausübung verboten ist. (misna)“

⁶⁴ Veröffentlicht von der Bundeszentrale für politische Bildung, Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen, Band 397, Seite 546, 4. aktualisierte und erweiterte Auflage, Bonn 2004

⁶⁵ Bundeszentrale für politische Bildung, aaO., Seite 562

islamische Scharia ist der einzige Bezugspunkt für die Erklärung oder Erläuterung eines jeden Artikels in dieser Erklärung.“ Wegen dieses Vorbehalts gegenüber den Menschenrechten ist ein Nachweis der vom Islam angeblich geforderten Glaubensfreiheit auch für Christen und Juden wichtig.

Der als Ägypter geborene Ahmed Ginaidi ist daran zu erinnern, dass es noch im Jahr 2006 den koptischen (christlichen) Ägyptern verboten ist, ohne Dekret des ägyptischen Staatspräsidenten eine neue Kirche zu bauen. Größere Reparaturen an ihren Kirchen dürfen sie nur mit Genehmigung des Gouverneurs vornehmen.⁶⁶ Bekanntlich kann man sich mit solchen Genehmigungen viel Zeit lassen.

33. Ehe und Staatsgefährdung

Auf S. 63 heißt es: *„Das Verbot für die Musliminnen, einen Juden oder Christen zu heiraten, hat seinen Ursprung in der medinensischen Zeit, in der die Anhänger des Propheten eine sehr kleine Minderheit darstellten und gegen die übermächtigen ungläubigen Mekkaner gekämpft haben. So kam das Heiraten einer Muslimin mit einem Nichtmuslim einem Hochverrat gleich.“* Auf S. 116 dagegen heißt es, dass mit dem Heiratsverbot nur jene Juden und Christen gemeint gewesen seien, die den Islam verspottet hätten. Erneut wird angemerkt: *„dass die Heirat einer Muslimin mit einem Nichtmuslim in diesem kritischen Zeitabschnitt einem Hochverrat gleichkäme“*. Offenbar kann aus muslimischer Sicht eheliche Liebe den Bestand eines Staates gefährden.

Hochverrat liegt nach §§ 81 ff StGB der Bundesrepublik Deutschland vor, wenn jemand durch sein Verhalten den Bestand des Staates oder eines Landes gefährdet. Mohammed hatte anfangs in Medina noch keinen Staat gegründet bzw. sich noch nicht an die Spitze der Stadt gesetzt. Folglich konnte das nicht vorhandene „Staatswesen“ auch nicht Objekt eines Hochverrats sein bzw. solch eine Heirat einem Hochverrat gleichkommen. Das Ehepaar Ginaidi verwendet offensichtlich einen Begriff, dessen heutiger Inhalt ihm nicht bekannt ist.

34. Recht des Muslims auf Gewalt gegen seine Ehefrauen

Ein Muslim, der befürchtet (!), dass seine Frau widerspenstig ist, hat sie gemäß Koranvers 4,34 erst zu ermahnen, kann ihr dann, wenn das nichts hilft, die Geschlechtsgemeinschaft verweigern und sie schließlich auch schlagen. Das Ehepaar Ginaidi schreibt dazu auf S. 64: *„ein verständiger muslimischer Ehemann“* dürfe diese Aussage niemals wörtlich nehmen. Die Frage ist aber, nach welchen Kriterien denn festgelegt wird, wann ein Koranvers wörtlich zu nehmen ist. Der Hinweis auf die göttliche *„Didaktik“* löst das Problem nicht, und ebenfalls

⁶⁶ In einer Medieninformation der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte IGFM - Deutsche Sektion e.V. vom 16. Februar 2006 heißt es: „150 Jahre Hamayouni-Erlass Was Moslems dürfen, dürfen Christen nur mit Erlaubnis des Staatsoberhauptes - christliche Kopten Bürger zweiter Klasse Das Hamayouni-Edikt, ein Relikt aus der osmanischen Besatzung Ägyptens, manifestiert seit 150 Jahren die Ungleichbehandlung von Christen und Muslimen in Ägypten. Es verlangt bis auf den heutigen Tag ein Präsidialdekret des ägyptischen Staatspräsidenten für den Bau einer christlichen Kirche, während die Errichtung einer Moschee hingegen völlig frei erfolgen kann. Anlässlich des 150. Jahrestages der Verkündung des Hamayouni-Ediktes vom 18. Februar 1856 fordert die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) die politische und gesellschaftliche Gleichstellung der Christen in Staat und Gesellschaft, wie es Art. 40 der ägyptischen Verfassung – Gleichheit vor dem Gesetz unabhängig von der Religion – verlangt. Durch Weisung Nr. 291/5 hat Präsident Hosni Mubarak im Dezember letzten Jahres den Erlass etwas gemildert, wenngleich der diskriminierende Charakter des Edikts erhalten geblieben ist. Im Gegensatz zu früher dürfen nun kleinere Kirchenreparaturen ohne amtliche Genehmigung durchgeführt werden, die Genehmigung für größere müsse bei den Gouverneuren beantragt und die Anfrage innerhalb von 30 Tagen bearbeitet werden. Allerdings bliebe abzuwarten, so die IGFM, inwieweit extremistisch und antikoptisch eingestellte Gouverneure Gründe für die Verweigerung von Kirchenbauten fänden. Reparaturen und Renovierungen von Moscheen sind von einem entsprechenden behördlichen Hürdenlauf befreit. Die IGFM fordert anlässlich des Jahrestages Präsident Mubarak auf, die in Artikel 40 der ägyptischen Verfassung garantierte 'Gleichheit aller vor dem Gesetz, ungeachtet u.a. der Religion' sicherzustellen.“

nicht der Hinweis, dass eine kluge Frau wisse, was ihr im Falle des Ungehorsams blühe. Zudem: Wenn man das Wort Allahs zum Schlagen der Ehefrauen nicht wörtlich nehmen darf, braucht die Frau nicht im vorausseilenden Gehorsam den Ungehorsam zu vermeiden suchen. Und was macht eine Muslimin, wenn ihr Mann kein „verständiger muslimischer Ehemann“ ist? Hat sie dann die Schläge ihres Mannes zu akzeptieren?

Außerdem teilt das Ehepaar Ginaidi in dem Zusammenhang mit: „Dieser Vers will uns zeigen, dass die eheliche Bindung wichtiger ist als jeder Ehepartner.“ (S. 64) Kann es denn eine eheliche Bindung ohne Ehepartner geben?

Nach Koranvers 4,34 stehen die Männer nicht nur „über den Frauen, weil Allah sie (von Natur vor diesen) ausgezeichnet hat“, sondern auch „wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen ... für die Frauen gemacht haben“. Das besagt, koranisch abgesichert, dass der Ehemann durch die Morgengabe das Recht erhält, über Persönlichkeitsrechte seiner Ehefrau(en) zu verfügen. Dabei sind die Menschenrechte unverfügbar.

Das Ehepaar Ginaidi weist auf die Möglichkeit hin, bei ehelichen Auseinandersetzungen Schiedsrichter zu bestellen. Das ist aber wohl nur für den Fall vorgesehen, dass eine Entlassung aus der Ehe untunlich ist, weil damit Interessen der beiden Sippe(n) bzw. der Großfamilie(n) berührt würden.

Das Ehepaar Ginaidi behauptet weiter, dass in der Praxis „die Anzahl derjenigen, die von solchen Verhandlungen Gebrauch machen, viel größer ist als bei den anderen, die gleich zuschlagen“. (S. 65) Wenn sie die Zahlen kennen, hätten sie sie mitteilen sollen.⁶⁷

Die weiteren Erläuterungen des Ehepaares Ginaidi über Wartezeiten bei einer Scheidung belegen im Grunde nur, wie leicht ein Muslim seine Frau(en) verstoßen kann und dass bei ihm bereits eine Kurzschlusshandlung entstehen kann, wenn er bei seiner Frau oder einer seiner Frauen seine sexuelle Begierde wegen „Monatsregel, Erkrankung, Wochenbett, oder ähnliche Umstände“ (S. 66 f) nicht umgehend befriedigen kann. Welche Frau möchte denn mit solch einem Egoisten verheiratet sein?

Es ist schon erstaunlich wie das Ehepaar Ginaidi gegen den Wortlaut des Koran, der zum Beispiel im Koranvers 2,228 und 4,34 ausdrücklich sagt, der Mann stehe über der Frau, einfach erklärt, so sei das aber nicht gemeint. Da ist zu fragen: Konnte der Koran-Allah sich nicht eindeutig ausdrücken und sagen, was er meint? Oder praktiziert das Ehepaar Ginaidi takiiya, Verschleierung, Täuschung?

35. Blickkontakte

Auf S. 72 schreiben die Autoren: „In der vorislamischen Zeit war der Anblick eines weiblichen Wesens so selten, und das gepaart mit dem sexuellen Druck gerade bei unverheirateten Männern, so dass die Qualität des gierigen Blickes des Mannes unter der Würde einer jeden Frau war.“ Waren die Frauen in vorislamischer Zeit überall auf der Welt gleichsam weggeschlossen? Die geschilderte Situation dürfte nicht einmal in vorislamischer Zeit für die arabische Halbinsel zutreffen. Erst recht trifft sie nicht für Europa und Amerika zu und auch nicht für Asien und Zentralafrika. Sie traf auch nicht auf das Ägypten der Pharaonenzeit zu wie die Wandmalereien in den (Pharaonen-)Gräbern mit den vielen Frauendarstellungen, die Statuen von kaum verhüllten Frauen und ebenso die Frauendarstellungen auf Außenwänden von Palästen und Sakralbauten zeigen.

⁶⁷

Auch in christlichen Ehen gibt es Gewalt. Aber sie wird vom Evangelium nicht gebilligt und schon gar nicht angeordnet.

Sexualität ist kein „Tier' im Menschen“. Außerdem ist es ein Unding, von Frauen zu fordern, sie müssten sich verhüllen, weil die Männer unbeherrscht seien. Wenn es so wäre, müssten sich die Männer ändern.

Weiter heißt es: *„Das Gefährliche hierbei ist, dass man sich als Mann immer wieder dieses Gesicht vergegenwärtigt und das kann sogar so weit gehen, dass man während des sexuellen Akts mit der eigenen Ehefrau oder Partnerin dieses vorher gesehene Antlitz vor Augen hat.“* (S. 72) Da die Autoren keine Belege beibringen, ist zu fragen, ob das ihren eigenen Erfahrungen entspricht.

Anschließend wird wieder auf Allah verwiesen. Aber das Ehepaar Ginaidi sollte erläutern, warum Allah den Mann so „tierisch“ geschaffen und den Frauen Kleidungs Vorschriften gegeben und angeordnet hat, Gespräche mit fremden Männern, möglichst getrennt durch einen Vorhang zu führen. Wie viel einfacher wäre es doch für Allah gewesen, die Männer nicht so „tierisch“ zu konstruieren. Das Ehepaar Ginaidi aber meint auf S. 73: *„so blieb der heiligen Schrift [dem Koran] nichts anderes übrig als konkrete Verhaltensmuster für muslimische Männer zu geben.“*

36. Emotionale Grenzen und Ersatzmann

Auf S. 151 ist vom Tierischen in der Natur von Mann und Frau die Rede. *„Was bestimmt den Wert des Mannes für die Frau und umgekehrt den Wert der Frau für den Mann? Greift man zum eigentlichen natürlichen Inhalt des Stammhirns beider, so stellt man fest, dass beide sich gegenseitig ergänzen. Das Elementarste hierfür ist die von Gott angelegte Natur von Mann und Frau, mit anderen Worten das Tierische in der Natur beider. Kein besseres Feld zeigt dies an als das, was für die Arterhaltung sorgt, nämlich die Sexualität.“* Für das Ehepaar Ginaidi scheint die Ehe vornehmlich zur sexuellen Befriedigung von Mann und Frau da zu sein. Nach dem Geschlechtsverkehr hat der Mann lt. Ehepaar Ginaidi aber bald *„seine biologischen emotionalen Grenzen erreicht“*. *„Ab diesem Punkt beginnt die Partnerin eine Belastung für ihn zu werden.“* (S. 152) Die Frau aber begibt sich bei solch einem Mann nach dem Ehepaar Ginaidi auf die *„Suche nach einem Ersatzmann“*, *„der sie besser befriedigen kann.“* (S. 153) Autoren, die so etwas schreiben, ohne Fakten beizubringen, erwecken den Eindruck als ob sie a la „Hexenhammer“ argumentieren wollen, vgl. S. 28. Im Hexenhammer werden nämlich lt. Ehepaar Ginaidi die Frauen als *„von einer unersättlichen Wollust befallen“* geschildert. Das Ehepaar Ginaidi belässt es aber bei einem Hinweis auf den *„eigentlichen natürlichen Inhalt des Stammhirns beider“*. Meines Erachtens reicht das zur Erklärung für die *„Suche [solcher Frauen] nach einem Ersatzmann“* nicht aus.

37. Mutterrolle

Auf S. 75 f wird mitgeteilt: *„Als Ersatz für das durch die Verstümmelung geraubte sexuelle Glück gilt dann für sie, ihre Rolle als Mutter auszuleben. Abgesehen davon wird das Kind für die Mutter zum Zentrum ihres Glücks überhaupt.“* Der Mann erhält, indem er seiner Frau soziale Sicherheit bietet, *„eine gewisse Wichtigkeit“* und *„das tut ... seiner beschädigten Männlichkeit gut“*. (S. 76) Nicht erläutert wird, wieso die Genitalverstümmelung bei der Frau die Männlichkeit des Mannes beschädigt. Möglicher Weise ist der 'tolle Hecht' von S. 54 gemeint. Zudem: Welch eine sonderbare eheliche Gemeinschaft muss da herrschen, wo der Mann schon in der Phase der ersten Schwangerschaft seiner Frau, *„ob er will oder nicht, in gewisser Weise zu einem Kind umfunktioniert“* wird (S. 76). Angefügt wird: *„Der Islam, der am Anfang des 7. Jahrhunderts gekommen ist, hat diese Position der Frau als Mutter moralisch und religiös sehr stark angehoben“*. Wodurch das geschehen sein soll, wird nicht

mitgeteilt. Beim Ehepaar Ginaidi kommt die Frau vor allem als Sexualpartnerin, Gebälerin und Mutter in den Blick, aber nicht als Lebenspartnerin.

Auf S. 90 teilt das Ehepaar Ginaidi mit: *„Das konservativ-islamische Frauenbild, das die Frauen auf ihre vermeintlich natürliche und gottgegebene Rolle als Ehefrau und Mutter festlegen will, verlor zunehmend an Boden.“*

Das Ehepaar Ginaidi schreibt, die muslimischen Frauen 'produzierten' aus zwei Gründen so viele Kinder, a) um den Mann zum Festhalten an der Ehe zu veranlassen, und b) damit die Kinder später für die alt gewordenen Eltern sorgen. (S. 77) Einige Zeilen weiter wird mitgeteilt, wenn eine Frau maximal ein bis zwei Kinder zur Welt brächte, wäre diese Anzahl *„für sie keine Garantie dafür, dass ihr Mann bei ihr bleibt“*. Das Ehepaar Ginaidi stimmt diesen landläufigen Auffassungen nicht zu, aber es untersucht auch nicht, wie es denn bei der so gepriesenen koranischen Lehre dennoch zu solchen Entwicklungen gekommen ist.

Auf S. 134 schreiben die Autoren: *„Nur der Mann, die Gesellschaft und die soziale Struktur machen dem Weib die meisten Probleme in der Realisierung seiner weiblichen Ziele, nämlich Mutter zu sein, glückliche Kinder zu haben, vor allem einen guten Ehemann, der das soziale Sicherheitsgefühl vermittelt, und einen Vater für die Kinder zu haben, d.h. artkonform zu leben.“*

38. Maurenzeit

Auf S. 78 teilt das Ehepaar Ginaidi mit, die glorreiche Zeit der Muslime sei *„dank der islamischen Glaubenslehre machbar“* gewesen. Gemeint ist die Maurenzeit in Spanien. Da die islamische Glaubenslehre in anderen Ländern auch heute noch existiert, ja die Zahl ihrer Anhänger gegenüber der Maurenzeit um ein Vielfaches gestiegen ist, müsste es mehr und mehr glorreiche Zeiten überall dort geben, wo Muslime seit Jahrhunderten herrschen, z. B. in Afghanistan, Ägypten, Irak, Iran, Pakistan, Sudan, Syrien, Türkei. Da das nicht der Fall ist, kann die Behauptung nicht stimmen, die islamische Glaubenslehre habe die glorreiche Zeit ermöglicht. Vielmehr ist es wohl so: Eroberer können eine Blütezeit herauf führen, wenn und solange sie die Eroberten ausbeuten können. Sind die Eroberten schließlich verarmt, ist es auch mit der glorreichen Zeit vorbei. Spätestens dann müssen die Eroberer zeigen, ob sie selbst auch etwas können. Bei den Muslimen war und ist es offenbar nicht anders.

Gerhard Konzelmann schreibt in seinem Buch *„Die großen Kalifen - das goldene Zeitalter Arabiens“*, Heyne Sachbuch Nr. 19/180, München 1991, auf Seite 56: *„Ein Wort des Kalifen genügte, als in Medina Getreidemangel herrschte, um den Militärgouverneur Amru zu veranlassen, eine Karawane mit Weizen in die Stadt des Herrschers zu schicken. Von den Ausmaßen der Karawane sprachen damals die Menschen in Ägypten und in Medina mit Bewunderung: Als das erste Kamel in Medina ankam - so erzählten sie sich - , verließ das letzte, 1500 Kilometer entfernt, die Getreidelager am Nil.“* Wenn das stimmt, haben für das goldene Zeitalter Arabiens unter anderem die damaligen Menschen am Nil bezahlen müssen.

Auf S. 85 schreiben die Eheleute Ginaidi: *„Wir haben es überall [in Ägypten] mit Landflucht zu tun, weil sich die soziale Lage im gesamten Land verschlechtert hat.“* Trotz des Islam hat sich also in Ägypten die soziale Lage verschlechtert. Damit bestätigt das Ehepaar Ginaidi indirekt, dass es *„dank der islamischen Glaubenslehre“* auch in Spanien keine Blütezeit gegeben haben kann.

Hochkulturen hat es in Mesopotamien, zur Pharaonenzeit in Ägypten, in Griechenland, Italien, China, Thailand, Mittelamerika gegeben - alle ohne den Islam.

Hochkulturen zeichnen sich durch Wissenschaften und Künste aus. Im Koran steht zwar viel über den Krieg und die Sure 8 trägt sogar die Überschrift „Die Beute“, aber wo im Koran fordert Allah zur Förderung von Wissenschaften und Künsten auf? Gerhard Konzelmann berichtet, die Bücher persischer Bibliotheken seien auf Befehl des Kalifen Omar, dem zweiten Nachfolger Mohammeds, in den Tigris geworfen worden und es heiÙe, dass die Muslime auch im ägyptischen Alexandrien im Jahr 641 n. Chr. „eine riesige Anzahl von Büchern“ vernichtet hätten. Kalif Omar habe über den Sinn und Zweck von Büchern gesagt: „Stimmen die Bücher überein mit dem Glauben, sind sie überflüssig. Stimmen sie nicht überein, sind sie schädlich!“⁶⁸ Omar wurde 634 n. Chr. Kalif; er wurde 644 ermordet.

Es wäre interessant, einmal zusammen zu stellen, welche eigenständigen kulturellen Leistungen Muslime erbracht und wo sie sich lediglich die Kenntnisse und Arbeitsergebnisse anderer zunutze gemacht haben. Den Felsendom zu Jerusalem hat z. B. laut Gerhard Konzelmann ein Einheimischer erbaut.⁶⁹

Die Schriften griechischer Philosophen, die im 9. Jahrhundert übersetzt worden sind, haben nach dem französischen Philosophen Rémi Brague, Lehrstuhlinhaber für mittelalterliche und arabische Philosophie an der Universität in Paris, fast ausschließlich Christen übersetzt. Prof. Brague teilt in einem Interview mit:

„Kein einziger arabischer Übersetzer des neunten Jahrhunderts war Muslim. Es waren alles Christen, bis auf ein oder zwei, die der Gemeinschaft der Sabier angehörten. Auch sonst sind keine Muslime bekannt, die zu Studienzwecken eine nichtislamische Sprache gelernt hätten. Mit einer einzigen Ausnahme im elften Jahrhundert – Alberuni, ein Philosoph, den ich sehr bewundere, dessen Orthodoxie man allerdings bezweifeln kann.“⁷⁰

Das Ehepaar Ginaidi hätte einen Anfang machen und in seinem Buch die kulturellen Leistungen muslimischer Frauen auflisten können. Aber wieder Fehlanzeige. Möglicher Weise sind muslimische Frauen vorwiegend an „der Realisierung“ ihrer „weiblichen Ziele“, nämlich an Kindern, einem guten Mann und wirtschaftlicher Absicherung interessiert, um „artkonform zu leben“, vgl. Seite 134.

39. Finsteres geistiges Mittelalter

Beim Ehepaar Ginaidi ist von „unseren Vorfahren im Westen“ die Rede, die zur Maurenzeit (711-1492) „buchstäblich noch im finsternen geistigen Mittelalter“ verharret hätten. (S. 78) Ob der geborene Ägypter Ahmed Ginaidi auch im Westen Vorfahren, zum Beispiel einen Kreuzfahrer oder einen Kaufmann aus dem Abendland im Stammbaum hat, teilt er nicht mit. Das angeblich finstere geistige Mittelalter, - die Bezeichnung Mittelalter hat sich erst um 1800 eingebürgert - umfasst etwa die Zeit vom Untergang des Weströmischen Reiches (476 n. Chr.) bis zum Fall Konstantinopels (1453) und dem Beginn der Reformation (1517). Im sog. finsternen geistigen Mittelalter entstanden die Klosterschulen, wurden Universitäten gegründet (Prag 1348), das Spitalwesen ausgebaut. Unter Karl d. Gr. (768-814) entstanden berühmte Bauwerke wie die Pfalzkapelle zu Aachen, Hofschule und Hofakademie mit Bibliothek. Um 1000 entstanden die Bronzetüren am Hildesheimer Dom, um 1050 der Versroman Ruodlieb, um 1130/70 das Rolandslied, um 1210 das Nibelungenlied. Im Jahr 1134 wurde mit dem Bau der Kathedrale von Chartres begonnen, 1248 mit dem Kölner Dom. 1215 wird die Magna Charta Libertatum verfasst (Gründungsurkunde des Englischen

⁶⁸ Konzelmann, S. 54; siehe Fußnote 1.

⁶⁹ Konzelmann, S. 152; siehe Fußnote 1.

⁷⁰ Vgl. Die Presse.com Startseite Kultur, 21.04.2008

Parlaments), 1265 gibt es erstmals ein Englisches Parlament, 1241 wird die Hanse „gegründet“, Gutenberg (1400-1468) revolutioniert den Buchdruck, 1492 wird Amerika (endgültig) entdeckt.

Im angeblich finsternen geistigen Mittelalter lebten Alkuin 735 - 804, Hrabanus Maurus (+ 856), Roswitha von Gandersheim (etwa 932-1001), Albertus Magnus (1193-1280), Bonaventura (1221-1274), Thomas von Aquin (1224-1274), Meister Eckhart (1260-1329), Duns Scotus (1266-1308), Dante (1265-1321), Giotto (1266-1337), Petrarca (1304-1374), Fra Angelico (1387-1455), Pico della Mirandola (1463-1494) - jeder Name ein glänzender Beweis für Wissenschaft und Kunst. Im Mittelalter wurden die Orden der Zisterzienser (1098), Dominikaner (1220), Franziskaner (1223) gegründet; Frauen schlossen sich zu religiösen Gemeinschaften zusammen, die unter dem Namen „Beghinen“ bekannt geworden sind.

Die Orden erbrachten und erbringen hervorragende wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leistungen. Dennoch sprechen die Eheleute Ginaidi vom finsternen geistigen Mittelalter. Dabei wollen sie auch Kirchengeschichte studiert haben, vgl. S. 170.

40. Koptische Kirche

Auf S. 79 wird mitgeteilt, „die altägyptischen Priester“ hätten erkannt, „dass die weltliche Macht an die Römer verloren ging.“ Und weiter heißt es: „Deshalb griffen sie [die altägyptischen Priester] zur neuen geistigen Macht, die in Jerusalem aufkam, das Christentum. Sie begründeten im Jahr 73 nach Christus die erste Kirche der Welt überhaupt, die koptische Kirche.“ Tatsächlich war das Christentum im Jahr 73 n. Chr. in quantitativer Hinsicht noch keine geistige Macht, sondern eine unbedeutende Minderheit, verstreut über viele einzelne Orte im römischen Herrschaftsbereich.

Das Ehepaar Ginaidi wird sicher auch die Namen der altägyptischen Priester kennen, die angeblich die Koptische Kirche begründet haben. Die Koptische Kirche dagegen sieht sich als Gründung des hl. Markus und nicht als Gründung altägyptischer Priester. Wie hätten denn auch Nichtchristen wie altägyptische Priester die Koptische Kirche gründen können? Zudem war im Jahr 73 n. Chr. die weltliche Macht in Ägypten bereits seit ca. 120 Jahren an die Römer verloren gegangen.

Die Koptische Kirche in Ägypten wird bis in unsere Tage durch muslimische Ägypter verfolgt. Ihr Überleben verdankt sie nicht Muslimen, sondern ihrer Treue zum Evangelium - trotz aller Drangsale durch ägyptische Muslime.⁷¹

41. Toleranz gegen Nichtmuslime?

Das Ehepaar Ginaidi zitiert auf S. 79/80 als Beleg für die Toleranz der muslimischen Eroberer den Koranvers 5,69, wonach Juden und Christen bei der Abrechnung am Jüngsten Tag nicht traurig zu sein brauchen. Dagegen heißt es im Koranvers 9,29 „Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Allah und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten (oder: für verboten erklären), was Allah und sein Gesandter verboten haben, und nicht der wahren Religion angehören - von denen, die die Schrift erhalten haben - (kämpft gegen sie), bis sie kleinlaut aus der Hand (?) Tribut entrichten!“

⁷¹ Radio Vatikan berichtete am 14. 4. 2006 aus Ägypten: „In Alexandria ist ein koptischer Christ getötet worden. Drei mit Messern bewaffnete Männer drangen zeitgleich in drei Kirchen in verschiedenen Stadtteilen ein. Laut Angaben der örtlichen Polizeieinheiten wurden mindestens 15 weitere Menschen verletzt.“ Auch am 19. und 23. 1. 2006 berichteten Radio Vatikan und andere Medien von Übergriffen ägyptischer Muslime auf ägyptische Kopten sowie Einrichtungen der koptischen Kirche.

Was gilt also? Gilt immer nur der Koranvers, den man gerade am besten gebrauchen kann? Gilt in Europa der Vers 5,69 mit der Toleranz, in Ländern dagegen, in denen Muslime die Mehrheit haben, Koranvers 9,29 mit der Aufforderung zum Kampf gegen Christen, Juden, Buddhisten, Hindus?

Das Ehepaar Ginaidi kann sogar für die eroberten Völker noch etwas Positives in der Unterwerfung entdecken. *„Solange aber eine gewisse Ähnlichkeit in der kulturell-ethnischen Sphäre vorhanden war, führte das zu einer geistigen Bereicherung der beherrschten Völker. Natürlich hat es unter den Ungebildeten kleine Gruppierungen gegeben, die an dem, was bisher eigen war, sich krampfhafter festhielten.“* (S. 80) Die Eroberer sind also nicht bereichert worden. In der Tat, sie sind nicht bereichert worden, sie haben sich bereichert! Das war allerdings schon immer so. Diejenigen aber, die sich dem Einfluss der Eroberer nicht öffnen, werden vom Ehepaar Ginaidi als ungebildete kleine Gruppierungen bezeichnet. Wenn das Ehepaar Ginaidi damit die Kopten in Ägypten meinen sollte, sei darauf aufmerksam gemacht, dass heute etwa 8 bis 10 Millionen Menschen zu diesen angeblich Ungebildeten gehören und einer von ihnen, nämlich Boutros Boutros Ghali, von 1992 bis 1997 UN-Generalsekretär war.

Das Ehepaar Ginaidi möge mitteilen, welche *„Ähnlichkeit in der kulturell-ethnischen Sphäre vorhanden war“* zwischen der ägyptischen Bevölkerung und dem arabischen Heer, das 639-641 n. Chr. das Land am Nil erobert hat. Und noch etwas wäre interessant zu wissen: Sind etwa die Ägypter für die Oberhoheit der Engländer über Ägypten (seit 1882, Abzug der letzten britischen Truppen am 13. Juni 1956) dankbar? Oder sind sie es nur deswegen nicht, weil *„eine gewisse Ähnlichkeit in der kulturell-ethnischen Sphäre“* gefehlt hat?

Unter dem Gesichtspunkt der Situation der Frau im Islam hätte dargestellt werden können, welche Folgen sich typischer Weise jeweils für Frauen durch eine Besatzungsmacht ergeben (haben).

42. Erste islamische Frauenorganisationen

Das Ehepaar Ginaidi schreibt auf S. 82: *„Die ersten politischen Frauenorganisationen wurden nach dem ersten Weltkrieg ins Leben gerufen. Sie kämpften für Reformen des Islamischen Familienrechts und für politische Rechte von Frauen. Meist erst nach dem Ersten Weltkrieg begannen Frauen aus dieser Schicht, den Schleier abzulegen. Genau solche Vorschriften stellen Ohrfeigen allgemein ins Gesicht des Mannes und speziell in die Gesichter der Fundamentalisten dar.“*

Wenn Allahs Weisungen im Koran die große Befreiung für die Frau gebracht haben, ist es erstaunlich, dass die islamischen Frauen erst nach etwa 1.300 Jahren begonnen haben, ihre Rechte einzufordern, zumal es im Islam ja kein angeblich 'finsternes geistiges Mittelalter' gegeben hat. Außerdem ist es erstaunlich, dass sich Männer durch unverschleierte Frauen geohrfeigt sahen und sehen.

Wie hoch ist denn der Prozentsatz dieser sich geohrfeigt sehenden Männer? Wie kommt es, dass muslimische Männer sich geohrfeigt sehen, Männer aus anderen Kulturkreisen aber nicht?

Wenige Zeilen weiter spricht das Ehepaar Ginaidi davon, dass durch das Gebot, unverschleiert zu bleiben, ein *„jahrhundertlang gewahrtes Schamgefühl“* beseitigt werden sollte. Dieses Argument ist interessant, weil Muslime immer wieder behaupten, das Kopftuch und die Verschleierung seien religiöse Symbole und vom Glauben her gefordert. Hier aber teilt ein Muslimehepaar mit, dass es sich beim angeblichen Kopftuchgebot nicht um ein religiöses Gebot handele, sondern um ein Gebot der Schicklichkeit. Auf S. 91 heißt es: *„Der*

'Kampf um den Schleier' wird gleichsam zum verschleierte Klassenkampf.“ Diesen Klassenkampf sollten sich christlich geprägte Staaten nicht aufdrängen lassen.

Auf S. 88 steht der Satz: *„Der Globalisierungsprozess beinhaltet das Endprodukt von Gesellschaften, in denen die Persönlichkeitsstruktur des Individuums für die Bewohner von Dritt- und Viertländern völlig anders geartet ist.“* Alles klar?

43. Weibliche Sittsamkeit

Auf S. 99 weist das Ehepaar Ginaidi darauf hin, dass *„weibliche Sittsamkeit“* als Heilmittel für soziale und wirtschaftliche Übelstände angesehen werde und mit dieser Methode der traditionelle Ehrenkodex für die Einheit der Familie und der patriarchalischen Macht wieder Geltung verschafft werden solle. Es könne aber *„zum reinen politischen Aushängeschild degenerieren“*. Dann verweisen die Verfasser erneut auf Inquisition und Hexenverbrennung und appellieren an die Christenheit: *„Denkt bitte an das christliche Gebot der Nächstenliebe!“* Diesen Appell sollte das Ehepaar Ginaidi an alle Muslime richten. Nicht Christen schreiben den Frauen ein Kopftuch vor, weil sie sich sonst geohrfeigt sehen bzw. das Tier in sich nicht bändigen können; nicht Christen gestatten den Männern vier Ehefrauen und zusätzlich Sklavinnen; nicht Christen erlauben sexuelle Ausschweifungen; nicht Christen schließen mit einem „Kurschatten“ eine Mut'a-Ehe (= Ehe auf Zeit, „Genussehe“)⁷²; nicht Christen schlagen Dieben eine Hand ab; nicht Christen hängen einer Religion an, die zum heiligen Krieg gegen die Ungläubigen auffordert.

44. Religion und Ideologie

Auf S. 111 teilt das Ehepaar Ginaidi mit, *„dass jede Religion eine Ideologie darstellt und es gehört leider zur physischen Natur einer jeden Ideologie, missbraucht zu werden.“* Eine Begründung gibt das Ehepaar Ginaidi für seine Behauptungen nicht. Es erläutert auch nicht, worin die 'physische Natur einer Ideologie' besteht. Das Christentum jedenfalls versteht sich nicht als Ideologie, sondern ist dem Wort Gottes verpflichtet. Wie das mit dem Islam ist, mögen die Verfasser mit ihren muslimischen Glaubensgenossen klären.

45. Vertragsbruch

Auf S. 116 heißt es, dass *„die Juden die Friedensverträge mit dem Propheten hinterrücks gebrochen“* haben. Hier wird pauschal von den Juden und von den Friedensverträgen gesprochen. Im Koran aber gibt Allah dem Mohammed das Recht, einen Vertrag bereits dann zu brechen, wenn er auch nur befürchtet, dass andere sich nicht vertragstreu verhalten. *„Und wenn du von (gewissen) Leuten Verrat fürchtest, dann wirf ihnen (den Vertrag) ganz einfach (?) hin!“* Koranvers 8,58.

Was „den“ Juden angekreidet wird, dazu rät der Koran-Allah dem Mohammed ausdrücklich.

46. Deutsche Staatsangehörigkeit

Auf S. 117 behaupten die Autoren: *„Das Mädchen, das hier geboren ist, hat die hiesige Staatsangehörigkeit und darf seinen Ehemann legal mit hierher bringen.“* Das ist so nicht richtig. In Deutschland erbt ein Kind grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit über Vater oder Mutter bzw. über seine Eltern. In § 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

⁷² Sahih al-Buhari berichtet von Mohammed: *“Er ... erlaubte aber, Frauen für eine begrenzte Zeit zu ehelichen.“*, (siehe Fußnote 33), S. 329. Später soll Mohammed diese Erlaubnis zurück genommen haben, vgl. aaO, S. 338 f.

Chahdortt Djavann, eine in Frankreich lebende Iranerin schreibt in ihrem Buch *„Was denkt Allah über Europa?“*, Berlin 2005, S. 30: *„Rafsandschani hat den Studenten 1989 sogar die >Sighe< empfohlen, die >Ehe auf Zeit<, die institutionalisierte islamische Prostitution“.*

heißt es: „Durch die Geburt erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“ Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt gemäß § 4 Abs. 3 StAG nur dann die deutsche Staatsbürgerschaft, „wenn ein Elternteil 1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und 2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.“

47. Ehe um Deutschland willen?

Die Eheleute Ginaidi schreiben auf S. 117 f, dass etliche dieser ‘jungen neugeschlossenen Ehen’, die nicht um der Mädchen willen, „*sondern um Deutschland willen*“ geschlossen worden seien, unter den wirtschaftlichen Bedingungen in Deutschland alsbald in die Brüche gingen. Sie lassen unerwähnt, dass Zwang oder wirtschaftliche Gründe allein eben keinen tragfähigen Grund bieten, sondern schreiben: „*Manche dieser Mädchen, die endlich einmal vom Patriarchat des eigenen Vaters, der eigenen Brüder und des Ehemannes befreit worden sind, werden häufig ein Opfer der Moderne.*“ Diese Frauen hätten einen Nachholbedarf „*in Bezug auf den Alkoholgenuss und die Sexualität*“. Damit stellt das Ehepaar Ginaidi nicht nur den Eltern dieser jungen Frauen, sondern auch den jungen Frauen selbst ein schlechtes Zeugnis aus. Denn dann ist weder die Erziehung gut genug gewesen noch haben die jungen Frauen aus dem Alkoholgenuss und der sexuellen Betätigung ihrer Brüder für sich die richtigen Folgerungen gezogen.

Der letzte Satz dazu auf S. 118 lautet: „*Glücklicherweise ist die Zahl dieser Fälle relativ gering und es gibt darüber leider keine offiziellen Statistiken.*“ Woher weiß denn dann das Ehepaar Ginaidi ohne statistisch abgesicherte Fakten, dass „*die Zahl dieser Fälle relativ gering*“ ist?

48. Das fremde Weib

Auf S. 121 schreiben die Autoren, es sei zwar schizophren, aber: „*Man genießt gern das fremde Weib, man missbraucht es, solange es um eine fremde Frau geht. Dass diese Einstellung im Widerspruch zur islamischen Grundhaltung steht, liegt klar auf der Hand.*“ Die „*Schizophrenität*“ mag zutreffen. Ein Widerspruch „*zur islamischen Grundhaltung*“ aber liegt gerade nicht auf der Hand, sondern darf sogar bezweifelt werden. Denn eine Religion, in der Allah persönlich dem Propheten seine neun bzw. elf Ehefrauen und zusätzlich Sklavinnen auch für sexuelle Beziehungen gestattet, eine Religion, in der jeder Muslim bis zu vier Frauen haben und „Genussehen“ schließen kann bzw. konnte⁴⁰, eine Religion, in der erzwungener Geschlechtsverkehr mit einer Sklavin, die dem Mann gehört, nicht strafbar ist (vgl. S. 47), eine Religion, die jederzeit dem Mann die Scheidung ermöglicht und in der Allah den Muslimen auch den Frauentausch erlaubt⁷³, und Frauen, die zu ihrem vorigen Mann zurückkehren wollen, erst eine Heirat mit einem anderen Mann einschließlich Geschlechtsverkehr vorschreibt, stärkt wohl kaum moralische Hemmungen, wenn es darum geht, ein fremdes Weib zu genießen.⁷⁴

⁷³ Im Koranvers 4,20 heißt es: „Und wenn ihr eine Gattin an Stelle einer anderen eintauschen wollt, und der einen von ihnen (vorher) einen Qintar gegeben habt, dann nehmt nichts davon (wieder an euch)!“

Nirgends ist die Rede davon, dass die Frau mit diesem „Tausch“ einverstanden sein muss. Sie kann möglicher Weise wie eine Sache getauscht werden.

⁷⁴ Hier sei nochmals an die Meldung von Radio Vatikan vom 31. Dezember 2007 erinnert: „Ägypten. ... Nach Angaben einer Menschenrechts-Organisation werden im mehrheitlich islamischen Ägypten jede Stunde – statistisch gesehen – zwei Frauen vergewaltigt. ... (apic)“

Christian Müller schreibt im „Kleinen Islam-Lexikon“ unter dem Stichwort Prostitution: „Allerdings sind Abmachungen über die zeitliche Begrenzung der Ehe außerhalb des Hochzeitsvertrags - etwa in Form einer bereits im voraus ausgesprochenen - Scheidung - durchaus rechtens und ermöglichen auch hier die rechtliche Absicherung von 'P.'“ [P. = Abkürzung für Prostitution].⁷⁵

49. „Hackordnung“ in Deutschland

Auf S. 122 kontrastiert das Ehepaar Ginaidi unglücklich aussehende Mercedes- und BMW-Besitzer mit lachenden ägyptischen Bauern, die mit der Sonne aufstehen, sich am Kuhschwanz festhalten, mit dem Esel und mit einfachstem Gerät das Feld bestellen und am Rand des Existenzminimums leben.

Aus seiner Zeit als Maschinenbaustudent in Deutschland berichtet Ahmed Ginaidi, er und die anderen ägyptischen Studenten seien nach kurzer Zeit nicht in der Lage gewesen, „nach 8 Stunden Hackordnung überhaupt das Leben zu genießen geschweige denn zu lachen“. (S. 123) Von der Hackordnung ist auch auf S. 126 die Rede und ebenfalls auf S. 143. Achmed Ginaidi schreibt: „In Ägypten hatten wir völlig andere Prioritäten gehabt. Die Verwandtschaft, die Freundschaften, der Genuss des eigenen Daseins hatte die absolute Priorität vor der Arbeit. Dort konnten wir herzlich lachen, nach den eigenen älteren Angehörigen schauen, ob sie etwas benötigen und wir etwas für sie tun konnten usw.“

Solche Schwarz-Weiß-Malereien sind aus Kitschromanen hinlänglich bekannt: Hie der arme, aber glückliche kleine Mann, dort die große, glitzernde, aber unglückliche Welt der Reichen. Verwunderlich ist nur, dass Ahmed Ginaidi nicht nach dem Praktikum in Deutschland sofort wieder in die ägyptische heile Welt zurück gekehrt ist, sondern auch 45 Jahre später noch in Deutschland seinen Lebensmittelpunkt zu haben scheint.

Auf S. 155 meint Ahmed Ginaidi, die Hackordnung müsse ganz abgeschafft werden, „weil ich persönlich in meiner Praktikumszeit am Anfang meines Aufenthalts in Deutschland feststellen musste, dass die Arbeit an sich sogar Spaß machen kann, wenn nur der schlechtgelaunte Obermeister nicht wäre.“ Wer wollte dem widersprechen, wenn der Obermeister tatsächlich immer oder meistens schlecht gelaunt war? Mit dem Thema des Buches „Die Situation der Frau im Islam und im Christentum“ hat das Thema Hackordnung aber lediglich mittelbar etwas zu tun.

50. Medienschelte

Das Ehepaar Ginaidi kritisiert, dass für etliche Produkte ein Markt erst durch Werbung geschaffen werden müsse. (S. 124) Dann wird aber kein Beispiel aus der Wirtschaft gebracht, sondern auf die jüdische Gemeinde auf Djerba, Tunesien, hingewiesen. „Man lebte bis zum Anschlag sehr friedlich mit den Tunesiern zusammen.“ Durch den Anschlag mit vielen Toten war „die Existenz dieser jüdischen Gemeinde für alle Medien in Europa sehr wichtig. Bei aller Liebe zur Objektivität und der wahren Berichterstattung zwingt die [!] Wirtschaft die [!] Medien zu sensationellen Berichten, auch wenn das manchmal auf Kosten des Ansehens anderer Kulturen geht. Als Muslime müssen wir hier die Frage stellen, ob diese Vorgehensweise christlich ist.“ Die Autoren tadeln die (!) Medien, die in Erfüllung ihres

⁷⁵

Kleines Islam-Lexikon, Geschichte - Alltag - Kultur, München 2002, Lizenzausgabe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2003, S. 249-250.

gesellschaftlichen Auftrags über ein „Ereignis“ berichtet haben, das muslimische Gewalttäter begangen und durch das sie Tod, Körperverletzungen und seelisches Leid über viele Menschen gebracht haben. Wegen der Medienberichte fragt das Ehepaar Ginaidi, *„ob diese Vorgehensweise christlich ist.“* Sie meinen offenbar jene Werbung, die Bedürfnisse bzw. Interessen weckt und damit erst einen Markt für bestimmte Produkte schafft. Aber darf man die Berichterstattung über ein brutales Vorgehen muslimischer Gewalttäter mit dem daraus folgenden Interesse an der jüdischen Gemeinde auf der Insel Djerba mit Bedürfnis weckender Werbung vergleichen? Außerdem klingt die Anmerkung der Autoren so, als wenn die Menschen jüdischen Glaubens auf Djerba keine Tunesier seien. Sind in ihren Augen etwa Tunesier nur jene Bewohner, die Muslime sind?

51. Ameisen-Vergleich

Das Ehepaar Ginaidi schreibt auf S. 126: *„Man hat vergessen, dass wir Menschen soziale Wesen sind, die in Staaten und Gruppierungen leben analog zu den Ameisen.“* Ich glaube nicht, dass uns ein Blick auf das Verhalten von Ameisen hilft, unsere Gesellschaft menschenwürdig zu gestalten.

52. Hohe Scheidungsziffer

Auf S. 126/127 ist zu lesen: *„Als schlimme Folge des Individualismus, der in der Moderne hochgehalten wird, resultiert das Abnehmen der Fähigkeit, als Gemeinschaftslebewesen zu fungieren. Dies zeigt sich in der Schwierigkeit, feste Bindungen einzugehen, wofür die hohe Scheidungsziffer ein eindeutiger Indikator ist. Mehr als die Hälfte aller Ehen wird derzeit geschieden.“* Was ist die Moderne? Was ist ein Gemeinschaftslebewesen, das 'fungiert'? Wer eine Ehe schließt, geht eine feste Bindung ein. Die *„hohe Scheidungsziffer“* sagt nichts über die Schwierigkeit, eine feste Bindung einzugehen, sondern über die Schwierigkeit, am ehelichen Jawort festzuhalten.

Was als *„schlimme Folge des Individualismus“* bezeichnet wird, ist im Islam seit Mohammeds Zeiten Alltag: Ein Muslim kann seiner Frau jederzeit den Laufpass geben. Der Vorgang gehört in muslimischen Staaten möglicher Weise zum Privatrecht und dürfte daher staatlich nicht registriert werden.

53. Der Mann als Besamer

Auf S. 127 heißt es, die Frau sei eigentlich die Erhalterin der menschlichen Art, denn sie trage *„den Hauptanteil daran in Form von Schwangerschaft, Geburt und Bildung einer gesunden menschlichen Seele.“* und *„Der Mann hat nur die Rolle des Besamers.“* Die Bedeutung des Mannes für die Frau auch während der Schwangerschaft und seine Bedeutung als Vater für den Säugling und das Kleinkind und insgesamt für die Entwicklung eines Kindes bis ins Erwachsenenalter scheint sich noch nicht überall herum gesprochen zu haben. Das Ehepaar Ginaidi anerkennt die Bedeutung des Vaters erst mit zunehmendem Alter, vgl. S. 130.

54. Scheidungsrecht

Auf S. 176 heißt es: *„So können sich [im Islam] sowohl die Frau als auch der Mann vom Partner scheiden lassen.“* Dagegen berichtet das Institut für Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz (<http://www.islaminstitut.de>) am 19. September 2005: *„Fatwa über das Scheidungsrecht von Frauen im Islam*

Muslimische Gelehrte sind sich einig: Das Scheidungsrecht liegt allein beim Mann⁷⁶

Von Dr. Muhammad Abdul-Gani Schama, Dozent an der Al-Azher Universität, Kairo

Frage: Eine geschiedene Frau möchte nach den schrecklichen Erfahrungen ihrer letzten Ehe wissen, ob sie sich nach erneuter Heirat für den Fall eines erneuten schlechten Verlaufs der Ehe von dem neuen Mann scheiden lassen dürfe.

Antwort: „Das islamische Gesetz verlieh lediglich dem Ehemann das Scheidungsrecht, weil dieser für die Finanzierung seiner Familie zuständig ist Die Gerechtigkeit verlangt, dass das Scheidungsrecht allein dem Ehemann zusteht. Er muss seiner Ehefrau Muakhar (eine Geldsumme als Entschädigung nach der Scheidung) auszahlen. Deshalb macht er sich viele Gedanken, ob er seine Frau verstoßen soll oder nicht. Wenn die Frau jedoch das Scheidungsrecht hätte, würde sie dieses missbrauchen, weil sie ihrem Ehemann kein Mu'akhar zahlen muss. Es muss auch bedacht werden, dass die Frau, egal wie kultiviert oder weise sie sein mag, ein Wesen bleibt, das oft von Emotionen und nicht von seiner Rationalität beherrscht wird. Die Frau besitzt nicht so viel Geduld und Weisheit wie ein Mann. Infolge dessen würde sie beim Verfügen über das Scheidungsrecht dieses missbrauchen. Es ist bedauerlich, dass einige Männer sich wie Frauen von ihrer Umgebung beeinflussen lassen. So werden diese schnell zornig und benutzen das Scheidungsrecht unüberlegt.“

Dr. Muhammad Abdul-Gani Schama betont, dass die Anzahl der Männer, die das Scheidungsrecht missbrauchten, eine kleine Minderheit sei. Bei den Frauen jedoch, die dieses Recht missbrauchen würden, falls sie darüber verfügen könnten, sei dies die überwiegende Mehrheit unter den Frauen. Deshalb seien die muslimischen Gelehrten sich einig, dass das Scheidungsrecht Männersache sei.⁷⁷

Ein Kommentar zu der Diskrepanz zwischen der Meinung des Ehepaars Ginaidi zum Scheidungsrecht der Frau im Islam (vgl. S. 68 und 176 des Buches) und der Meinung des Dozenten Dr. Muhammad Abdul-Gani Schama erübrigt sich.

55. Haushaltsgeld, Taschengeld

Das Haushaltsgeld kann selbstverständlich als Mittel zur Gängelung der Ehefrau benutzt werden und ebenso das Taschengeld. Anders aber ist es, wenn ein Ehepaar sich das Geld einteilen muss und eben nur einen bestimmten Teil für den Haushalt und als Taschengeld verwenden kann. In diesem Fall ist das „Zuteilen“ gerade kein *„Beweis dafür, dass beide, Mann und Frau, nicht mehr miteinander, sondern teilweise nebeneinander gelebt haben“*, vgl. S. 128. Übrigens sollte man jetzt zur S. 74 zurück blättern. Dort wird geschildert, wie idyllisch es doch ist, wenn Achmed Ginaidis Vater am Anfang jedes Monats seiner Frau ein Bündel Geldscheine in den Schoß wirft und sich von ihr am nächsten Tag nach den Kindern Taschengeld auszahlen lässt. Und selbstverständlich ist es auch etwas anderes, wenn Ahmed Ginaidi sich von seiner Frau Taschengeld geben lässt. Auf S. 147 f lautet das so: *„So gesehen leistet sie [meine Frau] im Grunde genommen so viel, was marktwirtschaftlich unerfassbar bleibt. Aus diesem Grunde ist das 'Haushaltsgeld', das durch mich verdient wird, unter ihrer Würde. Ich nehme lieber mein Taschengeld von ihr. Diese Vorgehensweise soll eine Symbolik darstellen für die Anerkennung ihrer Leistung [als Ehefrau und Mutter].“* Bei deutschen Ehepaaren aber scheint das nicht in Betracht zu kommen.

⁷⁶ Die Unterstreichungen im gesamten Zitat sind hinzugefügt.

⁷⁷ Das Institut für Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz nennt als Quelle: www.alkhaleej.ae/articles/show_article.cfm

56. Karriere und harmonisches Eheleben

Auf S. 131 wird wieder in Schwarz-Weiß-Manier behauptet, dem Mann werde von der Moderne suggeriert, dass er an erster Stelle die berufliche Karriere zu realisieren habe und genug Geld verdienen müsse, um sich möglichst das teuerste Auto kaufen zu können. Auf S. 144 ist vom „*Prestigekonsum*“ die Rede. Dagegen wird dann das eigentliche Leben gestellt bzw. das, was das Ehepaar Ginaidi dafür zu halten scheint: *„Was ist schöner, eine Karriere, die den Mann völlig verschluckt oder verschmolzen zu sein mit einer Frau im Rahmen einer glücklichen Ehe?“* Schließen sich denn Karriere und harmonisches Ehe- und Familienleben aus? Die Kunst ist, beides miteinander zu verbinden.

Auf S. 134 teilt das Ehepaar Ginaidi mit, *„dass die Frau die Trägerin des menschlichen Geschlechts ist“*.

Auf S. 135 ist zu lesen: *„Mit anderen Worten die Neigung zur Eheschließung, was eigentlich ein natürliches Bedürfnis ist nicht nur beim Menschen, sondern auch bei vielen Tierarten, schwindet langsam, aber sicher in den sogenannten modernen Ländern.“* Ist die Eheschließung ein natürliches Bedürfnis oder die sexuelle Betätigung? Und warum haben in islamischen Gesellschaften etliche Männer das Bedürfnis, gleichzeitig mehrere Frauen zu heiraten?

Es ist bekannt, dass manche Tiere über das Brutgeschäft und die Aufzucht des Nachwuchses zusammen bleiben. Aber seit wann haben Tiere ein natürliches Bedürfnis zur Eheschließung?

Auf S. 141 wird festgestellt: *„... es ist objektiv gesehen unter der Würde einer jeden Frau, nur als Lustobjekt in der Moderne zu fungieren“*. Was ist ein „Lustobjekt in der Moderne“? Es wäre sinnvoll gewesen, auch auf die Verantwortung jeder Frau für ihr Leben hinzuweisen. Und wie steht es um die Würde jener Frauen im Islam, die zwangsverheiratet oder durch Frauentausch weiter gereicht werden?

57. Alleinerziehende

Das Ehepaar Ginaidi beklagt die negative Entwicklung derjenigen Kinder, bei denen die Mutter Alleinerzieherin ist, vgl. S. 144 f. Im Hinblick auf das Thema des Buches wäre es angebracht gewesen, auch einmal die Situation jener Frauen und Mütter aufzuzeigen, die eine von mehreren Frauen eines Mannes sind und deren Kinder sich den Vater mit den Kindern von anderen Frauen teilen müssen. Was ist zum Beispiel, wenn ihre Mutter nicht die Lieblingsfrau des Vaters ist? Im Koran wird zwar die Gleichbehandlung aller Frauen gefordert, aber auch festgestellt: *„Und ihr werdet die Frauen (die ihr zu gleicher Zeit als Ehefrauen habt) nicht (wirklich) gerecht behandeln können, ihr mögt noch so sehr darauf aus sein. Aber vernachlässigt nicht (eine der Frauen) völlig.“* (Koranvers 4,129) Wie weit gelingt es den muslimischen Männern, die in einer Mehrehe leben, ihre Frauen gerecht zu behandeln? In einem Buch über „die Situation der Frau im Islam“ hätte das dargelegt werden sollen.

Wie steht es um die Kinder, deren Mütter der Vater aus seinem Harem verstoßen hat?

Was sagen wohl die Kinder einer Sklavin zu ihrem Erzeuger, insbesondere wenn sie erfahren, dass der Sklavenhalter ihre Mutter zum Geschlechtsverkehr gezwungen, sie also vergewaltigt hat?

Vielleicht ergibt sich, wenn man die gesamte Situation der Frauen und Kinder in islamischen Ländern in den Blick nimmt, nicht nur ein tiefes Mitgefühl in Ägypten für die Situation der allein erziehenden Mütter in Deutschland (vgl. S. 146), sondern bei Kenntnis der Fakten auch ein tiefes Mitgefühl in Deutschland für die Situation von Zweit-, Dritt- und Viertfrauen

und ihrer Kinder in Ägypten und ebenfalls für die vom Sklavenhalter zum Geschlechtsverkehr gezwungenen Sklavinnen und deren Kinder.

Und was hat ein Kind wohl von seinem Vater, wenn der mehr als vier Frauen hat und das Kind die Nr. 17 von 54 ist wie es bei Osama bin Laden der Fall sein soll?⁷⁸

58. Frühe geschlechtliche Beziehungen

Auf S. 154 schildert das Ehepaar Ginaidi, dass in Deutschland bereits 14jährige Jungen und Mädchen Geschlechtsverkehr miteinander hätten und auf Grund der häuslichen Situation, nämlich dabei von den Eltern überrascht zu werden, „den sexuellen Akt möglichst schnell zu erledigen“ suchten. Das führe dazu, dass der Mann es nicht lerne, seinen Trieb zu beherrschen und nicht lerne, sich später seiner Frau liebevoll zuzuwenden. Deswegen sei der spätere Ehebruch „bereits aus der Jugendzeit vorprogrammiert“. Sie folgern weiter: „dass das eheliche Glück für Mutter, Vater und Kinder bei der Koordination des Tierischen im Bett beginnt“, vgl. S. 154.

Auf S. 155 heißt es: „So hat die Sexualität in der abendländischen Hemisphäre leider nicht ihren richtigen Stellenwert. Sie dient hier meist nur der oberflächlichen Befriedigung und das auf Kosten des weiblichen Geschlechts.“ Hat denn die Sexualität in der islamischen Welt den richtigen Stellenwert und haben es jene muslimischen Männer gelernt, ihren Geschlechtstrieb zu beherrschen, die bereits beim Anblick einer unverschleierten Frau sexuell erregt werden oder sich geohrfeigt fühlen?

Wieso kann ein Muslim seine Frau bereits verstoßen, wenn sie ihm wegen „Monatsregel, Erkrankung, Wochenbett, oder ähnliche Umstände“ nicht zu Willen sein mag?, wie das Ehepaar Ginaidi auf S. 66 f schreibt. Zu erinnern ist weiter an den Koranvers 2,223: „Eure Frauen sind euch ein Saatfeld. Geht zu (diesem) eurem Saatfeld wo immer ihr wollt.“

Wer will denn von einem Muslim, der davon ausgeht, dass Allah selbst die Frauen zum Saatfeld erklärt hat, Rücksicht auf Monatsregel, Erkrankung oder Wochenbett seiner Frau(en) verlangen?

Unter <http://www.wadinet.de/projekte/andere/partners/nazareth.htm> ist im April 2006 zu lesen:

"In vielen arabischen Ländern stellen Frauenorganisationen einhellig fest, dass häusliche Gewalt und Missbrauch von Frauen innerhalb der Familie eines der bedeutendsten gesellschaftlichen Probleme im Nahen Osten darstellt, obwohl öffentlich kaum oder nur sehr verhalten darüber gesprochen wird. Die Formen dieser Gewalt stellen sich unterschiedlich dar, neben, meist gewaltsam durchgeführtem Inzest sind es Vergewaltigungen und andere Formen von sexuellem Missbrauch. Die Opfer haben kaum Möglichkeit sich zu wehren, da einerseits in vielen Fällen die Männer von der Familie oder dem Stammesverband gedeckt werden, andererseits fataler Weise die betroffenen Frauen oftmals als die Schuldigen gelten. Bei Vergewaltigungen etwa ist es üblich anzunehmen, dass die Frau oder das Mädchen den Täter gereizt habe und deshalb selber schuld sei. Auf Frauen, die misshandelt worden sind, wird innerhalb der Familie starker Druck ausgeübt sich nicht an Polizei oder Öffentlichkeit zu wenden. Gedroht wird damit, sie in einem solchen Fall aus dem Familienverband auszustoßen und ihnen, falls sie Mütter sind, ihre Kinder wegzunehmen."

⁷⁸ Oriana Fallaci (vgl. Fußnote 19) schreibt, Osama bin Laden sei jenes 17. Kind eines 'ultrapolygamen Vaters', der insgesamt 54 Söhne und Töchter „in die Welt gesetzt“ habe, aaO. S. 64.

Für das Ehepaar Ginaidi ist das alles im Buch über 'die Situation der Frau im Islam' kein Thema.

59. Die Frau bei Paulus

Auf den Seiten 156-163 zitieren die Eheleute Ginaidi aus einem Artikel von Heike Lutzin de Obregon. Diese Frau, vom Christentum zum Islam konvertiert, hat, so das Ehepaar Ginaidi, in der islamischen Frauenzeitschrift „Nuur“ vom März 2004 geschrieben: „Im frühen Christentum sollen unter den Konvertiten zahlreiche Frauen gewesen sein, die zum Teil auch führende Rollen innehatten. Doch durch den Einfluss von Paulus, der stark von der griechischen Philosophie beeinflusst war (in Rom und Griechenland hatte die Frau eine extrem untergeordnete Stellung), änderte sich dies schnell.“ (S. 157)

Frau Lutzin teilt in dem zitierten Text nicht mit, worauf ihre Behauptung basiert. Der Apostel Paulus selbst spricht wiederholt voller Hochachtung von Frauen, vgl. Röm 16,1 ff (Phöbe, Maria, Persis, Julia) und 1 Kor 1,11 (Chloe).

Frau Lutzin wird weiter zitiert (S. 157): „Paulus übernahm die dualistische Weltsicht, der zufolge es in der Schöpfung zwei Pole gibt - bis dahin also kein Widerspruch zum Islam. Der Unterschied zur islamischen Weltsicht besteht darin, dass gemäß dieser Philosophie Gott selbst einen dieser Pole repräsentiert, während Satan für den anderen Pol steht. Satan gilt nicht als Geschöpf Gottes, wie im Islam, sondern als sein Gegenspieler.“ Und einige Zeilen weiter heißt es laut Ehepaar Ginaidi bei Heike Lutzin: „Das paulinische dualistische Denken, demzufolge von zwei Dingen immer eins das wahre, richtige, gute, das andere dagegen das schlechte sein muss, hat meiner Meinung nach die Menschen seelisch zerstört (weil es alles andere als naturgemäß und gesund ist) und ist für viele Missstände im heutigen christlichen Abendland verantwortlich.“ Auch hier wüsste ich gern, mit welchen Zitaten aus den Briefen des Apostels Paulus die Heike Lutzin diese ihre Behauptungen belegt sieht. Wo schreibt Paulus, dass der Satan kein Geschöpf Gottes sei? Aus welchen Stellen seiner Briefe geht hervor, dass Paulus die von Frau Lutzin behauptete dualistische Weltsicht vertritt?

In dem Zitat schreibt Heike Lutzin weiter: „nichts ist an sich gut oder böse, richtig oder falsch.“ Das klingt nach absolutem Relativismus. Das Ehepaar Ginaidi kommentiert das nicht, so dass zu fragen ist, ob auch nach seiner Meinung Mord und Ehebruch oder Karikaturen über Mohammed und den Islam an sich weder gut noch böse, richtig oder falsch sind.

Auf S. 163 teilt das Ehepaar Ginaidi mit, warum es dieses lange Zitat gebracht hat: *„Erstens stellt die Verfasserin für uns eine Mitteleuropäerin, die einen großen Lebensabschnitt in Deutschland verbracht hat, dar. Zweitens war sie sensibel und mutig genug, um zunächst ihre wahre innere Stimme als Weib zu erkennen und dann als Folge dessen auf sie zu hören und darauf zu reagieren, indem sie einen sehr wichtigen Schritt tat, der eine große private moralische Hemmschwelle darstellt, nämlich die Religion wechselte, um sich selbst mit ihren von Gott gegebenen Eigenschaften als Frau treu zu sein.“*

Beide Verhaltensweisen der Heike Lutzin vermitteln keine wissenschaftliche Qualifikation und sagen nichts darüber aus, ob ihre Meinung über den Apostel Paulus richtig ist.

60. Jesus Christus auf einer Ebene mit Mohammed

Das Ehepaar Ginaidi nennt auf S. 164 Abraham, Moses und Jesus Gesandte, Mohammed aber einen Propheten. Die Christen sehen in Jesus weder einen Gesandten noch einen Propheten, sondern den Sohn Gottes.

Die Christen sollten sich dagegen verwahren, dass Jesus in einem Atemzug mit Mohammed genannt wird. Jesus hat niemanden getötet oder töten lassen. Er hat keine Kriege geführt oder Truppen ausgesandt. Jesus hat weder jemanden versklavt noch sich den Besitz anderer angeeignet oder an seine Jünger verteilt. Jesus hatte keine neun bzw. elf Ehefrauen und zusätzlich Sklavinnen. Er hatte keinen Geschlechtsverkehr, auch nicht mit einer Neunjährigen. Er hat auch keinem seiner Jünger die Frau „ausgespannt“. Mohammed dagegen hat seinen Adoptivsohn Said bewogen, sich von seiner Frau Zainab zu scheiden, damit sie für ihn, Mohammed, zur Verfügung stand. Allah billigt das mit einem eigens aus diesem Anlass herab gesandten Vers aus dem angeblich ewigen Koran.⁷⁹

Nach neutestamentlicher Lehre zählt zu den eigentlichen Nachkommen Abrahams nicht, wer biologisch von ihm abstammt, - Gott könnte sich auch aus Steinen Kinder Abrahams schaffen⁸⁰ - sondern wer in Glaubensangelegenheiten sich wie Abraham verhält. (Joh 8,39)

61. Männer, wertvollere Geschöpfe als Frauen?

Auf S. 165 f heißt es im Hinblick auf die Gottähnlichkeit des Menschen: *„Im Abendland herrscht leider auf dieser Ebene ein großes Missverständnis. Man meint, man ist ähnlich wie Jesus, der am Kreuz hängt und den inkarnierten, d.h. den fleischgewordenen Gott aus christlicher Sicht darstellt. So gesehen sind die Männer die wertvolleren Geschöpfe, meint man, denn er hat schließlich nicht das Ebenbild eines Weibes angenommen. Die Frau war in diesem Zusammenhang nur ein Werkzeug, das man eben benötigt hat, um ihn, bzw. seinen Sohn zu empfangen. Damit steht sie eindeutig eine Stufe unterhalb des Mannes.“* Auch hier fehlen wieder die Nachweise und geht einiges durcheinander. Jesus hängt nicht mehr am Kreuz, er ist auferstanden. Mit Inkarnation ist Menschwerdung gemeint. Jeder Mensch aber besteht aus Fleisch und Blut. Jesus Christus ist der Sohn Gottes, der Mensch geworden und dennoch immer mit seinem himmlischen Vater vereint war und ist. Wer das vertiefen will, muss sich mit der Lehre von der Dreifaltigkeit Gottes befassen, jener Trinität, von der Jesus Christus selbst berichtet hat und nicht etwa auf Grund dessen, was im Koran steht. Denn nach dem Koran besteht die Dreifaltigkeit aus Gott, Jesus und Maria, vgl. Koranvers 5,116. Der Allah des Koran kennt die Trinitätslehre nicht.

Im Neuen Testament, vgl. Lk 1,38, ist Maria kein *„Werkzeug, das man eben benötigt hat“*. Es kam entscheidend auf ihr Jawort an. Im Koran (19,20) dagegen wird Maria lediglich der Beschluss Allahs zu ihrer Schwangerschaft mitgeteilt. Dort heißt es lapidar: *„Es ist eine beschlossene Sache.“*

62. Gottesvorstellungen

Die Autoren äußern sich auf S. 166 zum Bilderverbot, sagen aber nicht, was das mit der Situation der Frau im Islam und im Christentum zu tun hat. Sie schreiben: *„Kein Muslim darf sich unter Gott weder etwas vorstellen noch ihm irgendwelche kreatürlichen Eigenschaften zuschreiben.“* Im Koran aber werden Allah typisch menschliche Verhaltensweisen beigelegt: Er übt Ränke und kann es sogar am besten (3,54), er rächt sich (3,4), er führt in die Irre

⁷⁹ „Und (damals) als du zu demjenigen, dem sowohl Allah als auch du Gnade erwiesen hatten, (gemeint ist Said ibn Haritha, der Freigelassene Mohammeds) sagtest: 'Behalte deine Gattin für dich und fürchte Allah!', und in dir geheimhieltest, was Allah (doch) offenkundig machen würde, und Angst vor den Menschen hattest, während du eher vor Allah Angst haben solltest! Als dann Said sein Geschäft mit ihr erledigt hatte (d.h. sich von ihr geschieden hatte), gaben wir sie dir zur Gattin, damit die Gläubigen sich (künftig) wegen (der Ehelichung) der Gattinnen ihrer Nennsöhne, wenn diese (w. sie) ihr Geschäft mit ihnen erledigt haben, nicht bedrückt fühlen sollten. Was Allah anordnet, wird (unweigerlich) ausgeführt. Und der Prophet braucht sich wegen dessen, was Allah für ihn verordnet hat, nicht bedrückt zu fühlen.“ Koranverse 33,37-38

⁸⁰ Vgl. Mt 3,9 und Lk 3,8.

(42,46), er verflucht Menschen. Das Neue Testament dagegen schildert Gott als liebenden Vater, der dem verlorenen Sohn entgegen geht, vgl. Lk 15,11-32, und sogar seinen eigenen Sohn sendet, um die Welt zu erlösen.

63. Auf den Hund gekommen

Auf S. 166 steht: *„Jedem seiner Kreaturen gab Gott sinnvolle Eigenschaften auf seinen Lebensweg mit, dem Kamel, dem Pferd, dem Hund, der Katze ... auch Mann und Frau.“* (siehe auch S. 41) Bekanntlich hat Gott keine Hunde erschaffen. Der Hund ist eine Züchtung des Menschen. Ahmed Ginaidi schreibt einige Zeilen weiter: *„als verständiger Mensch, der einen Verstand hat, bin ich vor Gott verpflichtet, diesen einzusetzen, um die Eigenschaften des Hundes zu erkennen, damit ich ihn artgerecht behandeln kann und das wäre exakt die Aufgabe des sogenannten modernen Menschen innerhalb der Moderne, die Obliegenheit gegenüber der Gattung Frau.“*

Das Wesen der Frau erschließt sich m.E. nicht wie das Wesen eines Hundes. Es geht auch nicht darum, sie „artgerecht“ zu behandeln, sondern sie als Person anzuerkennen, mit allen Konsequenzen. Denn Mann und Frau sind gemäß der Bibel von Gott nach seinem Ebenbild erschaffen, vgl. Gen 1,27. Deswegen hat jeder Mensch Würde. Was der Mensch ist, kann daher letztlich auch nur von Gott her erkannt werden.

64. Zölibat als Ungeheuerlichkeit

Die Autoren meinen offenbar, jede und jeder müsse seine sexuellen Anlagen und Fähigkeiten ausagieren. Die Forderung der röm.-kath. Kirche an ihre Priester, ehelos zu leben, bezeichnen sie als „Ungeheuerlichkeit“ (S. 167). Die Vorschrift führe *„unweigerlich zur Abweichung vom moralischen Weg“*. Wer nicht heirate, gerate *„unweigerlich in eine schizophrene Situation“* (S. 167). Das Ehepaar Ginaidi erweckt den Eindruck, als wenn die röm.-kath. Kirche Männer, die Priester werden wollen, zum Zölibat zwingt. Bekanntlich muss jeder, der die Priesterweihe erhalten will, vorher schriftlich bestätigen, dass er freiwillig den Zölibat übernimmt.⁸¹ Dem Wollenden geschieht kein Unrecht. Volenti non fit iniuria!

In den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt sollen in der Wüste Juda (Palästina) zeitweise bis zu 7.000 Einsiedler gelebt haben, auch verheiratete Männer. Ihre Entscheidung für ein Leben als Einsiedler und damit in sexueller Enthaltensamkeit sowie die von Priestern und Ordensleuten für ein zölibatäres Leben haben wir zu akzeptieren. Wer ihre sexuelle Enthaltensamkeit abqualifiziert, erklärt seine Auffassung von Sexualität und seine sexuellen Bedürfnisse zum Maßstab für andere.

Auch buddhistische Nonnen und Mönche haben ein zölibatäres Leben zu führen.

Das Ehepaar Ginaidi schreibt weiter: *„Seine [des Priesters] vornehme Intention wird hier zwangsläufig zu einer Entartung, die seine gesamte Persönlichkeitsstruktur eventuell völlig zerstören kann. Er wird aufgrund seiner ursprünglichen Natur als Mann zum Lügen gezwungen, was eventuell dazu führt, seine edlen Motivationen in Vergessenheit geraten zu lassen, da er mit einer Sünde ewig leben muss.“* (S. 167) Es ist schon erstaunlich, wie sich ein muslimisches Ehepaar aufschwingt, den Zölibat zu beurteilen bzw. zu verurteilen.

Auf S. 168 heißt es schließlich: *„Ein zölibatäres Leben käme einer Ablehnung des göttlichen Willens gleich und damit wäre das blasphemisch.“* Wieso „käme“ und „wäre“?

⁸¹ Vgl. c. 1037 CIC. In besonderen Fällen werden auch in der röm.-kath. Kirche verheiratete Männer zu Priestern geweiht, z.B. Männer, die vorher evangelischen Pastoren waren.

Wenn der Zölibat a priori das große Hindernis für ein gelungenes Mannsein wäre, müssten zumindest alle verheirateten Männer zu einem gelungenen Mannsein gelangen. Auch alle Ayatollahs, Imame, Mullahs, die verheiratet sind, müssten ein Beispiel für gelungenes Mannsein sein.

Die Kritik des Ehepaars Ginaidi am Zölibatgesetz der römisch-katholischen Kirche ist geradezu grotesk, wenn man den Koranvers 33,35 liest. Darin verbietet Allah den Muslimen, nach Mohammeds Tod dessen Frauen zu heiraten. Allah selbst verordnet also Mohammeds Witwen ein zölibatäres Leben. Mohammeds Frau Aischa soll etwa 18 alt gewesen sein, als sie Witwe wurde.⁸²

Hat Allah bei seinem Heiratsverbot für die Witwen aus Mohammeds Harem blasphemisch gehandelt? War bei Mohammeds Witwen keine zwangsläufige Entartung zu erwarten wie das Ehepaar Ginaidi es bei freiwillig zölibatär lebenden Priestern befürchtet? Führte das Heiratsverbot bei Mohammeds Frauen „unweigerlich zur Abweichung vom moralischen Weg“? Sind sie „unweigerlich in eine schizophrene Situation“ (S. 167) geraten?

65. Geschlechtliche Vereinigung

Auf S. 167 singt Ahmed Ginaidi ein Loblied auf die geschlechtliche Vereinigung mit seiner Frau. *„Die Erkenntnis, dass wir Seine [Allahs] Ordnung genießen, bedeutet für uns eine Verschmelzung mit der gesamten Schöpfung des Allmächtigen. Für mich als Mann muss ich mir vergegenwärtigen, dass der Schlüssel zu dieser Verschmelzung mit der Ganzheit des Daseins meine Frau darstellt und umgekehrt gilt für sie genau dasselbe. Hierin liegt eine der wichtigsten Erkenntnisaufgaben des menschlichen Geistes ... Solche Erkenntnisse sind das Allerhöchste, was der Mensch im diesseitigen Leben erreichen kann ...“* Schon auf S. 38 steht: *„Wer, ob Mann oder Frau, diese intimste Beziehung mit seinem Partner bzw. Partnerin unter diesen religiösen Gesichtspunkten betrachtet, erhöht die Qualität einer solchen Interaktion um das Vielfache.“* Ich habe nichts gegen eine gleichsam orgiastische und das All umfassende geschlechtliche Vereinigung. Aber auf S. 73 teilt das Ehepaar Ginaidi mit, dass man beim Geschlechtsverkehr auch an eine andere Frau denken könne, und im Koran steht, dass die Berührung einer Frau für das Gebet unrein macht, vgl. Koranvers 4,43⁸³.

66. Jesus im Koran

Auf S. 170 schreibt das Ehepaar Ginaidi: *„Der Islam ist die einzige abrahamitische Glaubenslehre, die Jesus bestätigt. Er ist 27 mal als Jesus und 22 mal als Sohn der Maria im Koran aufgeführt.“* Die Frage ist: Konnten die anderen beiden abrahamitischen Religionen, nämlich das Judentum und das Christentum, Jesus in dieser Weise „bestätigen“ und „aufführen“? Das Alte Testament ist vor Jesu Menschwerdung entstanden. Das neue Testament berichtet von der ersten bis zur letzten Seite von Jesu Verkündigung, Tod und Auferstehung und deren erste Auswirkungen und nennt 1059 mal seinen Namen. Was das Ehepaar Ginaidi hinsichtlich des Alten und des Neuen Testaments feststellt, ist so skurril wie wenn man verlangte, dass der Ur-ur-ur-ur-ahn bereits in einer Schrift namentlich seinen Ur-ur-ur-ur-enkel benennt. Ein Nachgeborener dagegen kann sich immer auf frühere Personen beziehen. Aber auch das ist festzuhalten: An vielen Stellen des Alten Testaments wird der Erlöser angekündigt, beginnend mit Gen 3,15, das als Protoevangelium

⁸² Bei Sahih al-Buhari (Reclam-Ausgabe) steht der Hadith: „Der Prophet (S) heiratete Aisha als sechsjähriges Mädchen. Im Alter von neun Jahren wurde sie zu ihm gebracht. Und neun Jahre lang bis zu seinem Tod war sie seine Frau.“, aaO. Seite 344, Nr. 19. Siehe auch Houry, Der Hadith, Band III, Nr. 2926, Seite 24.

⁸³ „Und (kommt auch) nicht unrein (zum Gebet) ... (wenn) ihr mit Frauen in Berührung gekommen seid“.

(Erstevangelium) bezeichnet wird. In Lk 24,44 steht: „Dann sprach er zu ihnen: Das sind die Worte, die ich zu euch gesagt habe, als ich noch bei euch war: Alles muss in Erfüllung gehen, was im Gesetz des Mose, bei den Propheten und in den Psalmen über mich gesagt ist.“ Siehe auch Joh 5,39.46. Das Ehepaar Ginaidi hat von vergleichender Religionswissenschaft berichtet. Hier ist das aber nicht zum Tragen gekommen.

Zudem ist auch hier zu fragen, was das Erwähnen Jesu im Koran mit der Situation der Frau im Islam und im Christentum zu tun hat.

Jesus kann sich leider nicht dagegen wehren, im Koran „aufgeführt“ zu werden. Aber wer „aufgeführt“ wird, wird dadurch nicht auch schon „bestätigt“. Wenn der Koran Jesus bestätigen wollte, hätte er Jesu Botschaft übernehmen müssen. Das aber hätte zur Folge, dass Mohammed nicht mehr als Prophet anerkannt werden kann. Nach dem Neuen Testament ist Jesus der Sohn Gottes, das ewige Wort des ewigen Vaters und unüberbietbar, siehe z.B. Hebr 1,1 ff. Ein „Siegel der Propheten“ a la Mohammed ist damit vom Neuen Testament her und aus christlichem Verständnis ausgeschlossen.

67. Weg zu Gott - durch Männerwirkung zerstört?

Der letzte Abschnitt des Buches - ab S. 172 - ist der Frage gewidmet: „Was können die Frauen im Abendland von den Frauen im Morgenland lernen und umgekehrt?“

Auf S. 172 schreibt das Ehepaar Ginaidi: „Man denke an die vorhin erwähnte Harmonie des Weges zu Gott. Leider wurde hier für viele Frauen im Abendland diese Eigenschaft durch Männerwirkung im Namen Christi zerstört, als Jesus zu Petrus sagte: ‘Du bist mein Fels, auf den ich meine Kirche baue.’ So gab er uns, auch Muslime mit eingeschlossen, ein gehöriges Stück Freiheit, die leider von den Männern innerhalb der Kirche missbraucht worden ist.“

Wieso die erwähnte Harmonie des Weges zu Gott durch das zitierte Wort Jesu an Petrus zerstört wurde, wird nicht erläutert. Das Wort Jesu an Petrus steht in Mt 16,18. Aber dort steht nicht, dass Jesus gesagt hat, du bist mein Fels. Jesus braucht für sich keinen Felsen. Wenn das Ehepaar Ginaidi in der Synopsis quattuor evangeliorum⁸⁴ oder einer anderen griechischen Ausgabe des Neuen Testaments⁸⁵ nachgeschaut hätte, hätte es feststellen können, dass im griechischen Urtext das Wort „mein“ nicht steht und deswegen auch in korrekten Bibelübersetzungen nicht vorkommt.

Nicht begründet wird, inwiefern auch Muslime „ein gehöriges Stück Freiheit“ bekommen haben und wieso sie durch Freiheitsmissbrauch „von den Männern innerhalb der Kirche“ betroffen sein wollen.

68. Soziale Bedeutung der Frau

Auf S. 177 schreibt das Ehepaar Ginaidi: „Die soziale Bedeutung der Frau in den islamischen Ländern liegt in ihrem Kontrast zum öden, harten natürlichen Umfeld auf der natürlichen Gegebenheiten, nämlich Wüste, Trockenheit, Öde etc. So stellt die Frau in dieser Atmosphäre einen sehr angenehmen Gegenpol für das Leben dar.“⁸⁶ Hier wird wieder deutlich, dass das Ehepaar Ginaidi zwar von „den islamischen Ländern“ spricht, aber vornehmlich die arabische Halbinsel im Blick hat. Denn im zahlenmäßig derzeit größten islamischen Staat der Welt, Indonesien, gibt es meines Wissens keine Wüsten. Was daher für einen „Wüstenaraber“ gelten mag, ist noch kein Beweis für die soziale Bedeutung der Frau im Islam insgesamt.

⁸⁴ Synopsis quattuor evangeliorum, hrg. von Kurt Aland, 2. Auflage, Stuttgart 1964.

⁸⁵ Z.B. in die Ausgabe von Henr. Jos. Vogels, Novum testamentum graece et latine, Freiburg 1955.

⁸⁶ Der Satz steht so im Buch des Ehepaares Ginaidi.

69. Widerspruchsfreier Koran?

Auf S. 178 teilt das Ehepaar Ginaidi mit: *„Der Koran, in sich widerspruchsfrei und kohärent, wendet sich an Frauen und Männer gleichermaßen.“* Wer den Koran gelesen hat und ihn noch als widerspruchsfrei bezeichnet, leidet an Gedächtnisschwäche. Auf die unterschiedlichen Aussagen zum Umgang mit Nichtmuslimen ist aufmerksam gemacht worden, ebenso dass der Koran-Allah die Trinitätslehre der Christen nicht kennt. Aber der Koran enthält auch sonderbare „Wahrheiten“. In den Koranversen 16,4, 18,37 und 22,5 heißt es, dass der Mensch aus einem Tropfen (Sperma) entstehe. Von Ei- und Samenzelle weiß der Koran-Allah offensichtlich nichts. Nach Koranvers 57,25 ist das Eisen vom Himmel herab gekommen und geht die Sonne an einer verschlammten Quelle unter, vgl. 18,86. In den Koranversen 7,148 und 20,88 heißt es, dass das goldene Kalb, das Aaron beim Wüstenzug für die Israeliten gefertigt hatte, wie ein richtiges Kalb muhen konnte. Hiob wird im Koranvers 4,163 zu den Propheten gezählt, denen Allah seine Offenbarungen mitgeteilt habe. Dabei handelt es sich bei Hiob um die Hauptfigur der gleichnamigen alttestamentlichen Erzählung, aber nicht um eine historische Person.

Ein Beispiel für sich widersprechende Weisungen sind auch die Verse zum Weingenuss. In 16,67 gilt der Wein als Gabe Allahs, in 4,43 wird das Trinken von Wein insoweit eingeschränkt als die Gläubigen nicht betrunken zum Gebet kommen sollen. In 2,219 kann das Trinken von Wein manchmal nützlich sein, gilt aber bereits als schwere Sünde, so dass die Sünde den Nutzen überwiegt. In 5,90 f zählt der Wein schließlich zu den Werken Satans und wird verboten.

In den Koranversen 32,5 und 70,4 wird mitgeteilt, dass die Engel an einem Tag von der Erde zu Allah hinauf zu steigen vermögen. Einmal heißt es, dieser eine Tag betrage in menschlichen Kategorien so viel wie 1.000 (eintausend) Jahre, ein andermal wird gesagt, er umfasse nach menschlichen Kategorien 50.000 (fünfzigtausend) Jahre.

Für einen ewig gültigen Koran sind das erstaunliche Mitteilungen und Abänderungen. Dennoch schreibt das Ehepaar Ginaidi wenige Zeilen weiter, nämlich auf S. 179 erneut: *„Der Satz ‘Der Koran, in sich widerspruchsfrei und kohärent’ entspricht im Gegensatz zu dem, was im Abendland darüber bekannt ist, in der Tat der Wahrheit.“* Als Begründung wird angefügt: *„Beim Lesen des Koran einfach so ohne historische Kenntnisse bzw. ohne Wissen über ‘historische Offenbarungsursachen’ zu haben, erscheint dieser widersprüchlich.“* Aber würden etwa historische Kenntnisse die widersprüchlichen Aussagen im Koran zum Weintrinken aufheben oder würde es richtig, dass das Eisen vom Himmel gekommen ist, die Sonne an einer verschlammten Quelle untergeht, einmal der eine Tag eintausend Jahre umfasst, ein andermal aber fünfzigtausend Jahre beträgt, und Hiob tatsächlich gelebt hat?

Schlussbemerkungen

Das Ehepaar Ginaidi erklärt mehrmals, dass Manches im Koran und im Islam nur von verständigen Menschen erfasst werde. So erkenne der *„verständige Mensch die Vorgehensweise des Allmächtigen“* (S. 12). Bei wem im Hinblick auf die Wüste die Frage nach dem Schöpfer nicht auftaucht, der zählt bei ihnen nicht zu *„den geistreichen Menschen“*, sondern solch ein Mensch ist bei ihnen *„in sich instabil“* (S. 18).

Auf Seite 35 heißt es: *„aber diese Aussage Gottes verpflichtet ihn [den Mann], so weit er gottesfürchtig ist“* - die anderen also nicht.

Auf S. 37 steht ein sonderbarer Wahrheitsbeweis. Es heißt dort: *„Die Erschaffung Evas aus einer Rippe Adams ist sowohl jüdisch als auch christlich manifestiert. Dass der Islam als*

jüngste abrahamitische Religion diesen Sachverhalt bestätigt, ist für den logisch denkenden Menschen ein Beweis der Wahrheit.“ Bekanntlich können Sachverhalte durch Mehrheitsmeinung oder mehrfachen Bericht nicht wahr werden. Zudem steht bereits in der Bibel (Gen 1,27) ein weiterer, anderer Schöpfungsbericht, in dem nichts von einer Erschaffung Evas aus einer Rippe gesagt wird. Das Ehepaar Ginaidi versucht offenbar, durch solche Deutungen den Koran zum Maßstab dessen zu machen, was in der Bibel als wahr anzuerkennen sei. Aber wenn durch das mehrfache Zitieren einer falschen Meinung etwas wahr würde, wäre die Erde im Mittelalter wohl kraft Mehrheitsmeinung eine Scheibe gewesen.

Auf S. 44 des Buches heißt es im Hinblick auf die Diskussion um das Kopftuch: *„Dass diese koranischen Aussagen an den verständigen Menschen gerichtet sind, der sie als beispielhafte Darstellungen ansieht, liegt klar auf der Hand.“* Und wer zählt zu den verständigen Menschen?

Auf S. 128 steht, die Frau habe für den Geld verdienenden *„verständigen Mann die Rolle der Ehefrau voll übernehmen“* können. Bei einem unverständigen Mann geht das offenbar nicht. Manche Einsicht steht laut Ehepaar Ginaidi nur gebildeten Menschen offen. Sie schreiben auf S. 48: *„Daraus kann auch nur der verständige und gebildete Mensch die barmherzige Intention Gottes der Menschheit gegenüber erkennen.“*

In zwei Fällen sind Erkenntnisse wohl nur Muslimen möglich. Denn auf S. 73 steht: *„Zu diesen Erkenntnissen gelangt man als Muslim, wenn man geistig sehr sensibel und zu sich und seiner eigenen Ehefrau absolut offen ist.“* Und auf S. 42 heißt es: *„Hierin liegt ein sehr wichtiges Element für den gebildeten verständigen muslimischen Menschen, ob Mann oder Frau“.*

Solche „Kriterien“ sind Totschlagargumente. Denn wer bestimmten Darlegungen nicht zustimmt, sie evtl. als unlogisch oder historisch falsch erweist, gehört eben nicht zu den gestreichten oder verständigen oder sensiblen Menschen. So einfach ist das bei den Eheleuten Ginaidi.

Ahmed Ginaidi ist lt. Mitteilung auf S. 170 *„Lehrbeauftragter bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Islamische Theologie an der Pädagogischen Hochschule in Karlsruhe“.* Hoffentlich werden die Studentinnen und Studenten nicht mit solch einer Art von „Argumenten“ auf ihren Beruf vorbereitet.

Die Argumente zum Verbot der Heirat mit Ungläubigen, weil das einem Hochverrat gleichgekommen sei, sowie das Abqualifizieren von Leuten mit unbequemen, unerwünschten Fragen als Unverständige oder gar im Herzen Kranke sind mir bei einer Diskussion mit Muslimen schon begegnet. Möglicher Weise gehören sie in muslimischen Kreisen zur „Standardausrüstung“.

Insgesamt ist festzustellen, dass in dem Buch von Christa und Dr. Ahmed Ginaidi weder echte Problemanalysen noch Problemlösungen geboten werden. Die Darlegungen bleiben weitgehend in dem Bereich, der bereits aus Tageszeitungen und Illustrierten bekannt ist, angereichert durch persönliche Erlebnisse und Bekenntnisse der Autoren. Zusätzlich werden wiederholt dunkle Seiten der abendländischen Geschichte erwähnt und ihnen die angeblich hellen Seiten des Islam in Lehre und Praxis entgegen gehalten, an etlichen Stellen unter Verschweigen der tatsächlichen Situation und indem rechtliche und theologische Fakten ausgelassen werden. Wichtige Bereiche der Frauen im Islam werden nicht einmal genannt.

Der Islam wird als fortschrittlich und gut dargestellt, aber leider sei es Männern immer wieder gelungen, den Islam in ihrem Sinne und gegen die Frauen auszulegen und zu praktizieren.

Wer den Eindruck haben sollte, dass es sich bei dem Buch um eine Werbung für den Islam handeln könnte, dürfte nicht falsch liegen. Denn immer wieder werden Belehrungen über den Islam eingeflochten. Das Ehepaar Ginaidi selbst schreibt im Vorwort (S. 9): *„Es hat schon längst eine Flucht von Kovertitinnen zum Islam eingesetzt“*. Und auf S. 173 ist zu lesen: *„So konvertieren deutsche Frauen zum Islam, weil sie wichtige Inhalte, was die Frau anbetrifft, in der islamischen Glaubenslehre erkennen.“* Im letzten Kapitel werden *„mehrere Beispiele von konvertierten deutschen Frauen erwähnt“*, vgl. S. 171. Der Religionswechsel der Heike Lutzin zum Islam wird sensibel und mutig genannt und als Treue zu sich selbst.

In Deutschland und überall im Abendland kann jeder den Glauben wechseln. Ob aber der Übertritt zum Islam einer Frau das Leben ermöglicht, das ihrem Wesen entspricht, ist nach dem, was im Buch *„Die Situation der Frau im Islam und im Christentum“* über den Islam berichtet wird und im Koran steht, zu bezweifeln.

Noch etliche Darlegungen und Meinungen in dem Buch der Eheleute Ginaidi könnten kommentiert werden. Aber diese Stellungnahme ist schon lang genug geworden.

Wie immer, wenn man etwas zitiert, wird der Satz, das Wort aus dem Zusammenhang genommen und damit das Umfeld verändert. Das ist auch bei den von mir zitierten Texten nicht anders. Wer daher meint, eine Formulierung könne doch nicht allen Ernstes so in dem Buch stehen oder so gemeint sein, sollte sich vergewissern und im Buch nachschlagen. Kaufen sollte er das Buch deswegen aber nicht.

Bearbeitungsstand: 13. Mai 2010
Reinhard Wenner